

Leitfaden zum Anwendungsbereich sowie zur Überwachung und Berichterstattung von CO₂-Emissionen

Nationales Emissionshandelssystem
2021 und 2022

Umwelt 
Bundesamt

DEHSt
Deutsche
Emissionshandelsstelle

Impressum

Herausgeber

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)
im Umweltbundesamt

City Campus

Haus 3, Eingang 3A

Buchholzweg 8

13627 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 89 03-50 80

Telefax: +49 (0) 30 89 03-50 10

nationaler-emissionshandel@dehst.de

Internet: www.dehst.de

Stand: September 2023

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	6
Abbildungsverzeichnis	6
Hinweise im Dokument	7
Versionshinweise	8
Abkürzungsverzeichnis	11
Einleitung	13
1 Akteure und ihre Aufgaben im Erfüllungszyklus (Compliance Cycle)	14
1.1 BEHG-Verantwortliche	15
1.2 Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt	15
1.3 Prüfstellen und Umweltgutachter	15
1.4 Zoll	15
1.5 Beteiligte Dritte (EU-ETS-Anlagenbetreiber, Erdgasabnehmer)	16
2 Anwendungsbereich	17
2.1 Grundsätzliches zur Teilnahme am nEHS	18
2.2 Biogene Kraft- und Heizstoffe	19
2.2.1 Biogene Bestandteile in Kraft- und Heizstoffen sowie Bioreinkraft- und Bioreinheizstoffe	19
2.2.2 Biogas und Biomethan	20
2.3 Andere treibhausgasneutrale oder treibhausgasarme Brennstoffe (kommunaler Klärschlamm, E-Fuels, Wasserstoff)	21
2.3.1 Kommunaler Klärschlamm	21
2.3.2 E-Fuels/Synthetische Kraftstoffe	21
2.3.3 Wasserstoff und Methan	21
3 Betroffenheit bestimmter Verkehrssektoren	22
3.1 Schifffahrt	23
3.2 Luftfahrt	23
3.3 Schienenverkehr	23
4 Nationales Emissionshandelsregister (nEHS-Register)	24
4.1 Kontoeröffnung und Transaktionen von Emissionszertifikaten im nationalen Emissionshandelsregister	25
4.2 Transaktionen von Emissionszertifikaten im nationalen Emissionshandelsregister	27
4.3 Erwerb und Gültigkeit von Emissionszertifikaten	27
4.4 Eintrag der Emissionen in das nEHS-Register und Abgabefüllung	29
4.5 Gebühren und Veröffentlichungen	29

5 Grundlagen der Überwachung von Emissionen	30
5.1 Erleichterungen in den Jahren 2021 und 2022.....	31
5.2 Berichterstattungsgrenze	31
6 Ermittlung von Brennstoffemissionen	32
6.1 Durchsetzung der Berichts- und Abgabepflichten	33
6.1.1 Kontosperrung	33
6.1.2 Sanktion wegen Verletzung der Abgabepflicht.....	33
6.1.3 Ordnungswidrigkeiten	34
6.2 Ermittlung der berichts- und abgabepflichtigen Brennstoffemissionen	34
6.3 Emissionen aus einer in Verkehr gebrachten Brennstoffart.....	35
6.4 Ermittlung der Brennstoffmengen	35
6.4.1 Gleichlauf mit der Energiesteueranmeldung	35
6.4.2 Regelungen zur Bestimmung der Erdgasmenge.....	36
6.4.3 Regelungen zur Bestimmung der Brennstoffmenge im Falle von Einlagerern	36
6.5 Bestimmung von Berechnungsfaktoren.....	37
6.5.1 Heizwerte, Emissionsfaktoren und Umrechnungsfaktoren	37
6.5.2 Berechnungsfaktor für den Bioenergieanteil.....	38
6.6 Abzugsfähige Emissionen zur Vermeidung der Doppelerfassung (§ 10 EBeV 2022)	42
6.6.1 Voraussetzungen für die Anerkennung abzugsfähiger Emissionen zur Vermeidung der Doppelerfassung.....	43
6.6.2 Entlastung für die stoffliche Verwendung von Erdgas (§ 10 Absatz 4 EBeV 2022).....	44
6.6.3 Ermittlung der abzugsfähigen Emissionen	44
6.7 Abzugsfähige Emissionen zur Vermeidung der Doppelbelastung (§ 11 EBeV 2022)	45
6.7.1 Privatwirtschaftliche Ebene	46
6.7.2 Vollzugstechnische Ebene	48
6.7.3 Inhalte der Verwendungsbestätigung des EU-ETS-Anlagenbetreibers und ihre Verwendung im Emissionsbericht des BEHG-Verantwortlichen.....	49

7 Emissionsbericht und Bericht zur „Benennung der Einlagerer“	51
7.1 Elektronische Erstellung und Übermittlung von Berichten	52
7.1.1 Zugang zur Anwendung für die elektronische Datenerfassung (DEHSt-Plattform).....	52
7.1.2 Anlegen eines Emissionsberichts für das Jahr 2022 auf Grundlage eines Emissionsberichts für das Jahr 2021	52
7.1.3 Struktur und grundlegende Funktionalitäten der Anwendung zur Datenerfassung	53
7.1.4 Signatur und Übermittlung von Berichten in der Anwendung zur Datenerfassung.....	55
7.2 Übergreifende Angaben (Sicht „Übersicht Emissionsbericht“)	56
7.2.1 Angaben zum BEHG-Verantwortlichen (Sicht „BEHG-Verantwortlicher“).....	56
7.2.2 Angaben zur Berichtsconstellation (Sicht „Berichtsconstellation“)	56
7.2.3 Zusammenfassung (Sicht „Zusammenfassung“)	57
7.3 Übergeordnete Elemente und Anhänge (Sicht „Referenzierte Daten“)	58
7.3.1 Einlagerer in eigenen Steuerlagern (Sicht „Einlagerer“).....	58
7.3.2 Einlagerungen bei anderen Steuerlagerinhabern (Sicht „Steuerlagerinhaber“)	58
7.3.3 Anhänge (Sicht „Anhänge“).....	58
7.4 Angaben zu versteuerten Brennstoffen	58
7.4.1 Angaben zu einem Brennstoff nach Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022 (Sichten „Brennstoffe nEHS“ und „<Brennstoff nEHS>“)	58
7.4.2 Energiesteueranmeldung an ein Hauptzollamt (Sichten „Meldungen an Hauptzollämter“ und „<Hauptzollamt>“).....	61
7.4.3 In Verkehr gebrachte Brennstoffe für nicht zugelassene Einlagerer (Sicht „<Einlagerer>“).....	63
7.4.4 Einlagerungen als nicht zugelassener Einlagerer in anderen Steuerlagern (Sicht „<Steuerlagerinhaber>“).....	64
7.5 Angaben zu an EU-ETS Anlagen gelieferten Brennstoffen.....	64
7.5.1 Angaben zu einem an EU-ETS-Anlagen gelieferten Brennstoff (Sichten „Brennstoffe EU-ETS“ und „<Brennstoff EU-ETS>“)	64
7.5.2 Lieferungen an EU-ETS-Anlagen (Sicht „<belieferte EU-ETS-Anlage>“).....	65
7.5.3 Hinweise zu Differenzmengen auf den Verwendungsbestätigungen	66
7.6 Umgang mit steuerrechtlichen Korrekturen und Korrekturen im Emissionsbericht.....	67
8 Anhang.....	69
Anhang 1: Beispiel für die Ermittlung der Brennstoffemissionen aus in Verkehr gebrachtem Erdgas	70
Anhang 2: Überblick über in § 10 Absatz 1 EBeV 2022 berücksichtigte Entlastungs- und Erstattungstatbestände der Energiesteuer zur Vermeidung der Doppelerfassung.....	71
Anhang 3: Beispiele zur Ermittlung der abzugsfähigen Brennstoffmenge nach § 11 EBeV 2022.....	73
Anhang 4: Überblick über Brennstoffe nEHS und Brennstoffe EU-ETS.....	77

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Beispiele für Verwendungsabsichtserklärungen und Beschreibung der Konsequenzen für die Emissionsberichterstattung des BEHG-Verantwortlichen	47
Tabelle 2:	Sicht „Berichtskonstellation“, Fragen zur Berichtskonstellation.....	56
Tabelle 3:	Sicht „<Brennstoff nEHS>“, erforderliche Eingaben	59
Tabelle 4:	Sicht „<Brennstoffe nEHS>“, automatisch berechnete Werte.....	60
Tabelle 5:	Sicht „<Hauptzollamt>“, erforderliche Eingaben	62
Tabelle 6:	Sicht „<Hauptzollamt>“, berechnete Werte	63
Tabelle 7:	Sicht „<Einlagerer>“, erforderliche Eingaben	63
Tabelle 8:	Sicht „<Steuerlagerinhaber>“, erforderliche Eingaben	64
Tabelle 9:	Sicht „<belieferter EU-ETS-Anlage>“, erforderliche Eingaben	65
Tabelle 10:	Überblick über in § 10 EBeV 2022 berücksichtigte Entlastungs- und Erstattungstatbestände der Energiesteuer zur Vermeidung der Doppelerfassung.....	71
Tabelle 11:	Brennstoffe nEHS und Brennstoffe EU-ETS	77

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Schematische Darstellung der privatwirtschaftlichen und vollzugstechnischen Ebene für den Abzug von Brennstoffmengen nach § 11 EBeV 2022.....	45
Abbildung 2:	Navigationsbaum.....	54
Abbildung 3:	Auszug aus dem Zoll-Formular 1103 für in Verkehr gebrachtes Erdgas.....	70

Hinweise im Dokument



Besonderer Hinweis.



Hinweis für Beispiele.



Hinweis mit weiteren Informationen.

Neu

Die grauen Linien am Seitenrand geben den Hinweis auf die aktuellen Änderungen im Dokument.

- ▶ **Anpassung:** Der Text wurde überarbeitet oder es wurde eine Korrektur vorgenommen.
- ▶ **Ergänzung:** Im Text wurde zum Beispiel ein Absatz ergänzt.
- ▶ **Korrektur:** Der Text wurde inhaltlich korrigiert und/oder richtiggestellt.
- ▶ **Neu:** Es wurde zum Beispiel ein neuer Infokasten eingefügt.

Versionshinweise

Nr.	Datum	Abschnitt	Seite	Bemerkung
1	18.01.2021			Erstveröffentlichung
2	15.04.2021	2.2.		Ergänzung von Hinweisen auf HVO Hydrotreated Vegetable Oil und R33
		3.2		Ergänzung von Flugbenzin
		4		Konkretisierungen zur Beantragung eines Kontos im nEHS-Register und zur Authentifizierung der Antragsteller über ELSTER. Ergänzung, dass die European Energy Exchange (EEX) als Verkaufsplattform fungiert.
		6.2		Ergänzung eines Hinweises zu zusätzlichen Inhalten des Emissionsberichts des BEHG-Verantwortlichen, die über die in Anlage 2 EBeV 2022 aufgeführten Inhalte hinausgehen. Ergänzung eines Hinweises zur Rundung der berichts- und abgabepflichtigen Gesamtemissionen sowie zur Rundung von Eingabedaten.
		6.4.1		Ergänzung eines Hinweises zum Gleichlauf mit der Energiesteuer bzgl. Brennstoffmengen
		6.5.2.2		Korrektur eines Übertragungsfehlers bei der Menge von in Verkehr gebrachtem Benzin in Formel 5
		6.6		Ergänzung eines Hinweises zur Nachweisführung der Entlastung bei stofflicher Verwendung von Erdgas.
		6.7		Kapitel ist neu strukturiert und Anforderungen sowie Vollzugserleichterungen werden klarer formuliert. Aufnahme eines Hinweises zum Vorgehen bei Lieferungen mit Zwischenhändler in der Lieferkette
		Anhang 3		Anpassung der Erläuterungstexte zu den Beispielen auf Basis der überarbeiteten Ausführungen in Kapitel 6.7
3	02.08.2021	2.2.1		Richtigstellung, dass sich die Kombinierte Nomenklatur bei den Unterpositionen zu Position 2710 auf Gewichtshundertteile (GHT) bezieht. Ergänzung eines Hinweises auf Anmerkung 2 zu Position 2710 (vergleiche 2018/C327/07) in den Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur. Korrektur zur Berichts- und Abgabepflicht von Diesel mit HVO-Bestandteilen und von reinem HVO.
		2.3.2		Richtigstellung, dass sich die Kombinierte Nomenklatur bei den Unterpositionen zu Position 2710 auf Gewichtshundertteile (GHT) bezieht. Ergänzung eines Hinweises auf Anmerkung 2 zu Position 2710 (vergleiche 2018/C327/07) in den Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur. Korrektur zur Berichts- und Abgabepflicht von synthetischen paraffinhaltigen Dieselmotorkraftstoffen als Beimischungen in Diesel.
4	15.12.2021	2.1		Ergänzung, dass die beiden Lieferformen von Erdgas (CNG und LNG) ebenfalls der Berichts- und Abgabepflicht unterliegen.
		4		Aktualisierungen zur Beantragung eines Kontos, zur Authentifizierung der Antragsteller über EKONA und zum Erwerb von Emissionszertifikate über die Verkaufsplattform oder von Dritten.
		6.5.2.1		Ergänzungen zur Nachweisführung bei Anerkennung von Biomethan
		6.5.2.2		Hinweis auf die in den nationalen Nachhaltigkeitsverordnungen geregelten Anforderungen und deren Anwendung im BEHG. Mit Aktualisierung des Leitfadens im Frühjahr 2022 wird erläutert werden, wie HVO, welches unvermischt als reiner nachhaltiger Biokraftstoff in den Verkehr gebracht wird, in der Erfassungssoftware darzustellen ist, damit die rechnerisch ermittelten Emissionen nicht in die Gesamtmenge der abgabepflichtigen Emissionen einfließen.
		6.7.3		Korrektur: In den ersten beiden Jahren 2021 und 2022 wird es nicht möglich sein, die Daten aus den Verwendungsbestätigungen der EU-ETS-Anlagenbetreiber zu exportieren und in den Emissionsbericht des BEHG-Verantwortlichen automatisiert einzulesen.

Nr.	Datum	Abschnitt	Seite	Bemerkung
5	16.05.2022	4		Strukturierung des Kapitels mit Unterkapiteln zur besseren Übersichtlichkeit sowie Ergänzung von klarstellenden Erläuterungen bzgl. Kontoeröffnung und Authentifizierung der Antragsteller. Zudem wurden Hinweise zum Verkaufskalender mit den Verkaufsterminen ergänzt.
		5.2		Ergänzung eines Hinweises, dass für eine Emissionsmenge von weniger als einer Tonne Kohlendioxid, die wegen Biomasse oder wegen Abzug von Brennstoffemissionen zur Vermeidung einer Doppelerfassung nach § 10 EBeV 2022 oder/und einer Doppelbelastung nach § 11 EBeV 2022 entsteht, die Eröffnung eines Kontos nicht zwingend erforderlich ist, aber empfohlen wird (Berichtspflicht besteht aber).
		6.4.3		Ergänzung von konkretisierenden Erläuterungen bezüglich „zugelassener Einlagerer“ und „nicht zugelassener Einlagerer“.
		6.5.2.2		Ergänzung der Anerkennung der Anlage „Nachhaltigkeit/Emissionen – fortschrittlich“ zum Zoll-Formular 1155 „Jahresquotenanmeldung für Quotenverpflichtete“ für die Bestimmung der nachhaltigen Bioenergiemenge. Hinweis zur Bestimmung der nachhaltigen Bioenergiemenge für den Fall, dass in dieser Anlage Kraftstoffe erfasst sind, die mit CO ₂ -Abscheidung und -Verwendung sowie mit Energie aus erneuerbaren Energien hergestellt wurden (E-Fuels, synthetische Kraftstoffe).
		6.5.2.2		Konkretisierung der Nachweisführung der Nachhaltigkeit bei Kraftstoffen und Heizstoffen mit Bioenergieanteilen. Ergänzung eines Verweises auf das Kapitel zur Emissionsberichterstattung für den Umgang mit unvermischten, nachhaltigen Bio-LPG im Vollzug.
		6.7		Kürzungen im Kapitel zur Vorabvermeidung der Doppelbelastung nach § 7 Absatz 5 BEHG i. V. m. § 11 EBeV 2022 und Verweis auf den Leitfaden Zusammenwirken von EU-ETS und nEHS
		7		Neues Kapitel zur Erstellung von Emissionsberichten und Berichten zur „Benennung der Einlagerer“ eingefügt. Vormaliges Kapitel 6.4.4 zum Umgang mit Korrekturen wurde in Kapitel 7.6 überführt und konkretisiert.
6	29.06.2022	8		Neuer Anhang Überblick über Brennstoffe nEHS und Brennstoffe EU-ETS.
		6.6, Anhang 2		Ergänzung zu notwendigen Nachweisen, damit ein Abzug von Emissionen zur Vermeidung der Doppelerfassung nach § 10 EBeV 2022 anerkannt wird.
		7.2.2		Konkretisierung der Erläuterungen zu den Berichtskonstellationen
		7.4.1		Ergänzung eines Beispiels zu Korrekturmengen bei Erdgas aus den Jahren vor 2021
7	30.01.2023	7.4.2		Ergänzung eines Hinweises zur Erfassung von Entlastungen nach § 47 Absatz 1 Nummer 1 EnergieStG und/oder § 47 Absatz 1 Nummer 2 EnergieStG.
		6.5.2.2		Konkretisierung, dass ein Quotenhandel sowohl für die Menge, die von einem echten Dritten (nicht Kraftstoffquotenverpflichteten) an einen Quotenverpflichteten übertragen wurde („Quoteneinkauf“) als auch für den Handel unter Quotenverpflichteten nach § 37 a Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 7 BImSchG für den nationalen Emissionshandel 2021 und 2022 nicht zulässig ist.
		7.5.3		Ergänzung von Erläuterungen zu Differenzmengen zwischen der im Rahmen der Verwendungsabsichtserklärung vereinbarten Liefermenge (Liefermenge _{EU-ETS}) und der in der EU-ETS-Anlage eingesetzten Menge.

Nr.	Datum	Abschnitt	Seite	Bemerkung
8	19.05.2023	2.1	18	Aufnahme eines Hinweises auf die 2. Novelle des BEHG, die am 16.11.2022 in Kraft getreten und in der die Entstehungstatbestände nach § 14 Absatz 2 sowie § 23 Absatz 1 und 1a EnergieStG in § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG gestrichen wurden.
		2.2.2	19, 20	Anpassung des Kapitels wegen Streichungen der Entstehungstatbestände nach § 14 Absatz 2 sowie § 23 Absatz 1 und 1a EnergieStG in § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG. Inhaltlich ergeben sich dadurch keine Änderungen für Biogas und Biomethan im Vergleich zum Jahr 2021.
		2.3.2	21	Anpassungen der Formulierungen. Inhaltlich ergeben sich dadurch keine Änderungen für E-Fuels und synthetische Kraftstoffe im Vergleich zum Jahr 2021.
		4.3	27, 28	Ergänzung eines Absatzes zu eingeschränkter Übertragungsfähigkeit von Vorjahres-Emissionszertifikaten ab 01.10. eines Jahres.
		4.4	29	Anpassung des Hinweises, dass bei der Abgabe zum 30.09.2023 für die Emissionen 2022 Emissionszertifikate mit der Jahreskennung 2022 und der Folgejahre genutzt werden können.
		6.4.2	36	Ergänzung eines Hinweises zu den Streichungen der Entstehungstatbestände nach § 14 Absatz 2 sowie § 23 Absatz 1 und 1a EnergieStG in § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG.
		6.6	42, 43	Ergänzung eines Hinweises zu § 10 Absatz 1 Nr. 11 EBeV 2022: Entlastungen nach §§ 58 Absatz 1 und 58a Absatz 1 EnergieStG, die ab dem 01.07.2022 beantragt und gewährt wurden, sind im Emissionsbericht 2022 unter dem Entlastungstatbestand nach §105a Absatz 1 EnergieStV anzugeben.
		6.6.2	44	Hinweis zur Entlastung für stofflich verwendetes Erdgas ergänzt (§ 10 Absatz 4 EBeV 2022): Zur Sicherstellung, dass die betreffenden Mengen nicht mehrfach weitergereicht und geltend gemacht werden können, hat der BEHG-Verantwortliche eine versichernde Erklärung des entlastenden Verwenders einzureichen.
		7.1.2	52 – 53	Kapitel eingefügt, das das Anlegen eines Emissionsberichts für das Jahr 2022 auf Grundlage eines Emissionsberichts für das Jahr 2021 beschreibt.
		7.2.2	57	Hinweis auf die Änderung der Frage in der IT-Anwendung zur Identifizierung, ob ein vereinfachter Bericht („Benennung der Einlagerer“) angelegt werden soll.
9	12.09.2023	Anhang 2	72	Zusammenlegungen der Entlastungstatbestände § 47 Absatz 1 Nummer 1 und 2 EnergieStG in der IT-Anwendung.
		6.6.1	43	Beschreibung zur Nachweisführung bei Entlastungen wurde konkretisiert.
		6.6.2	44	Beschreibung zur Nachweisführung bei Entlastungen wurde konkretisiert.
		Anhang 2	71 – 72	Beschreibung zur Nachweisführung bei Entlastungen wurde konkretisiert.

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
BEHG	Brennstoffemissionshandelsgesetz
BEDV	Verordnung zur Kompensation doppelt bilanzierter Brennstoffemissionen (BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung)
BEHV	Verordnung zur Durchführung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes
BiMas	Bioerdgas-Massenbilanzsystem der Green Navigation GmbH
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BioKraft-NachV	Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung
BioSt-NachV	Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung
BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
CER	Certified Emission Reductions
dena	Deutsche Energie-Agentur
eBAnz	Elektronischer Bundesanzeiger
EBeV 2022	Emissionsberichterstattungsverordnung nach dem BEHG für die Jahre 2021 und 2022
EEX	European Energy Exchange AG
EF	Heizwertbezogener Emissionsfaktor (vergleiche Definition § 2 Nummer 10 EBeV 2022)
ELSTER	Elektronische Steuererklärung
EnergieStG	Energiesteuergesetz
EUA	European Union Allowances (Emissionsberechtigungen im europäischen Emissionshandel)
EU-ETS	Europäisches Emissionshandelssystem
GHT	Gewichtshundertteil
GZD	Generalzolldirektion
Hi	Heizwert (vergleiche Definition §2 Nummer 9 EBeV 2022)
HVO	Hydrierte pflanzliche Öle
HZA	Hauptzollamt
kbP	Kontobevollmächtigte Person
KN	Kombinierte Nomenklatur
Leitfaden nEHS 2021 und 2022	Leitfaden zum Anwendungsbereich und zur Überwachung und Ermittlung von CO ₂ -Emissionen im nationalen Emissionshandel in den Jahren 2021 und 2022 (<i>dieser Leitfaden</i>)
Leitfaden Zusammenwirken EU-ETS und nEHS	Leitfaden BEHG: Zusammenwirken von EU-ETS und nEHS Vorabzug von Brennstoffmengen nach § 7 Absatz 5 BEHG und nachträgliche Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG in Verbindung mit BDEV für stationäre Anlagen im Europäischen Emissionshandel
MVO	Monitoring-Verordnung (EU 2018/2066)
Nabisy	Nachhaltige-Biomasse-Systeme, Datenbank der BLE
NACE Code	Klassifikation der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, Ausgabe 2008 (WZ 2008)
nEHS	Nationales Emissionshandelssystem (Brennstoffemissionshandelssystem)
nEHS-Register	Nationales Emissionshandelsregister

nEZ	Emissionszertifikate des nationalen Brennstoffemissionshandels
QES	Qualifizierte elektronische Signatur
RED I	Erneuerbare Energien Richtlinie 2009/28/EG
RED II	Erneuerbare Energien Richtlinie (EU) 2018/2001
RFNBO	Renewable liquid and gaseous fuels of non-biological origin (Flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Brennstoff nicht biologischen Ursprungs)
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz
THG	Treibhausgas
UER	Upstream Emissions Reduction
UZK	Unionszollkodex (Verordnung (EU) Nr. 952/2013)

Einleitung

Mit dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)¹ wird in Deutschland die Bepreisung von CO₂-Emissionen insbesondere in den Bereichen Wärme und Verkehr im Wege eines nationalen Emissionshandelssystems (nEHS) eingeführt. Ein wichtiger Baustein des nEHS ist die Überwachung und Ermittlung der Emissionen aus Brennstoffen sowie die jährliche Emissionsberichterstattung. Sie bilden die Grundlage für die Abgabe der Emissionszertifikate für das entsprechende Kalenderjahr.

In den §§ 6 und 7 BEHG sind die Grundpflichten der Verantwortlichen bei der Überwachung und Berichterstattung geregelt. Demnach ist für die Einführung des nationalen Emissionshandelssystems eine zweijährige Startphase vorgesehen, um den betroffenen Akteuren einen schrittweisen Einstieg in dieses neue CO₂-Bepreisungsinstrument zu ermöglichen.

In den ersten zwei Jahren ab dem Start des Systems am 01.01.2021 (Kalenderjahre 2021 und 2022) unterliegen zunächst nur die in Anlage 2 BEHG aufgeführten Hauptbrennstoffe der Berichts- und Abgabepflicht. Erst ab dem Jahr 2023 werden sämtliche in Anlage 1 BEHG aufgeführten Brennstoffe (insbesondere Kohlen) erfasst.

Während die Betreiber der teilnehmenden Anlagen im Europäischen Emissionshandelssystem (EU-ETS) die direkten Emissionen aus ihren Anlagen ermitteln und berichten (Downstream-Ansatz), werden die Emissionen im nEHS indirekt über die in Verkehr gebrachten Brennstoffmengen (Upstream-Ansatz) bestimmt. Im Unterschied zum EU-ETS werden also nicht die bereits entstandenen Emissionen erfasst, sondern die Emissionen, die zu einem späteren Zeitpunkt bei einer Verbrennung der Brennstoffe freigesetzt werden können. Dieser Ansatz ist erforderlich, da die Anzahl der Emittenten (Emissionsquellen) in den Bereichen Gebäude und Verkehr gegenüber der Anzahl der stationären Anlagen im EU-ETS um ein Vielfaches höher ist. Die Einbeziehung sehr vieler (kleiner) Emittenten in ein Emissionshandelssystem führt zwangsläufig zu einem sehr hohen verwaltungstechnischen Aufwand und wurde daher vom Gesetzgeber als nicht sinnvoll erachtet.

Die Einzelheiten zur Emissionsermittlung und Berichterstattung in der Startphase sind in der Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2021 und 2022 (Berichterstattungsverordnung 2022, EBeV 2022)² geregelt.

Dieser Leitfaden erläutert den für die Startphase geltenden Anwendungsbereich und die Berichtspflicht nach Anlage 2 BEHG sowie die in EBeV 2022 enthaltenen Bestimmungen zur Emissionsermittlung und -berichterstattung für die Jahre 2021 und 2022. Darüber hinaus werden in Kapitel 7 die Funktionalitäten des IT-Datenerfassungstools sowie die notwendigen Dateneingaben für die Erstellung eines Emissionsberichts bzw. eines Berichts zur „Benennung der Einlagerer“ durch Steuerlagerinhaber, die lediglich reine Dienstleister und keine BEHG-Verantwortliche sind, für die Jahre 2021 und 2022 beschrieben.

1 Brennstoffemissionshandelsgesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2728), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.11.2022 (BGBl. I S. 2006) geändert worden ist.

2 Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2021 und 2022 vom 17.12.2020 (BGBl. I S. 3016 ff.)

1

Akteure und ihre Aufgaben im Erfüllungszyklus (Compliance Cycle)

1.1	BEHG-Verantwortliche	15
1.2	Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt	15
1.3	Prüfstellen und Umweltgutachter	15
1.4	Zoll	15
1.5	Beteiligte Dritte (EU-ETS-Anlagenbetreiber, Erdgasabnehmer).....	16

1.1 BEHG-Verantwortliche

In diesem Leitfaden werden die Verantwortlichen nach § 3 Nummer 3 Buchstabe a) und d) BEHG als BEHG-Verantwortliche bezeichnet. Diese sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die für die Tatbestände nach § 2 Absatz 2 BEHG als Steuerschuldner definiert sind. Bei diesen handelt es sich zum Beispiel um Großhändler von Brennstoffen, Hersteller von Brennstoffen mit Großhandelsvertrieb, die Brennstoffe in Verkehr bringen, sowie Unternehmen, die Brennstoffe nach Deutschland importieren, das heißt im Sinne der Energiesteuer einführen.

BEHG-Verantwortliche müssen bis zum 31.07. jedes Jahres einen Emissionsbericht erstellen (erstmalig bis zum 31.07.2022 für die Emissionen des Jahres 2021), der die in Verkehr gebrachten Brennstoffe und die sich daraus ergebenden Emissionsmengen des Vorjahres enthält (§ 7 BEHG). Schließlich sind die BEHG-Verantwortlichen bis zum 30.09. jedes Jahres (erstmalig bis zum 30.09.2022) zur Abgabe von Emissionszertifikaten im nationalen Brennstoff-Emissionshandelsregister (nEHS-Register) verpflichtet (siehe Kapitel 4), die der Menge der von ihnen berichteten Brennstoffemissionen entspricht (vergleiche § 8 BEHG). Dies bedeutet, dass für jede Tonne CO₂, die bei einer Verbrennung der Brennstoffe freigesetzt werden kann, ein Emissionszertifikat abgegeben werden muss, das zur Emission dieser Tonne CO₂ berechtigt.

In Fällen, bei denen eine Einlagerung durch Dritte in einem Lager nach § 7 Absatz 4 Satz 1 Energiesteuergesetz (EnergieStG) für Brennstoffe stattfindet, sieht § 3 Nummer 3 BEHG vor, dass der Einlagerer als BEHG-Verantwortlicher an die Stelle des Steuerlagerinhabers tritt (siehe Kapitel 6.4.3). Dies führt auch zu einem Gleichklang mit der Regelung zur THG-Quotenverpflichtung (§ 37 a Absatz 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, BImSchG³).

1.2 Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt

Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt ist für den Vollzug des BEHG zuständig. Hierzu zählen insbesondere die Genehmigung von Überwachungsplänen für die Kalenderjahre ab 2023 (vergleiche § 6 Absatz 1 BEHG) und die Prüfung der Emissionsberichte. Liegt der DEHSt bis zum 31.07. kein den Anforderungen des § 7 BEHG und der §§ 4 ff EBeV 2022 entsprechender Emissionsbericht vor oder wurde die Abgabepflicht nicht bis zum 30.09. des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres erfüllt, setzt die DEHSt die Berichts- und Abgabepflichten durch (vergleiche §§ 20 und 21 BEHG, siehe Kapitel 6.1).

1.3 Prüfstellen und Umweltgutachter

Weiterer Akteur in der jährlichen Emissionsberichterstattung ab dem Jahr 2023 sind externe Prüfer: die für den EU-ETS akkreditierten Prüfstellen und zugelassene Umweltgutachter gemäß § 15 BEHG. Eine Prüfstelle oder ein Umweltgutachter ist ein unabhängiger Dritter, der gemäß § 7 Absatz 3 BEHG vom BEHG-Verantwortlichen beauftragt wird und die Verifizierung des Emissionsberichts vornimmt, bevor der BEHG-Verantwortliche diesen der DEHSt zum 31.07. vorlegt. In den Jahren 2021 und 2022 müssen die Emissionsberichte nicht verifiziert werden.

1.4 Zoll

Das nationale Emissionshandelssystem knüpft an das etablierte System der Energiesteuer an. Die Brennstoffe gelten mit dem Entstehen der Energiesteuer als in Verkehr gebracht (siehe Kapitel 2.1). Für einen effizienten Vollzug des BEHG werden daher im Besteuerungsverfahren vom Zoll erhobene Daten zwischen der DEHSt und den Zollbehörden gemäß § 14 Absatz 4 BEHG ausgetauscht werden.

³ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

1.5 Beteiligte Dritte (EU-ETS-Anlagenbetreiber, Erdgasabnehmer)

EU-ETS-Anlagenbetreiber

Aufgrund der unterschiedlichen regulatorischen Ansatzpunkte des Europäischen Emissionshandels (EU-ETS, Downstream-System) und des nationalen Emissionshandels (nEHS, Upstream-System) kommt es zu Überschneidungen des Anwendungsbereichs. Wird ein Brennstoff im Anwendungsbereich des BEHG an eine dem EU-ETS unterliegende Anlage geliefert, führt dies zu einer Doppelbilanzierung des Brennstoffs. Das Unternehmen der dem EU-ETS unterliegenden Anlage würde sowohl die CO₂-Kosten für die direkten Emissionen bei Einsatz des Brennstoffs im EU-ETS als auch die vom Lieferanten weitergereichten CO₂-Kosten aufgrund des nEHS tragen. Daher sind im BEHG entsprechende Regelungen zur Vermeidung von Doppelbelastungen dieser Anlagen vorgesehen (siehe Kapitel 6.7).

Erdgasabnehmer/-kunde bei Steuerentlastungen nach § 47 Absatz 1 Nummer 3 EnergieStG

Abweichend zu den anderen Brennstoffen fällt bei leitungsgebundenem Erdgas immer eine Energiesteuer an, auch wenn das Erdgas nach der Entnahme stofflich genutzt wird. Durch den Nachweis, dass eine Energiesteuerentlastung nach § 47 Absatz 1 Nummer 3 EnergieStG beim Erdgasabnehmer gewährt wurde, kann der BEHG-Verantwortliche die Höhe der Brennstoffemissionen in seinem Emissionsbericht reduzieren (siehe Kapitel 6.6).

Erdgasabnehmer/-kunden sind daher indirekt weitere beteiligte Dritte im nEHS, da deren Energiesteuerentlastungsnachweis an den BEHG-Verantwortlichen weitergereicht und als Nachweis für die Abzugsfähigkeit von Brennstoffemissionen genutzt werden kann.

2

Anwendungsbereich

2.1 Grundsätzliches zur Teilnahme am nEHS.....	18
2.2 Biogene Kraft- und Heizstoffe.....	19
2.2.1 Biogene Bestandteile in Kraft- und Heizstoffen sowie Bioreinkraft- und Bioreinheizstoffe.....	19
2.2.2 Biogas und Biomethan.....	20
2.3 Andere treibhausgasneutrale oder treibhausgasarme Brennstoffe (kommunaler Klärschlamm, E-Fuels, Wasserstoff)	21
2.3.1 Kommunaler Klärschlamm	21
2.3.2 E-Fuels/Synthetische Kraftstoffe	21
2.3.3 Wasserstoff und Methan	21

Um zu bestimmen, ob und inwieweit die Emissionen von Brennstoffen den Pflichten des BEHG unterliegen, sollen die nachfolgenden Hinweise einen Überblick über die Systematik der relevanten Entstehungstatbestände nach BEHG und EnergieStG geben. Außerdem wird eine Auswahl der die in Anlage 2 BEHG erfassten Brennstoffe und deren Einbeziehung in das nEHS näher erläutert.

2.1 Grundsätzliches zur Teilnahme am nEHS

Die Berichts- und Abgabepflichten nach dem BEHG gelten für die Emissionen von Kohlendioxid, die aus in Verkehr gebrachten Brennstoffen entstehen können.

Ein Brennstoff gilt nach dem BEHG als in Verkehr gebracht, wenn für diesen eine Steuerpflicht nach den in § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG genannten Tatbeständen des EnergieStG entsteht. Die Energiesteuer kann zum Beispiel durch Entnahme des Brennstoffs aus einem Steuerlager oder aus einem Leitungsnetz entstehen. Mit „Entnahme“ aus dem Steuerlager ist anders als bei Erdgas die tatsächliche, physische Entnahme gemeint. In den Jahren 2021 und 2022 sind nur die in Anlage 2 BEHG genannten Brennstoffe berichtspflichtig, das heißt Benzin, Flugbenzin, Gasöl (Heizöl EL und Diesel), Heizöl S, Flüssiggas und Erdgas (vergleiche Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022). Die beiden Lieferformen von Erdgas (CNG und LNG) unterliegen ebenfalls der Berichts- und Abgabepflicht⁴. Anknüpfungspunkt für die Pflichten im nEHS ist somit das Entstehen der Energiesteuer für den jeweils in Verkehr gebrachten Brennstoff. BEHG-Verantwortlicher ist dabei derjenige, der für die Tatbestände nach § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG als Steuerschuldner im Sinne des EnergieStG definiert ist (Ausnahme: Einlagerer, siehe Kapitel 1.1 und Kapitel 6.4.3). Grundsätzlich besteht insoweit ein Gleichklang mit dem Energiesteuergesetz.

Besonders zu beachten ist, dass mit der Änderung des BEHG vom **09.11.2022** die Entstehungstatbestände nach § 14 Absatz 2 sowie § 23 Absatz 1 und 1a EnergieStG in § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG gestrichen wurden. Die 2. Novelle des BEHG ist am 16.11.2022 in Kraft getreten (BGBl. I S. 2006). Das heißt, Brennstoffmengen, für welche nach dem 15.11.2022 die Energiesteuer nach diesen Tatbeständen entstanden ist, unterliegen nicht mehr dem Anwendungsbereich und damit auch nicht der Berichtspflicht nach dem BEHG.

Energieerzeugnisse nach § 4 EnergieStG können im so genannten „**Steueraussetzungsverfahren**“ nach § 5 EnergieStG steuerlich unbelastet geliefert werden. Bei einer Lieferung unter Steueraussetzung kommt es nach dem EnergieStG nicht zur Steuerentstehung und damit auch nicht zur BEHG-Pflicht. Beispielsweise ist die Herstellung von Energieerzeugnissen in zugelassenen Betriebsstätten oder auch die Lagerung in Steuerlagern unter Steueraussetzung nach § 5 EnergieStG möglich. Erst wenn der Brennstoff nach einem in § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG genannten Tatbestand des EnergieStG in Verkehr gebracht wurde, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt oder dieser steuerfrei verwendet wird, kommt es zur Steuerentstehung und damit auch zur Entstehung der Pflichten nach dem BEHG.

Dasselbe gilt, wenn zwar die tatsächlichen Voraussetzungen des jeweiligen Entstehungstatbestands des EnergieStG vorliegen (zum Beispiel Entnahme aus dem Steuerlager, Erdgasentnahme aus dem Leitungsnetz), sich aber ein **Verfahren der Steuerbefreiung** nach § 24 Absatz 1 EnergieStG oder § 44 Absatz 1 EnergieStG anschließt. Auch in diesem Fall kommt es nicht zur Steuerentstehung und der Anwendungsbereich des BEHG ist nicht eröffnet. So sind zum Beispiel Energieerzeugnisse nach § 26 Absatz 1 EnergieStG von der Energiesteuer befreit, wenn diese innerhalb des Betriebsgeländes selbst hergestellt und für die Herstellung von Energieerzeugnissen (außer Kohle und Erdgas) verwendet werden (Eigenverbrauch).

Dagegen berühren die vom EnergieStG begünstigten Verwendungen eines Brennstoffs, die eine **Entlastung von der Energiesteuer** nach sich ziehen, das Entstehen der Pflichten nach dem BEHG grundsätzlich nicht, da diese Brennstoffe nach § 2 Absatz 1 Satz 1 BEHG vor ihrer Verwendung in Verkehr gebracht wurden. Denn hier entsteht die Energiesteuer zunächst und wird erst später erstattet, bzw. entlastet. Selbst wenn nach den Spezialvorschriften des EnergieStG eine Entlastung von der Steuer möglich ist, so verhindert dies weder das Entstehen der Energiesteuer noch die BEHG-Pflicht. Bestimmten Entlastungstatbeständen wird jedoch in Hinblick auf die Abzugsfähigkeit von entlasteten Brennstoffmengen in § 10 EBeV 2022 Rechnung getragen (siehe Kapitel 6.6).

⁴ Im Sinne des Energiesteuerrechts (§ 1a Nummer 14 EnergieStG) gelten Waren der Unterpositionen 2711 11 (verflüssigtes Erdgas) und 2711 21 (Erdgas in gasförmigem Zustand) gleichermaßen als „Erdgas“.

2.2 Biogene Kraft- und Heizstoffe

2.2.1 Biogene Bestandteile in Kraft- und Heizstoffen sowie Bioreinkraft- und Bioreinheizstoffe

Abhängig vom Stoff gemäß Kombiniertes Nomenklatur⁵ sind Kraft- und Heizstoffe mit biogenen Bestandteilen bereits ab 2021 von der Berichtspflicht des BEHG erfasst.

Anlage 2 BEHG verweist auf bestimmte Positionen der Kombinierten Nomenklatur: Grundsätzlich ist in Position 2710 definiert, dass Öle (das heißt Benzin, Diesel und Heizöl als fossile Grundprodukte) als solche gelten, wenn diese Öle (das heißt die fossilen Grundprodukte) den Charakter der Ware bestimmen. Das bedeutet für 2710 12 Benzin und für 2710 20 Heizöl sowie Diesel mit Biodiesel, dass mindestens 70 GHT (Gewichtshundertteile) fossile Grundprodukte enthalten sein müssen. Die in den Bestandteilen von weniger als 30 GHT enthaltenen Stoffe, die nicht den fossilen Grundprodukten entsprechen, sind nicht definiert. Es kann sich daher um biogene Bestandteile handeln. Damit sind zum Beispiel die Benzine E 5 und E 10 von der Berichtspflicht des BEHG bereits ab 2021 erfasst. Aufgrund der Anmerkung 2 zu Position 2710 (vergleiche 2018/C 327/07)⁶ in den Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur fallen „hydrierte pflanzliche Öle“ (HVO) unter „ähnliche Öle“. Damit ist HVO bei der Ermittlung der Gewichtshundertteile den fossilen Grundprodukten zuzurechnen. Folglich unterfällt Diesel bereits ab 2021 den Pflichten des BEHG, wenn 70 GHT mit fossilen und/oder HVO-Bestandteilen überschritten werden, was zum Beispiel für B7 oder R33 der Regelfall ist.

Kraftstoffe, die weniger als 70 GHT fossile Grundprodukte enthalten, fallen nicht in Anlage 2 BEHG. Dies bedeutet, dass Benzin E 85 für die Jahre 2021 und 2022 nicht von der Berichtspflicht des BEHG erfasst ist.

Kraft-/Heizstoffe, die ausschließlich aus Biomasse bestehen und damit weniger als 70 GHT fossile Grundprodukte enthalten, sind für die Jahre 2021 und 2022 nicht von der Berichtspflicht des BEHG erfasst. Das betrifft

- ▶ Methanol (über Codenummer 2905 11 00),
- ▶ reiner Biodiesel (FAME, über Position 3826),

Reine hydrierte Pflanzenöle (HVO) gelten aufgrund der Anmerkung 2 zu Position 2710 (vergleiche 2018/C 327/07) in den Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur als „ähnliche Öle“ und sind damit bereits ab 2021 von der Berichtspflicht des BEHG erfasst.

⁵ die Warenomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolllarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1; L 341 vom 3.12.1987, S. 38; L 378 vom 31.12.1987, S. 120; L 130 vom 26.5.1988, S. 42; L 151 vom 8.6.2016, S. 22) in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1925 (ABl. L 282 vom 31.10.2017, S. 1) geänderten, am 1. Januar 2018 geltenden Fassung

⁶ Amtsblatt der Europäischen Union: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/AUTO/?uri=uriserv:OJ.C_.2018.327.01.0011.01.DEU&toc=O-J:C:2018:327:FULL, aufgerufen am 26.07.2021

2.2.2 Biogas und Biomethan

Ob Biogas den Pflichten des BEHG der Jahre 2021 und 2022 unterfällt, soll anhand verschiedener Fälle erläutert werden:

Fall 1:

Biogas, das in einer Biogasanlage erzeugt und direkt vor Ort (das heißt ohne Einspeisung ins Erdgasnetz) zu begünstigten Zwecken nach § 2 Absatz 3 EnergieStG eingesetzt wird, darf nach § 28 EnergieStG steuerfrei verwendet werden. In diesem Fall besteht keine Berichtspflicht nach BEHG. Darüber hinaus ist reines Biogas, das vor Ort eingesetzt wird, wegen Anlage 2 Nummer 4 BEHG in den Jahren 2021 und 2022 nicht von der Berichtspflicht des BEHG erfasst. Betreiber, die ausschließlich Biogasanlagen betreiben und zu begünstigten Zwecken einsetzen, müssen daher in den Jahren 2021 und 2022 weder ein Compliance-Konto im nEHS-Register eröffnen noch einen jährlichen Emissionsbericht abgeben.

Entsteht für Biogas die Energiesteuer nach § 23 Absatz 1 oder Absatz 1 a EnergieStG, unterliegt dieses ebenfalls nicht dem BEHG. Mit der Novellierung des BEHG vom 09.11.2022 wurden die Entstehungstatbestände nach § 23 Absatz 1 und 1a EnergieStG in § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG gestrichen.

Fall 2:

Entsteht für Biogas, das auf Erdgasqualität aufbereitet und in das Erdgasnetz (dann: Biomethan) eingespeist wurde, die Energiesteuer nach § 38 Absatz 1 EnergieStG fortfolgende, unterliegt dieses im Fall einer Direktlieferung dieses 100%igen Biomethans (bilanziell über das Erdgasnetz) **nicht** den Pflichten des BEHG. Das 100%ige Biomethan ist als reiner Bioheizstoff in den Jahren 2021 und 2022 wegen Anlage 2 Nummer 4 BEHG nicht von der Berichtspflicht des BEHG umfasst⁷. Das heißt, dass der Biogasanlagenbetreiber oder auch ein Händler, der ausschließlich 100%iges Biomethan über das Erdgasnetz an Endkunden liefert (komplett grünes Portfolio), keine Berichts- oder Abgabepflichten nach dem BEHG erfüllen muss. In diesem Fall muss in den Jahren 2021 und 2022 weder ein Compliance-Konto im nEHS-Register eröffnet noch ein jährlicher Emissionsbericht abgegeben werden.

Fall 3:

Sofern ein BEHG-Verantwortlicher (zum Beispiel ein Händler) in seinem Portfolio sowohl 100%iges Biomethan als auch Gasprodukte mit Biomethananteil an Endkunden liefert, unterliegt sein gesamtes Portfolio von Anfang an den Berichtspflichten des BEHG bzw. den Vorgaben EBeV 2022. Das heißt, der BEHG-Verantwortliche muss ein Compliance-Konto im nEHS-Register eröffnen, die Emissionen seines gesamten Portfolios überwachen und der DEHSt jährlich darüber berichten. Er kann die Emissionen, die auf die Biomethanmengen entfallen, bei entsprechenden Nachweisen nach § 6 EBeV 2022 abziehen (siehe Kapitel 6.5.2.2).

⁷ „Erdgas: Waren der Unterpositionen 2711 11 (verflüssigtes Erdgas) und 2711 21 der Kombinierten Nomenklatur und gasförmige Energieerzeugnisse, die beim Kohleabbau aufgefangen werden, ohne gasförmige Biokraft- und Bioheizstoffe.“

2.3 Andere treibhausgasneutrale oder treibhausgasarme Brennstoffe (kommunaler Klärschlamm, E-Fuels, Wasserstoff)

2.3.1 Kommunaler Klärschlamm

Für die Jahre 2021 und 2022 müssen die potentiellen Emissionen von in Verkehr gebrachten kommunalem Klärschlamm nicht berichtet und keine Emissionszertifikate dafür abgegeben werden. Kommunaler Klärschlamm ist erst ab 2023 von der Berichtspflicht des BEHG (Anlage 1) erfasst. Gemäß § 7 Absatz 4 Nummer 2 BEHG darf für kommunalen Klärschlamm ohne weitere Nachweise ein Emissionsfaktor von Null angewendet werden.

2.3.2 E-Fuels/Synthetische Kraftstoffe

Wie in Kapitel 2.2.1 erläutert, ist mit der Position 2710 definiert, dass Öle als solche gelten, wenn diese Öle den Charakter der Ware bestimmen. Das bedeutet für 2710, dass mindestens 70 GHT Öl enthalten sein müssen. Da aufgrund der Anmerkung 2 zu Position 2710 (vergleiche 2018/C 327/07) in den Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur „synthetische paraffinhaltige Dieselmotorkraftstoffe“ unter „ähnliche Öle“ fallen, sind diese bei der Ermittlung der Gewichtshundertteile dem fossilen Grundprodukt zuzurechnen. Folglich unterliegen synthetische paraffinhaltige Dieselmotorkraftstoffe als Beimischungen in Diesel in den oben genannten Unterpositionen von 2710 bereits ab 2021 der Berichtspflicht des BEHG. Zur sicheren Einordnung von anderen synthetischen Kraftstoffen in die Kombinierte Nomenklatur wird eine Zolltarifauskunft empfohlen.

Kraftstoffe mit Bestandteilen von synthetischen Kraftstoffen, in denen das Öl den Charakter der Waren nicht mehr bestimmt, sind nicht von der Position 2710 erfasst und damit 2021 und 2022 nicht von der Berichts- und Abgabepflicht des BEHG umfasst.

Der Anteil eines Brennstoffs, der aus flüssigen oder gasförmigen erneuerbaren Brennstoffen nicht biologischen Ursprungs (RFNBO) stammt und unter eine der in Anlage 2 BEHG genannten Nummern der Kombinierten Nomenklatur fällt, ist berichtspflichtig. Für die Emissionen daraus müssen Emissionszertifikate abgegeben werden, solange keine Änderungen der Rechtsverordnung in Kraft sind, die Bestimmungen über die Einhaltung der Anforderungen der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED II) sowie das Nachweisverfahren festlegen. Diese Rechtsverordnung ist in Deutschland die 37. BImSchV. Ein Emissionsfaktor von Null für RFNBO im nEHS kann daher erst ab Inkrafttreten entsprechender Vorgaben für die Privilegierung von RFNBO durch die 37. BImSchV anerkannt werden (mit Ausnahme von Wasserstoff und synthetischem Methan, da hier schon Regelungen existieren, siehe Kapitel 2.3.3).

2.3.3 Wasserstoff und Methan

Sowohl verflüssigtes synthetisches Methan als auch synthetisches Methan, das dem Erdgasnetz zugemischt wird, unterfällt der Berichtspflicht des BEHG. Wasserstoff, der nicht dem Erdgas zugemischt ist, unterfällt nicht der Berichtspflicht des BEHG.

Gemäß den Vorgaben des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) darf Wasserstoff zu einem begrenzten Anteil (aktuell 5 Vol.-%) ins Erdgasnetz eingespeist und darüber vermarktet werden. Bei der Einspeisung in das Erdgasnetz kommt es zu einer Vermischung mit Erdgas. Das Gasgemisch im Erdgasnetz wird energiesteuerechtlich insgesamt als Erdgas betrachtet und unterliegt der Berichtspflicht des BEHG.

Für synthetisches Methan und Wasserstoff liegen Kriterien in der 37. BImSchV vor. Sofern die Einhaltung der Kriterien der 37. BImSchV nachgewiesen werden, kann der Energiegehalt analog zur Bestimmung des Biomasseanteils bei der Emissionsermittlung berücksichtigt werden. Bei Wasserstoff ist zusätzlich nachzuweisen, dass dieser dem Erdgasnetz zugemischt wurde.

3

Betroffenheit bestimmter Verkehrssektoren

3.1	Schifffahrt	23
3.2	Luftfahrt	23
3.3	Schienenverkehr	23

Im Folgenden wird ein kompakter Überblick darüber gegeben, ob und wenn ja, wie die Einführung des nEHS einzelne Verkehrssektoren betrifft.

3.1 Schifffahrt

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Nummer 1 EnergieStG besteht für die Verwendung von Brennstoffen in der Schifffahrt mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt die Möglichkeit des energiesteuerfreien und damit des nicht-BEHG-pflichtigen Bezugs der Kraftstoffe. Dies bedeutet, dass die gewerbliche Schifffahrt, sofern der Brennstoff nach § 24 in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Nummer 1 des EnergieStG energiesteuerfrei bezogen wird, nicht von der CO₂-Bepreisung durch das nEHS betroffen ist.

3.2 Luftfahrt

Große Flugzeuge und Helikopter werden in der Regel zur gewerblichen Luftfahrt eingesetzt, für die gemäß § 27 Absatz 2 EnergieStG die Verwendung von Fluggasturbinenkraftstoff (Kerosin) und Flugbenzin energiesteuerfrei möglich ist. Der in den Turbinen eingesetzte Fluggasturbinenkraftstoff ist nicht in Anlage 2 BEHG aufgenommen und unterliegt, sofern Energiesteuer entsteht, daher erst ab 2023 der Berichtspflicht. Die Anlage 2 BEHG umfasst lediglich den Kraftstoff Flugbenzin, der bereits ab dem Jahr 2021, sofern Energiesteuer entsteht, berichtspflichtig ist. Die Luftfahrt, die Flugbenzin energiesteuerpflichtig bezieht und als Kraftstoff nutzt, wird daher von der CO₂-Bepreisung durch das nEHS betroffen sein.

3.3 Schienenverkehr

Die Verwendung von Diesel für den Schienenverkehr ist nicht steuerbefreit und damit auch nicht BEHG-befreit. Eine Möglichkeit der Vermeidung der Energiesteuer ähnlich wie für den gewerblichen Luft- oder gewerblichen Schiffsverkehr nach § 27 EnergieStG besteht nicht. Auch eine Entlastung für die Verwendung im Schienenverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs wie in § 56 EnergieStG ist nicht im BEHG und der EBeV 2022 berücksichtigt. Der Schienenverkehr, der Diesel energiesteuerpflichtig bezieht und als Kraftstoff nutzt, ist daher von der CO₂-Bepreisung durch das nEHS betroffen.

4

Nationales Emissionshandelsregister (nEHS-Register)

4.1	Kontoeröffnung und Transaktionen von Emissionszertifikaten im nationalen Emissionshandelsregister	25
4.2	Transaktionen von Emissionszertifikaten im nationalen Emissionshandelsregister	27
4.3	Erwerb und Gültigkeit von Emissionszertifikaten.....	27
4.4	Eintrag der Emissionen in das nEHS-Register und Abgabefüllung	29
4.5	Gebühren und Veröffentlichungen	29

4.1 Kontoeröffnung und Transaktionen von Emissionszertifikaten im nationalen Emissionshandelsregister

Emissionszertifikate (nEZ) des BEHG existieren lediglich in elektronischer Form, weswegen es einer elektronischen Datenbank bedarf, diese Emissionszertifikate zu halten und zu nutzen. Hierfür wurde über das sogenannte „nEHS-Register“ implementiert. Das nEHS-Register ist als Anwendung einem Online-Banking-System vergleichbar und über einen Internet-Browser erreichbar. Im nEHS-Register werden Emissionszertifikate (nEZ) erzeugt, gehalten und übertragen. BEHG-Verantwortliche benötigen im nEHS-Register ein Compliance-Konto, um nEZ erwerben und ihrer Abgabepflicht gemäß § 8 BEHG nachkommen zu können. Für Händler und Intermediäre gibt es spezielle Handelskonten. Die Rechtsgrundlage für das nEHS-Register bildet § 12 BEHG in Verbindung mit Abschnitt 3 sowie Anlage 1 bis Anlage 5 der Brennstoffemissionshandelsverordnung (BEHV)⁸.

Beantragung eines Kontos: Um im nEHS-Register nEZ halten und zur Abgabe nutzen zu können, bedarf es gemäß § 12 Absatz 1 BEHV der Beantragung eines so genannten Compliance-Kontos im nEHS-Register. Zu diesem Zweck müssen sich zunächst der Kontoinhaber, also der BEHG-Verantwortliche, sowie die kontobevollmächtigten Personen separat voneinander im nEHS-Register registrieren. Während der Registrierung müssen die entsprechenden Nachweisdokumente (Auszug aus einem Eintragsregister, falls der Antragsteller nicht in einem deutschen Eintragsregister registriert ist; Führungszeugnisse der kontobevollmächtigten Personen; gegebenenfalls Ausweiskopien, falls Online-Ausweisfunktion des Personalausweises nicht genutzt wurde) hochgeladen werden. Für die Eröffnung von Handelskonten müssen umfangreichere Nachweisunterlagen übermittelt werden (siehe hierzu Anhang 3 BEHV). Sobald die Registrierungen abgeschlossen sind, kann über den Login des Kontoinhabers ein Antrag auf Kontoeröffnung gestellt werden. Mit dem Kontoantrag ist nach § 16 BEHV mindestens eine kontobevollmächtigte Person zu benennen. Die Beantragung eines Kontos kann auch durch einen Dienstleister übernommen werden. Kontoinhaber und kontobevollmächtigte Personen haben jeweils eigene Zugänge (Logins) und unterschiedliche Funktionen (Rollen). So können nur Kontoinhaber die Sicherheitseinstellungen des Kontos (2-Augen- oder 4-Augen-Prinzip bei Transaktionen, Transaktionen nur zu Konten auf der Empfängerkontenliste) ändern oder kontobevollmächtigte Personen ernennen und entfernen. Kontobevollmächtigte Personen (kbP) führen Transaktionen durch und nehmen den Eintrag der Brennstoffemissionen vor.

Erleichterte Kontoeröffnung: Falls die zu berichtenden Brennstoffemissionen 50.000 Tonnen Kohlendioxid voraussichtlich nicht überschreiten, kann gemäß § 12 Absatz 3 BEHV ein Antrag auf erleichterte Kontoeröffnung gestellt werden. Es muss dann lediglich die Registrierung und die anschließende Antragstellung durchgeführt werden, die Einreichung von Nachweisdokumenten ist nicht nötig. Damit verbunden ist, dass das Konto nur für den Erwerb von nEZ und zur Erfüllung der Abgabepflicht (Compliance) genutzt werden kann. Übertragungen auf andere Konten sind von diesem Konto nicht möglich. Dieses Konto kann gemäß § 12 Absatz 4 BEHV oder muss gemäß § 12 Absatz 5 BEHV bei späterer Überschreitung der Schwelle von 50.000 Tonnen Kohlendioxid in ein „normales“ Konto überführt werden, wenn dies beantragt und die erforderlichen Nachweise vorgelegt werden. Dies kann auf Antrag des Kontoinhabers über dessen Login auch unabhängig von der tatsächlichen Emissionssituation im Konto beantragt werden. Bevor der Antrag gestellt werden kann, sind, wenn dies beantragt und die erforderlichen Nachweise der benannten kbP im nEHS-Register hochzuladen.

Authentifizierung der Antragsteller über die ELSTER-Plattform: Im nEHS-Register können Antragsteller zur einfachen und schnellen Authentifizierung ihren Zugang (Login) bei der ELSTER-Plattform der Steuerverwaltung nutzen. Antragsteller müssten ihr ELSTER-Organisationszertifikat dafür zunächst bei der ELSTER-Plattform für nichtsteuerliche Zwecke freischalten. Mit der Authentifizierung werden auch allgemeine Stammdaten des Antragstellers automatisch in das Kontoantragsformular übernommen und müssen dadurch nicht gesondert eingegeben werden.

⁸ Verordnung zur Durchführung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes vom 17.12.2020 (BGBl. I S. 3026 ff.)

Für Dienstleister ist es nicht möglich, sich über ihr eigenes ELSTER-Organisationszertifikat zu authentifizieren und anschließend einen Kontoantrag für einen Dritten zu stellen. Um die Authentifizierung über ELSTER zu nutzen, ist immer der Login über das ELSTER-Unternehmenskontos des eigentlichen Kontoinhabers notwendig. Wird die Authentifizierung über ELSTER genutzt, gilt mit Abschluss der Antragstellung im nEHS-Register der Antrag auf Kontoeröffnung als gestellt und muss nicht mehr gesondert hochgeladen werden. Sollten sie die Authentifizierung über ELSTER in Ausnahmefällen nicht nutzen können, erhalten Antragsteller im Anschluss des Kontoantragsprozesses ein PDF-Dokument. Dieses muss ausgedruckt, rechtskräftig unterschrieben, wieder eingescannt und im nEHS-Register hochgeladen werden. Akzeptiert werden auch digital unterschriebene Antrags-PDFs, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) signiert wurden. Generell werden nur Unterschriften von Personen akzeptiert, die gemäß Handelsregisterauszug (oder Ähnlichem) für das Unternehmen vertretungsberechtigt sind. Von der DEHSt wird auch geprüft, ob eine Einzelvertretungsberechtigung oder eine gemeinsame Vertretungsberechtigung der unterzeichnenden Personen vorliegen.

Spezielle Regelungen für Kontoinhaber des EU-ETS oder Kontoinhaber des UER-Registers: Konten im Unionsregister des EU-ETS oder im UER-Register (im Rahmen der Verordnung zur Anrechnung von Upstream-Emissionsminderungen auf die Treibhausgasquote) können nicht zur Erfüllung von Abgabepflichten im nEHS genutzt werden. Dafür muss ein neues Compliance-Konto im nEHS-Register durch den BEHG-Verantwortlichen eröffnet werden. Antragsteller auf Kontoeröffnung im nEHS-Register müssen aber gemäß § 12 Absatz 1 keine weiteren Nachweisunterlagen an die DEHSt übermitteln, sofern diese Unterlagen bereits in vollständiger und aktueller Form für ein EU-ETS-Konto im Unionsregister oder UER-Konto der DEHSt vorliegen. Dasselbe gilt für die Ernennung von kontobevollmächtigten Personen, die bereits für ein EU-ETS-Konto im Unionsregister oder ein UER-Konto ernannt sind.

Kontobevollmächtigte Personen: Kontoinhaber können folgende Rechte an kontobevollmächtigte Personen vergeben:

- ▶ Initiator: Diese Person kann Transaktionen und Vorgänge (zum Beispiel die Eintragung der Emissionen) initiieren, wenn für das Konto das 4-Augen-Prinzip eingestellt ist. Bei einem 2-Augen-Prinzip kann ein Initiator Transaktionen und Vorgänge alleine veranlassen.
- ▶ Approver: Diese Person kann bei einem Konto mit 4-Augen-Prinzip initiierte Transaktionen und Vorgänge (beispielsweise den Emissionseintrag) bestätigen. Bei Konten mit 2-Augen-Prinzip hat diese Person keine Funktion.
- ▶ Initiator/Approver: Diese Person kann bei einem Konto mit 4-Augen-Prinzip Transaktionen und Vorgänge sowohl initiieren als auch bestätigen, allerdings nicht die selbst initiierten. Bei Konten mit 2-Augen-Prinzip kann diese Person Transaktionen und Vorgänge alleine veranlassen.
- ▶ Personen mit Nur-Lesend-Zugriff.

Wurde für Konten das 4-Augen-Prinzip (siehe unten) gewählt, ist als Minimalkonfiguration eine der folgenden Kombinationen notwendig:

- ▶ 1 Initiator + 1 Approver,
- ▶ 1 Initiator/Approver + 1 Approver,
- ▶ 1 Initiator + 1 Approver/Initiator,
- ▶ 1 Initiator/Approver + 1 Initiator/Approver.

Eine kontobevollmächtigte Person kann mehreren Konten zugeordnet sein.

4.2 Transaktionen von Emissionszertifikaten im nationalen Emissionshandelsregister

Jährliche Abgabetransaktion zum Nachweis der Compliance: BEHG-Verantwortliche entwerfen gemäß § 8 BEHG und § 27 BEHV durch eine Transaktion von ihrem Compliance-Konto auf ein nationales Abgabekonto, die Anzahl an Emissionszertifikaten (nEZ) in Höhe ihrer Emissionen des Vorjahres. Frist hierfür ist der 30.09. jedes Jahres. Diese Abgabetransaktion ist von einer kontobevollmächtigten Person auszuführen und gegebenenfalls von einer zweiten zu bestätigen.

Optionales 4-Augen-Prinzip: Kontoinhaber können nach § 21 Absatz 2 BEHV festlegen, dass Transaktionen immer von einer zweiten kontobevollmächtigten Person bestätigt werden müssen (optionales 4-Augen-Prinzip). Aus Sicherheitsgründen wird zur Nutzung des 4-Augen-Prinzips geraten!

Übertragungsverzögerung: Übertragungen (das heißt Transaktionen auf andere Nutzerkonten, also keine Abgaben oder Löschungen von Emissionszertifikaten), die vor 12:00 Uhr eines Arbeitstages veranlasst werden, werden ab 12:00 Uhr des folgenden Arbeitstages ausgeführt. Solche, die nach 12:00 Uhr an einem Arbeitstag veranlasst werden, werden am zweiten darauffolgenden Arbeitstag ab 12:00 Uhr ausgeführt. Abgabetransaktionen oder Löschttransaktionen werden nicht verzögert, sondern unmittelbar ausgeführt.

Kontosperrung: Sollte ein Kontoinhaber zentrale Pflichten verletzen oder von ihm Risiken für die Integrität des nEHS-Registers ausgehen, wird sein Konto gemäß § 14 Absatz 1 BEHV von der DEHSt in den Status „gesperrt“ gesetzt. In einem Konto in diesem Status können zwar noch Emissionen eingetragen und von diesem die Abgabe durchgeführt werden, allerdings können keine nEZ auf andere Nutzerkonten übertragen werden. Auch ein fehlender Eintrag der Emissionen führt zu einer Kontosperrung (siehe unten).

4.3 Erwerb und Gültigkeit von Emissionszertifikaten

Erwerb von Zertifikaten über Verkaufsplattform oder von Dritten: Die Emissionszertifikate (nEZ) sind von der durch das Umweltbundesamt beauftragten Verkaufsplattform, der European Energy Exchange AG (EEX), oder von Dritten zu erwerben. Das Mandat der EEX umfasst den Verkauf der nEZ während der gesamten Festpreisphase bis einschließlich 2025. Für eine direkte Teilnahme am Verkaufsverfahren müssen die Verantwortlichen bei der Verkaufsplattform eine Zulassung beantragen, das heißt, die Zulassung zum Kauf an der EEX muss zusätzlich zur Kontoeröffnung im nEHS-Register bei der EEX beantragt werden. Der Erwerb von nEZ ist ebenfalls über Intermediäre möglich. Bei einer solchen, indirekten Teilnahme am Verkaufsverfahren müssen BEHG-Verantwortliche zwar nicht direkt bei der Verkaufsplattform eine Zulassung beantragen, benötigen aber dennoch für die Abgabe ein Compliance-Konto im nEHS-Register. Darüber hinaus steht sowohl den indirekt als auch direkt am Verkauf Teilnehmenden die Möglichkeit offen, nEZ untereinander zu handeln (so genannter Sekundärmarkt). Zur Zulassung bei der Verkaufsplattform ist kein Handelskonto im nEHS-Register notwendig, hierfür reicht ein Compliance-Konto. Erworbene nEZ werden von der Verkaufsplattform oder vom Konto eines Dritten auf das entsprechende Konto im nEHS-Register übertragen.

Einzelheiten zum Verkauf und zur Zulassung an der EEX werden den Teilnehmende direkt auf der Website der EEX zur Verfügung gestellt:

www.eex.com/de/maerkte/umweltprodukte/nehz

Allgemeine Informationen zum Verkauf sind auf den Internetseiten der DEHSt abrufbar:

www.dehst.de/DE/Nationaler-Emissionshandel/Zertifikate-Verkauf-Handel/zertifikate-verkauf-handel_node.html



Folgende Fristen und Gültigkeiten beim Erwerb von Zertifikaten über die Verkaufsplattform sind zu beachten:

Während der Festpreisphase von 2021 bis 2025 haben die Emissionszertifikate bei der Verkaufsplattform folgende Preise und Jahreskennungen:

- ▶ 01.01.2021 bis 31.12.2021: 25 Euro (Jahreskennung 2021)
- ▶ 01.01.2022 bis 31.12.2022: 30 Euro (Jahreskennung 2022)
- ▶ 01.01.2023 bis 31.12.2023: 30 Euro (Jahreskennung 2023)
- ▶ 01.01.2024 bis 31.12.2024: 35 Euro (Jahreskennung 2024)
- ▶ 01.01.2025 bis 31.12.2025: 45 Euro (Jahreskennung 2025)

Die nEZ enthalten Seriennummern und eine Jahreskennung. Während der Festpreisphase ist die Anzahl der verfügbaren nEZ mit der Jahreskennung des jeweils laufenden Jahres an den Verkaufsterminen⁹ nicht limitiert.

Verantwortliche können bis zu zehn Prozent der in einem der Jahre 2021 bis 2025 erworbenen nEZ bis zum 30.09. des jeweiligen Folgejahres zur Erfüllung der Abgabepflicht für das Vorjahr zu dem für dieses Jahr festgelegten Festpreis bei der Verkaufsplattform nachkaufen. Grundlage hierfür ist der Kontostand mit nEZ der entsprechenden Jahreskennung des betreffenden Compliance-Kontos zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Emissionszertifikate mit einer Jahreskennung 2021 bis 2025 sind nur für die Abdeckung der Brennstoffemissionen des entsprechenden Jahres und der Vorjahre gültig.

Eingeschränkte Übertragungsfähigkeit von Vorjahres-Emissionszertifikaten ab 01.10. eines Jahres

Ab dem 01.10. eines Jahres sind Übertragungen von nEZ mit der Vorjahreskennung im nEHS-Register nur noch zwischen Handelskonten sowie zwischen Compliance-Konten und Handelskonten desselben Kontoinhabers möglich (vergleiche § 24 BEHV). Bei einer Übertragung zwischen Compliance-Konten und Handelskonten desselben Kontoinhabers muss die Personenkennung des Kontoinhabers beider Konten identisch sein.

Übertragungen von nEZ mit der Vorjahreskennung zwischen Compliance-Konten sowie zwischen Handels- und Compliance-Konten unterschiedlicher Kontoinhaber sind dann nicht mehr möglich.

Der Gesetzgeber hat diese Einschränkung zum Schutz der Empfängerkonten vorgesehen, damit erworbene nEZ auf Konten nur eingehen können, wenn sie sich auch zur Abgabe einsetzen lassen. Die Vorjahres-nEZ können lediglich im Rahmen einer etwaigen Berichtigung von Emissionen der Vorjahre für eine nachträgliche Abgabe genutzt werden, nicht aber für Abgaben von Emissionen zukünftiger Berichtsjahre.

Wenn nach dem 01.10. eines Jahres nEZ des Vorjahres von einem Compliance-Konto übertragen oder empfangen werden sollen, muss ein Handelskonto mit der Personenkennung des Kontoinhabers des Compliance-Kontos bereits bestehen oder neu eröffnet werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Eröffnung und die Verwaltung von Handelskonten gebührenpflichtig sind.

Abgabe- und Löschransaktionen sind von dieser Regelung nicht betroffen.

⁹ Der aktuelle Verkaufskalender mit allen Verkaufsterminen ist auf der Webseite der EEX abrufbar: www.eex.com/de/maerkte/handel/kalender.

4.4 Eintrag der Emissionen in das nEHS-Register und Abgabepflicht

Eintrag der Emissionen und Abgabe durch kontobevollmächtigte Personen: Damit der Compliance-Status des Kontos berechnet werden kann, sind von einer der kontobevollmächtigten Personen des Kontos die Emissionen des Vorjahres bis zum 31.07. jeden Jahres im Compliance-Konto einzutragen. Die Emissionen des Vorjahres werden im Emissionsbericht ermittelt (siehe Kapitel 7). Falls bis zum 31.07. keine Emissionen eingetragen sind, wird das Konto gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 9 BEHV in den Status „gesperrt“ gesetzt.

Zusammenfassend ergibt sich im nEHS-Register folgender jährlicher Zeitplan:

- ▶ Bis 31.12.¹⁰: Erwerb von Emissionszertifikaten (nEZ) mit der Jahreskennung des aktuellen Jahres (siehe oben). Der Kontostand des Compliance-Kontos mit nEZ dieser Jahreskennung zum Jahresende stellt die Berechnungsgrundlage der 10-Prozent-Nachkaufregel dar
- ▶ Bis 31.07.: Eintragung der Brennstoffemissionen des Vorjahres durch eine kontobevollmächtigte Person im nEHS-Register. Bei 4-Augen-Prinzip des Kontos Bestätigung durch eine 2. kontobevollmächtigte Person.
- ▶ Bis 30.09.¹¹: Sofern erforderlich: Erwerb von nEZ mit der Jahreskennung des Vorjahres (siehe oben) von der Verkaufsplattform bis maximal zehn Prozent des Bestands an Emissionszertifikaten, der zum 31.12. des Vorjahres auf dem Compliance-Konto ausgewiesen war (10-Prozent-Nachkaufregel) oder Erwerb von nEZ mit der Jahreskennung des aktuellen Jahres von der Verkaufsplattform (siehe oben).
- ▶ Bis 30.09.: Sofern erforderlich: Erwerb von nEZ von Dritten
- ▶ Bis 30.09.: Abgabe der Emissionszertifikate in Höhe der Emissionen des Vorjahres mit einer Jahreskennung des aktuellen Jahres oder des Vorjahres durch eine kontobevollmächtigte Person. Bei 4-Augen-Prinzip des Kontos Bestätigung durch eine 2. kontobevollmächtigte Person.

Bei der Abgabe zum 30.09.2023 für die Emissionen 2022 können Emissionszertifikate mit der Jahreskennung 2022 und der Folgejahre genutzt werden.

Für die Erfüllung der Abgabepflicht im nEHS sind ausschließlich nEZ des nEHS zugelassen. Berechtigungen des EU-ETS wie EUA oder Gutschriften aus Klimaprojekten wie CER können auf Konten des nEHS-Registers weder gehalten noch zur Erfüllung der Abgabepflicht im nEHS genutzt werden. Zu viel abgegebene nEZ in einem Jahr werden nicht auf die Abgabeverpflichtung des darauffolgenden Jahres angerechnet.

4.5 Gebühren und Veröffentlichungen

Gebühren bei Handelskonten: Für Handelskonten werden einmalig 170 Euro für die Eröffnung und 600 Euro für deren Verwaltung pro Handelsperiode erhoben. Für die Umfirmierung eines Unternehmens oder die Änderung von kontobevollmächtigten Personen wird bei Handelskonten eine Gebühr von jeweils 60 Euro erhoben. Für Compliance-Konten werden keine Gebühren erhoben.

Veröffentlichungen: Die berichteten und geprüften Emissionen sowie der sich daraus ergebende Compliance-Status der Verantwortlichen wird jährlich durch das Umweltbundesamt veröffentlicht. Nach fünf Jahren werden auch die Transaktionen von Compliance- und Handelskonten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

¹⁰ Der aktuelle Verkaufskalender mit allen Verkaufsterminen ist auf der Webseite der EEX abrufbar: www.eex.com/de/maerkte/handel/kalender.

¹¹ Der aktuelle Verkaufskalender mit allen Verkaufsterminen ist auf der Webseite der EEX abrufbar: www.eex.com/de/maerkte/handel/kalender.

5

Grundlagen der Überwachung von Emissionen

5.1 Erleichterungen in den Jahren 2021 und 2022.....	31
5.2 Berichterstattungsgrenze.....	31

5.1 Erleichterungen in den Jahren 2021 und 2022

§ 7 Absatz 4 BEHG eröffnet die Möglichkeit, Erleichterungen bei der Emissionsberichterstattung für die ersten beiden Jahre der Handelsperiode 2021 bis 2030 einzuräumen. Die Vorschriften der EBeV 2022 gewähren BEHG-Verantwortlichen daher folgende Erleichterungen in den Jahren 2021 und 2022:

- ▶ Die Verordnung schreibt vor, dass Brennstoffmengen auf Basis der bei den Energiesteueranmeldungen anzugebenden Mengen¹² sowie unter Anwendung von festgelegten Standardwerten zu ermitteln sind. Die in Anlage 1 EBeV 2022 festgelegten Berechnungsmethoden zur rechnerischen Bestimmung der Brennstoffemissionen vereinfachen die Überwachung und Berichterstattung in den Jahren 2021 und 2022.
- ▶ Nach § 3 EBeV 2022 entfällt für die Jahre 2021 und 2022 die Pflicht zur Übermittlung und Genehmigung eines Überwachungsplans nach § 6 Absatz 1 BEHG. Diese Vereinfachung für die Jahre 2021 und 2022 ist möglich, da der BEHG-Verantwortliche in den ersten beiden Jahren die zu berichtenden Brennstoffemissionen ausschließlich nach den Vorgaben der EBeV 2022 ermitteln muss. Die EBeV 2022 sieht keine Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Methoden vor. Der BEHG-Verantwortliche hat daher zu Beginn des nEHS nicht die Möglichkeit, abweichende Methoden zur Ermittlung seiner Emissionen anzuwenden.
- ▶ Nach § 7 Absatz 2 EBeV 2022 entfällt für die Jahre 2021 und 2022 die Pflicht zur Verifizierung der Angaben im Emissionsbericht.

5.2 Berichterstattungsgrenze

Die Pflichten des BEHG-Verantwortlichen zur Überwachung und Berichterstattung von Brennstoffemissionen entstehen erst ab einer Jahresemissionsmenge aller in Verkehr gebrachten Brennstoffe von mindestens einer Tonne Kohlenstoffdioxid (siehe § 8 EBeV 2020). Damit entstehen die Pflichten des BEHG-Verantwortlichen erst, wenn die in Verkehr gebrachte Brennstoffmenge zu mindestens einer Tonne Kohlendioxid führt und damit mindestens der Abgabe eines Emissionszertifikats bedarf. Bei einer Brennstoffemissionsmenge von weniger als einer Tonne Kohlendioxid entstehen weder eine Berichts- noch eine Abgabepflicht.

Die Berichterstattungsgrenze bezieht sich auf die Jahresemissionen einschließlich Kohlendioxid aus Biomasse und vor Abzug von Brennstoffemissionen zur Vermeidung einer Doppelerfassung nach § 10 EBeV 2022 oder/und einer Doppelbelastung nach § 11 EBeV 2022. Auch für eine Emissionsmenge von weniger als einer Tonne Kohlendioxid, die aus dem Abzug von Emissionen aus nachhaltiger Biomasse oder aus dem Abzug von Brennstoffemissionen zur Vermeidung einer Doppelerfassung nach § 10 EBeV 2022 oder/und einer Doppelbelastung nach § 11 der EBeV 2022 resultiert, ist ein Emissionsbericht einzureichen. Nur anhand des eingereichten Emissionsberichts kann die Abzugsfähigkeit geprüft werden.

Sollte der BEHG-Verantwortliche sicher sein, dass aufgrund der oben genannten Abzüge keine Abgabe von Emissionszertifikaten erforderlich ist, wäre eine Kontoeröffnung nicht zwingend erforderlich. Jedoch wird zur Sicherheit die Eröffnung eines Kontos empfohlen. Bei zu berichtenden Brennstoffemissionen unter 50.000 Tonnen Kohlendioxid ist gemäß § 12 Absatz 3 der Brennstoffemissionshandels-Verordnung (BEHV) eine erleichterte Kontoeröffnung möglich (siehe Kapitel 4.1).

¹² Mit anzugebene Mengen sind auch Korrekturen durch die Hauptzollämter sowie Berichtigungen (siehe Kapitel 6.6 und 6.4.1).

6

Ermittlung von Brennstoffemissionen

6.1	Durchsetzung der Berichts- und Abgabepflichten.....	33
6.1.1	Kontosperrung	33
6.1.2	Sanktion wegen Verletzung der Abgabepflicht.....	33
6.1.3	Ordnungswidrigkeiten	34
6.2	Ermittlung der berichts- und abgabepflichtigen Brennstoffemissionen	34
6.3	Emissionen aus einer in Verkehr gebrachten Brennstoffart	35
6.4	Ermittlung der Brennstoffmengen	35
6.4.1	Gleichlauf mit der Energiesteueranmeldung	35
6.4.2	Regelungen zur Bestimmung der Erdgasmenge	36
6.4.3	Regelungen zur Bestimmung der Brennstoffmenge im Falle von Einlagerern	36
6.5	Bestimmung von Berechnungsfaktoren.....	37
6.5.1	Heizwerte, Emissionsfaktoren und Umrechnungsfaktoren	37
6.5.2	Berechnungsfaktor für den Bioenergieanteil.....	38
6.5.2.1	Nachweisführung bei Anerkennung von Biomethan aus Erdgasnetzen	38
6.5.2.2	Nachweis der Nachhaltigkeit für Kraftstoffe und flüssige Heizstoffe	39
6.6	Abzugsfähige Emissionen zur Vermeidung der Doppelerfassung (§ 10 EBeV 2022)	42
6.6.1	Voraussetzungen für die Anerkennung abzugsfähiger Emissionen zur Vermeidung der Doppelerfassung	43
6.6.2	Entlastung für die stoffliche Verwendung von Erdgas (§ 10 Absatz 4 EBeV 2022)	44
6.6.3	Ermittlung der abzugsfähigen Emissionen.....	44
6.7	Abzugsfähige Emissionen zur Vermeidung der Doppelbelastung (§ 11 EBeV 2022)	45
6.7.1	Privatwirtschaftliche Ebene.....	46
6.7.2	Vollzugstechnische Ebene.....	48
6.7.3	Inhalte der Verwendungsbestätigung des EU-ETS-Anlagenbetreibers und ihre Verwendung im Emissionsbericht des BEHG-Verantwortlichen	49

In den folgenden Kapiteln werden die Anforderungen an die Emissionsermittlung und -berichterstattung im Detail beschrieben. Jedes energiesteuerpflichtige Unternehmen erstellt einen eigenen Emissionsbericht (siehe Kapitel 7).

6.1 Durchsetzung der Berichts- und Abgabepflichten

Die ordnungsgemäße Erfüllung der Berichts- und Abgabepflichten ist Voraussetzung für einen funktionierenden, Wettbewerbsverzerrungen vermeidenden Emissionshandel. Für den Fall, dass BEHG-Verantwortliche diesen Pflichten nicht nachkommen, sieht Abschnitt 6 BEHG verschiedene Formen der Sanktion vor.

6.1.1 Kontosperrung

In § 20 BEHG ist vorgesehen, dass die DEHSt das Konto im nEHS-Register sperrt, wenn der BEHG-Verantwortliche bis zum 31.07. keinen Emissionsbericht für das abgelaufene Kalenderjahr eingereicht hat beziehungsweise die Emissionen des Vorjahres im Compliance-Konto nicht eingetragen wurden. Die Kontosperrung wird erst aufgehoben, wenn ein ordnungsgemäßer Emissionsbericht bei der DEHSt eingereicht wurde oder diese die Emissionen geschätzt hat und die Emissionen im Compliance-Konto eingetragen wurden.

Die Kontosperrung zur Durchsetzung der Berichtspflicht ist jedoch erst für den Zeitraum nach der Einführungsphase ab 2026 gesetzlich vorgesehen.



6.1.2 Sanktion wegen Verletzung der Abgabepflicht

Wurden bis zum 30.09. nicht ausreichend viele Emissionszertifikate für das abgelaufene Kalenderjahr abgegeben, ist gegenüber dem BEHG-Verantwortlichen gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 des BEHG eine Zahlungspflicht festzusetzen. Die Höhe der Zahlungspflicht entspricht in der Einführungsphase in der zum Festpreis verkauft wird, für jedes nicht abgegebene Emissionszertifikat dem Doppelten des jeweiligen Festpreises).

Die nicht abgegebenen Emissionszertifikate müssen trotz Festsetzung der Zahlungspflicht weiterhin bis zum 30.09. des Folgejahres abgegeben werden.

Ein sanktionsbewährter Verstoß gegen die Abgabepflicht liegt vor, wenn die Menge der abgegebenen Emissionszertifikate geringer ist als die Höhe der im Emissionsbericht nach § 7 Absatz 1 des BEHG des BEHG-Verantwortlichen nach § 7 Absatz 1 BEHG berichteten Brennstoffemissionen (für den Fall einer Schätzung der Emissionen nach § 21 Absatz 2 BEHG durch die DEHSt, ist die Schätzung die Basis für die Abgabepflicht).

Die Ursache der Abgabepflichtverletzung ist für die Sanktionierung grundsätzlich ohne Bedeutung, auch auf ein Verschulden kommt es nicht an. Lediglich bei Vorliegen höherer Gewalt ist die DEHSt berechtigt, von der Festsetzung einer Zahlungspflicht abzusehen. Gründe höherer Gewalt, die zur Verletzung der Abgabepflicht geführt haben, sind ausschließlich Naturkräfte oder sonstige äußere Einflüsse, die vom BEHG-Verantwortlichen auch bei Anwendung äußerster Sorgfalt nicht verhindert werden konnten, nicht aber zum Beispiel mangelnde Sorgfalt einzelner Mitarbeitender. Liegt keine höhere Gewalt vor, ist der DEHSt kein Ermessen eingeräumt, weder ob sanktioniert noch in welcher Höhe die Zahlungspflicht festgesetzt wird.

6.1.3 Ordnungswidrigkeiten

In § 22 BEHG sind eine Reihe von Ordnungswidrigkeiten benannt, für die Bußgelder verhängt werden können. Von diesen sind für die Emissionsüberwachung und Berichterstattung im Wesentlichen folgende relevant:

- ▶ Gegen einen BEHG-Verantwortlichen, der entgegen § 7 Absatz 1 BEHG einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, kann gemäß § 22 BEHG ein Bußgeld bis zu 500.000 Euro verhängt werden. Handelt der Verantwortliche fahrlässig, beträgt das Bußgeld bis zu 50.000 Euro. Davon erfasst sind zum Beispiel Fälle in denen der Betreiber bei der Anfertigung des Berichts nicht sorgfältig vorgeht und dadurch fehlerhafte Angaben macht. Die DEHSt prüft bei Vorliegen eines Fehlers im Emissionsbericht, ob ein entsprechendes Bußgeld zu verhängen ist.
- ▶ Ein Bußgeld bis zu 50.000 Euro droht auch BEHG-Verantwortlichen, die die DEHSt in ihrer Aufgabenwahrnehmung behindern, indem sie beispielsweise die Erteilung von Auskünften oder die Einreichung angeforderter Unterlagen verweigern oder wenn sie solche Informationen nicht rechtzeitig oder fehlerhaft geben.

6.2 Ermittlung der berichts- und abgabepflichtigen Brennstoffemissionen

In Anlage 1 Teil 1 EBeV 2022 wird die allgemeine Berechnungsformel zur Ermittlung der Gesamtbrennstoffemissionen aufgestellt. Sie legt fest, dass sich die berichts- und abgabepflichtigen Brennstoffemissionen aus der Differenz zwischen den Emissionen der in Verkehr gebrachten Brennstoffe und den abzugsfähigen Brennstoffemissionen ergeben. Dabei werden die erforderlichen Daten (siehe Kapitel 6.4, 6.5) für jeden in Verkehr gebrachten Brennstoff separat im Emissionsbericht abgefragt werden. Die für jeden Brennstoff aus den Angaben automatisch ermittelten Emissionen werden zu einer Gesamtbrennstoffemission aggregiert. Abzugsfähige Brennstoffemissionen ergeben sich entweder nach § 10 EBeV 2022 oder nach § 11 EBeV 2022, das heißt nach den Regelungen zur Vermeidung von Doppelerfassungen (§ 10) und/oder Doppelbelastungen (§ 11), siehe Kapitel 6.6 und 6.7.

$$E_{\text{Brennstoff}_{\text{BEHG}}} = \sum_{k=1}^{\text{Anzahl Brennstoffe}} E_{\text{Brennstoff}_{\text{inVerkehr},k}} - \sum_{k=1}^{\text{Anzahl Brennstoffe}} E_{\text{Brennstoff}_{\text{Doppelerfassung},k}} - \sum_{k=1}^{\text{Anzahl Brennstoffe}} E_{\text{Brennstoff}_{\text{Doppelbelastung},k}}$$

$E_{\text{Brennstoff}_{\text{BEHG}}}$	die Gesamtmenge der Brennstoffemissionen nach Abzug der nach §§ 10 und 11 EBeV 2022 abzugsfähigen Brennstoffemissionen
$E_{\text{Brennstoff}_{\text{inVerkehr},k}}$	die Menge der auf einen in Verkehr gebrachten Brennstoff (k) entfallenden Brennstoffemissionen
$E_{\text{Brennstoff}_{\text{Doppelerfassung},k}}$	die nach § 10 EBeV 2022 abzugsfähige Menge an Brennstoffemissionen eines in Verkehr gebrachten Brennstoffs (k)
$E_{\text{Brennstoff}_{\text{Doppelbelastung},k}}$	die nach § 11 EBeV 2022 abzugsfähige Menge an Brennstoffemissionen eines in Verkehr gebrachten Brennstoffs (k)

Formel 1: Formel zur Ermittlung der berichts- und abgabepflichtigen Brennstoffemissionen nach Anlage 1 Teil 1 EBeV 2022

Die berichts- und abgabepflichtigen Gesamtemissionen des BEHG-Verantwortlichen werden auf ganze Tonnen Kohlendioxid abgerundet. Die Eingabedaten, die in diese Berechnung einfließen (zum Beispiel Brennstoffmengen), sind gemäß der Genauigkeit der Eingabesoftware anzugeben. Hierzu sind die Eingabedaten kaufmännisch zu runden.



Doppelerfassung meint solche Brennstoffmengen, die bereits Gegenstand eines Emissionsberichts eines BEHG-Verantwortlichen waren oder Brennstoffmengen, bei denen Energiesteuer entstanden ist, die jedoch nicht nach Deutschland geliefert wurden oder nicht in Deutschland verbleiben. Unter **Doppelbelastung** ist die Emissionsberichterstattung und Abgabe für die gleiche Brennstoffmenge sowohl nach BEHG als auch nach TEHG zu verstehen.



6.3 Emissionen aus einer in Verkehr gebrachten Brennstoffart

Um die Brennstoffemissionen aus einem in Verkehr gebrachten Brennstoff (siehe Unterteilung der Brennstoffe in Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022) zu bestimmen (erster Term der Formel 1), ist die Formel in Anlage 1 Teil 2 EBeV 2022 heranzuziehen.

$$\begin{aligned}
 E_{\text{Brennstoff_in_Verkehr}} & \\
 &= \text{Menge} * \text{Umrechnungsfaktor} * H_i * EF \\
 &* (1 - \text{nach § 6 EBeV 2022 abzugsfähiger Bioenergieanteil})
 \end{aligned}$$

Formel 2: Formel zur Berechnung der Emissionen aus einem in Verkehr gebrachten Brennstoff nach Anlage 1 Teil 2 EBeV 2022

Hierzu wird die Brennstoffmenge grundsätzlich mit dem Umrechnungsfaktor, dem Heizwert H_i und dem heizwertbezogenen Emissionsfaktor EF multipliziert, gegebenenfalls unter Abzug eines nach § 6 EBeV 2022 zu berücksichtigenden Bioenergieanteils (siehe Kapitel 6.5.2). Ein Beispiel zur Berechnung der Brennstoffemissionen ist in Anhang 1 dargestellt.

6.4 Ermittlung der Brennstoffmengen

6.4.1 Gleichlauf mit der Energiesteueranmeldung

Die BEHG-Verantwortlichen legen der Berichterstattung nach § 7 Absatz 1 BEHG grundsätzlich dieselben Brennstoffmengen zugrunde, die sie auch gegenüber den Zollbehörden in der Energiesteueranmeldung für das Kalenderjahr anzugeben haben (das heißt Übertrag aus der Energiesteueranmeldung inklusive gegebenenfalls vorgenommener Korrekturen durch den Zoll und Berichtigungen bis zur Übermittlung des Emissionsberichts durch den BEHG-Verantwortlichen). Die anzugebenden Brennstoffmengen können sich dabei sowohl aus der Steueranmeldung als auch aus einem späteren Bescheid des Zolls ergeben. Das heißt, es sind auch Brennstoffmengen umfasst, für die die Energiesteuer ausschließlich durch den Zoll festgesetzt wird (Bsp. unterlassene Steueranmeldungen). Damit soll ein Gleichlauf zwischen der Mengenermittlung nach dem Energiesteuerrecht und nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz hergestellt werden. Die Ermittlung der Brennstoffmengen unterliegt damit denselben Methoden und Messungen wie nach dem Energiesteuergesetz. Demnach müssen beispielsweise gemäß § 13 EnergieStV die Lagertanks für Energieerzeugnisse im Sinn von § 4 EnergieStG im Herstellungsbetrieb eichamtlich vermessen und die Zapfstellen zur Entnahme mit geeichten Messeinrichtungen versehen sein. Das Hauptzollamt kann Ausnahmen zulassen. Zudem bedürfen die Lagerstätten für Energieerzeugnisse und die Zapfstellen zur Entnahme von Energieerzeugnissen der Zulassung durch das Hauptzollamt.

Besonders zu beachten ist, dass mit der Änderung des BEHG vom 09.11.2022 die Entstehungstatbestände nach § 14 Absatz 2 sowie § 23 Absatz 1 und 1a EnergieStG in § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG gestrichen wurden. Das heißt, Brennstoffmengen, für welche die Energiesteuer nach diesen Tatbeständen entstanden ist, unterliegen nicht dem Anwendungsbereich und damit auch nicht der Berichtspflicht nach dem BEHG. Die entsprechenden Mengen sind daher gegebenenfalls herauszurechnen beziehungsweise abzugrenzen.

Zum Umgang mit Fehlern bei der Bestimmung der Brennstoffmenge, die nach der Übermittlung des Emissionsberichts an die DEHSt festgestellt werden, siehe Kapitel 7.6.

6.4.2 Regelungen zur Bestimmung der Erdgasmenge

In Anlehnung an § 39 Absatz 6 EnergieStG (Aufsetzen auf ein bereits vorhandenes Abrechnungssystem) sieht § 7 Absatz 3 EBeV 2022 eine Sonderregelung für die Fälle vor, in denen in Verkehr gebrachte Erdgasmengen nach Ablesezeiträumen abgerechnet oder ermittelt werden, die zwei Kalenderjahre betreffen (das heißt Ablesezeitraum findet im Folgejahr statt). In diesen Fällen hat der BEHG-Verantwortliche eine sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung zur Aufteilung der im betroffenen Kalenderjahr voraussichtlich entnommenen Menge vorzunehmen. Der Berichterstattung für diese Ablesezeiträume ist die voraussichtlich im Kalenderjahr entnommene Menge zugrunde zu legen. Nachdem ein solcher Ablesezeitraum beendet ist, muss der BEHG-Verantwortliche die berichtete Menge und die darauf entfallende Emissionsmenge sachgerecht und nachvollziehbar korrigieren. Die für die Abgabe von Emissionszertifikaten relevante Differenzmenge zwischen der voraussichtlichen und der korrigierten Menge gilt in dem Zeitpunkt als in Verkehr gebracht, in dem der Ablesezeitraum endet. Damit sind die Erdgasmengen nicht rückwirkend für das Vorjahr zu korrigieren, sondern im Emissionsbericht des Kalenderjahres einzutragen, in dem der Ablesezeitraum endet. Hiermit soll vermieden werden, dass der BEHG-Verantwortliche den bereits abgeschlossenen Emissionsbericht des Vorjahres im Nachhinein korrigieren muss.



Bei der Abrechnung von Erdgas gibt es eine weitere Sondersituation: Gemäß Gasnetzzugangsverordnung beginnt der Gastag um 06:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr des folgenden Tages. Für die Berichterstattung von Erdgas im nEHS beginnt das Kalenderjahr am 01.01. um 06:00 Uhr und endet am 01.01. um 06:00 Uhr des folgenden Jahres.

6.4.3 Regelungen zur Bestimmung der Brennstoffmenge im Falle von Einlagerern

Wie in Kapitel 2.1 beschrieben, sieht § 3 Nummer 3 d) BEHG vor, dass in Fällen, bei denen eine Einlagerung durch Dritte in einem Lager für Brennstoffe stattfindet, der Einlagerer als BEHG-Verantwortlicher an die Stelle des Steuerlagerinhabers tritt.

Für zugelassene Einlagerer besteht bereits ein Gleichklang mit dem Energiesteuergesetz, da dort zugelassene Einlagerer mit Erlaubnis nach § 7 Absatz 4 EnergieStG zum Steuerschuldner werden. Diese sind damit auch BEHG-Verantwortliche. In den zu versteuernden Mengen auf den Zoll-Formularen zur Energiesteueranmeldung sind die als zugelassener Einlagerer eingelagerten und vom Steuerlagerinhaber in Verkehr gebrachten Mengen enthalten.

Für den sogenannten „kaufmännischen“ Einlagerer, also diejenigen Einlagerer, die nicht aufgrund § 7 Absatz 4 EnergieStG zum Steuerschuldner werden, versteuert der jeweilige Steuerlagerinhaber als Steuerschuldner die eingelagerte und in Verkehr gebrachte Menge des kaufmännischen Einlagerers. Die Regelung in § 3 Nummer 3 BEHG führt damit zu einer Abweichung vom Energiesteuergesetz, jedoch zu einem Gleichklang mit den Regelungen zur Quotenverpflichtung (vergleiche § 1 der 36. BImSchV und § 37 a Absatz 2 Satz 2 BImSchG). Bei Letzterem benennt der Steuerlagerinhaber die für jeden kaufmännischen Einlagerer in Verkehr gebrachten Mengen mit der monatlichen Energiesteueranmeldung mittels Formular 1102. Anders als bei der THG-Quotenverpflichtung sind jedoch im nEHS nicht nur Kraftstoffe zu benennen, sondern auch Heizstoffe. In Abgrenzung zur THG-Quotenverpflichtung wird daher im nEHS in diesem Zusammenhang nicht von kaufmännischen Einlagerern, sondern von „nicht zugelassenen Einlagerern“ gesprochen. Im nEHS muss der Steuerlagerinhaber daher mit seinem Emissionsbericht (für den Fall, dass der Steuerlagerinhaber selbst auch BEHG-Verantwortlicher ist) bzw. in einem vereinfachten Bericht (für den Fall, dass der Steuerlagerinhaber lediglich Dienstleister und kein BEHG-Pflichtiger ist) nicht zugelassenen jeden nicht zugelassenen Einlagerer sowie die Brennstoffe (Kraft- und Heizstoffe) nach Art und zugehöriger Menge bis zum 31.07. des Folgejahres auf das Kalenderjahr der Einlagerung benennen (vergleiche § 5 Absatz 4 Satz 3 EBeV 2022). Dies hat zur Folge, dass der Einlagerer für die betreffende Brennstoffmenge als BEHG-Verantwortlicher an die Stelle des Steuerlagerinhabers tritt. Zudem muss er die Menge der eingelagerten Brennstoffe angeben, für die eine Steuerentlastung nach einem der in § 10 EBeV 2022 genannten Tatbeständen gewährt wurde und damit eine Doppelerfassung von Brennstoffemissionen vermieden wurde. Voraussetzung für diesen Abzug auf Seiten des Steuerlagerinhabers ist eine Benennung des Einlagerers.

Der Steuerlagerinhaber, der selbst auch BEHG-Verantwortlicher ist, zieht die für den Einlagerer in Verkehr gebrachte Brennstoffmenge von der von ihm insgesamt in Verkehr gebrachten Brennstoffmenge ab. Der Einlagerer berichtet in seinem Emissionsbericht zusätzlich zu den gegebenenfalls von ihm selbst in Verkehr gebrachten Brennstoffmengen über die vom Steuerlagerinhaber für ihn in Verkehr gebrachte Brennstoffmenge.

6.5 Bestimmung von Berechnungsfaktoren

6.5.1 Heizwerte, Emissionsfaktoren und Umrechnungsfaktoren

Die in Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022 zur Ermittlung der Brennstoffemissionen festgelegten Standardwerte für heizwertbezogene Emissionsfaktoren, Heizwerte und Umrechnungsfaktoren sind für die Emissionsberichterstattung in der Periode 2021 und 2022 verbindlich und abschließend. Die Standardwerte für die Emissionsfaktoren und Heizwerte¹³ basieren auf den Daten des nationalen Inventars (National Inventory Report 2020 mit Daten für 2018) bzw. der DEHSt-Liste¹⁴ für den EU-ETS. Wichtig dabei ist, dass sich diese Emissionsfaktoren (wie im EU-ETS und im Inventar) auf den gesamten Kohlenstoffgehalt beziehen und nicht nur auf den fossilen Anteil in den Brennstoffen. Die Werte berücksichtigen die potentiellen Emissionen, die durch die Verbrennung der fossilen und biogenen Anteile entstehen würden. Vorkettenemissionen aus zum Beispiel dem Herstellungsprozess oder dem Transport fließen jedoch nicht in die Faktoren ein. Daher ist eine Nutzung der Standardwerte aus der RED I oder RED II nicht möglich.

Die festgelegten Werte für den Umrechnungsfaktor Dichte basieren auf den Handels-Referenzwerten.

Da in der Berichterstattung nach § 7 Absatz 1 BEHG dieselben Brennstoffmengen zugrunde gelegt werden sollen, die auch gegenüber den Zollbehörden in der Energiesteueranmeldung anzugeben sind,

- ▶ wird bei den Flüssiggasen keine Unterscheidung zwischen Propan und Butan getroffen und die EBeV 2022 enthält damit lediglich Standardwerte für Flüssiggas.
- ▶ wird die Erdgasmenge als Brennwert in Megawattstunden angegeben. Der in Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022 festgelegten Umrechnungsfaktoren berücksichtigt die Umrechnung von Brennwert auf Heizwert und Megawattstunden in Gigajoule).

¹³ Hinweis: Im nationalen Treibhausgasinventar (NIR) werden die Standardwerte regelmäßig aktualisiert und im Internet zur Verfügung gestellt. Für die Jahre 2021 und 2022 ist keine Aktualisierung der Standardwerte in der EBeV 2022 vorgesehen. Zudem enthält die vom NIR zur Verfügung gestellte Liste nur heizwertbezogene Emissionsfaktoren. Für den Heizwert oder den massebezogenen Emissionsfaktor muss die Studie vom Umweltbundesamt www.umweltbundesamt.de/publikationen/co2-emissionsfaktoren-fuer-fossile-brennstoffe eingesehen werden.

¹⁴ Die DEHSt-Liste wird einmal pro Handelsperiode aktualisiert und wird ebenfalls über das Internet zur Verfügung gestellt: 4. Handelsperiode: www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/stationaere_anlagen/2021-2030/Ueberwachungsplan_Leitfaden_Anhang4.pdf

6.5.2 Berechnungsfaktor für den Bioenergieanteil

Der Bioenergieanteil ist definiert als Verhältnis der aus Biomasse stammenden Energiemenge zur Gesamtenergiemenge eines Brennstoffs, der in einem Kalenderjahr in Verkehr gebracht wurde, ausgedrückt als Bruchteil (vergleiche § 2 Nummer 7 EBeV 2022). Über diesen Faktor wird die Vorgabe von § 7 Absatz 4 Nummer 2 BEHG umgesetzt, dass für biogene Brennstoffemissionen bei entsprechendem Nachhaltigkeitsnachweis mit dem Emissionsfaktor Null gerechnet wird. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Berichterstattung nach EBeV 2022 auf heizwertbezogenen Emissionsfaktoren basiert. In bestimmten Fällen muss die aus Biomasse stammende, brennwertbezogene Energiemenge, die den Nachweisen zu entnehmen ist (siehe Kapitel 6.5.2.1 bzw. 6.5.2.2), in die heizwertbezogene Energiemenge umgerechnet werden.

Die Standardwerte in Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022 sind vorläufige Berechnungsfaktoren, die den aktuellen Brennstoffmix von fossilen und biogenen Brennstoffkomponenten berücksichtigen. Über den Bioenergieanteil wird der nachweislich nachhaltige Anteil herausgerechnet, so dass ausschließlich der nicht nachhaltige Anteil in die Emissionsberechnung einfließt.

Zur Berechnung des Bioenergieanteils ist folgende Formel anzuwenden.

$$\text{Bioenergieanteil} = \frac{\text{Bioenergiemenge des Brennstoffs}}{\text{gesamte Energiemenge des Brennstoffs}}$$

Formel 3: Formel zur Berechnung des Bioenergieanteils

Die gesamte Energiemenge des Brennstoffs berechnet sich unter Verwendung der in Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022 festgelegten Standardwerte für den jeweiligen Brennstoff gemäß folgender Formel:

$$\text{gesamte Energiemenge des Brennstoffs} = \text{Menge} * \text{Umrechnungsfaktor} * \text{Hi}$$

Formel 4: Formel zur Berechnung der gesamten Energiemenge des Brennstoffs

6.5.2.1 Nachweisführung bei Anerkennung von Biomethan aus Erdgasnetzen

Da gemäß Anlage 2 Nummer 4 BEHG gasförmige Biokraft- und Bioheizstoffe in den Jahren 2021 und 2022 nicht von der Berichtspflicht umfasst sind (siehe Kapitel 2.2.2), können Emissionen, die auf Biomethan aus dem Erdgasnetz entfallen, in der jährlichen Emissionsberichterstattung abgezogen werden. Hierzu muss nachgewiesen werden, dass

- ▶ die entsprechende Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent einer Menge an Biomethan entspricht, die an anderer Stelle in das Erdgasnetz eingespeist worden ist (bezieht sich die Angabe auf den oberen Heizwert, ist sie durch Multiplikation mit 0,903 auf den unteren Heizwert umzurechnen),
- ▶ über die entsprechende Menge Biomethan eine Lieferbescheinigung zwischen dem BEHG-Verantwortlichen und einem Endkunden besteht,
- ▶ für den gesamten Transport des Gases ein Massenbilanzsystem¹⁵ verwendet wird,
- ▶ die eingespeiste Biogasmenge mit geeichten oder nach EU-Richtlinie 2014/32/EU (MID) konformitätsbewerteten Messgeräten bestimmt worden ist.

Für im Ausland erzeugtes Biomethan muss zusätzlich nachgewiesen werden, dass

- ▶ bei Übertragung der Mengen aus einem ausländischen Register ein Ausbuchungsbeleg des abgebenden Systems vorliegt, und
- ▶ die Massenbilanzierung ausländischer Biomethanmengen durch eine unabhängige Auditierung bestätigt wurde.

¹⁵ Die in Art. 30 Absatz 1 der Richtlinie 2018/2001/EU (RED II) beschriebenen Anforderungen definieren die Massenbilanzsysteme für Nachhaltigkeitsnachweise. Die Anforderungen gelten gleichlautend für Nachweise für Biomethan. Die RED II ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Leitfadens noch nicht in nationales Recht umgesetzt. Für den Emissionsbericht 2021 gilt Art. 18 Absatz 1 der Richtlinie 2009/28/EG fort.

Als Vereinfachung des Nachweises der oben genannten Anforderungen erkennt die DEHSt für das bezogene Biomethan einen Auszug aus dem Biogasregister Deutschland¹⁶ nach dem so genannten Liefermodell oder einem vergleichbar verlässlichen Nachweis, wie zum Beispiel der Massenbilanzierung durch das Bioerdgas-Massenbilanzsystem (BiMas)¹⁷ oder ein Nachweis aus der staatlichen Web-Anwendung Nachhaltige-Biomasse-Systeme (Nabisy) der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) an. Auf diesem muss der BEHG-Verantwortliche (mit Unternehmensbezeichnung und Adresse) identifizierbar sein.¹⁸

Sofern der BEHG-Verantwortliche für das Biomethan keinen der oben genannten Nachweise einreicht, muss er mit dem Emissionsbericht die oben genannten Anforderungen durch individuelle Nachweise belegen.

In den Kalenderjahren 2021 und 2022 ist Biomethan als biogener Brennstoff noch nicht vom Anwendungsbereich des BEHG umfasst (siehe hierzu die relevanten Fallkonstellationen in Kapitel 2.2). Der Abzug von Biomethan gemäß § 6 Absatz 3 EBeV2022 bezweckt daher nur das Abtrennen bzw. ein Herausrechnen von Biomethanmengen, die nicht dem Regelungsrahmen des BEHG unterliegen und nicht mit CO₂-Kosten belegt werden dürfen. Der Abzug nach § 6 Absatz 3 EBeV 2022 ist daher nicht als eine Förderung der Biomethanmengen im Sinne von § 7 Absatz 2 BEHG zu betrachten. Das heißt, dass bei der Emissionsberichterstattung über die Kalenderjahre 2021 und 2022 eine unzulässige Doppelförderung von Biomethan ausgeschlossen ist, da eine Förderung von Biomethan im Rahmen des BEHG nicht erfolgt.

Sobald Biomethan ab dem Kalenderjahr 2023 auch dem Anwendungsbereich des BEHG unterfällt, ist die Anwendung des Emissionsfaktors von null und der dann mögliche Abzug als eine Förderung im Sinne von § 7 Absatz 2 BEHG zu betrachten, die nur unter der zusätzlichen Voraussetzung eines Nachhaltigkeitsnachweises vorgenommen werden darf. Insofern ist ab der Emissionsberichterstattung über das Kalenderjahr 2023 für im Ausland vorgefordertes Biomethan zu prüfen, ob eine unzulässige Doppelförderung ausgeschlossen ist. Hierzu wird die DEHSt zu einem späteren Zeitpunkt weitere Informationen veröffentlichen.

6.5.2.2 Nachweis der Nachhaltigkeit für Kraftstoffe und flüssige Heizstoffe

Grundsätzlich darf ein Emissionsfaktor von Null für den Bioenergieanteil eines Kraftstoffs oder flüssigen Heizstoffs nur dann verwendet werden, wenn nachweislich die in Deutschland abschließend in der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung¹⁹ oder der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung²⁰ niedergelegten Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllt sind (vergleiche § 7 Absatz 4 Nummer 2 BEHG in Verbindung mit § 6 Absätze 1 und 2 EBeV 2022).

Kraftstoffe:

Für Kraftstoffe existiert mit der THG-Quote bereits ein etabliertes System zum Nachweis der Nachhaltigkeit, worauf für die Berichterstattung nach BEHG zurückgegriffen werden kann.

Zur Berechnung des Bioenergieanteils ist in Formel 3 die nachhaltige Bioenergiemenge anzusetzen, die den Anlagen „Nachhaltigkeit/Emissionen – Conv.“, „Nachhaltigkeit/Emissionen – Sonstige“, „Nachhaltigkeit/Emissionen – fortschrittlich“ und „ETBE/TAEE/MTBE“ zum Zoll-Formular 1155 „Jahresquotenanmeldung für Quotenverpflichtete“ zu entnehmen sind. Für die Anlage „Nachhaltigkeit/Emissionen – fortschrittlich“ zum Zoll-Formular 1155 „Jahresquotenanmeldung für Quotenverpflichtete“ ist folgendes zu beachten: Werden dort Kraftstoffe erfasst, die mit CO₂-Abscheidung und -Verwendung sowie mit Energie aus erneuerbaren Energien hergestellt wurden, kann die Energiemenge nicht direkt aus der Anlage übernommen werden, sondern muss korrigiert werden, da E-Fuels oder synthetische Kraftstoffe wie fossile Grundprodukte behandelt werden, siehe Kapitel 2.3.2.

¹⁶ Das Biogasregister Deutschland ist eine von der Deutschen Energie-Agentur (dena) betriebene Plattform zur standardisierten Dokumentation von Nachweisen über Biogasmengen und -qualitäten im Erdgasnetz (www.biogasregister.de).

¹⁷ Das Bioerdgas-Massenbilanzsystem (BiMas) wird von der Green Navigation GmbH betrieben.

¹⁸ Auf dem Registerauszug des Biogasregisters Deutschland ist der BEHG-Verantwortliche (Lieferant) i. d. R. der Ersteller des Registerauszugs.

¹⁹ Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126).

²⁰ Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126, 5143).

Die folgenden Informationen auf den jeweiligen Anlagen zum Zoll-Formular 1155, die dem Emissionsbericht als Anlagen beizufügen sind, sind für die Bestimmung der Bioenergiemenge von Bedeutung:

- ▶ Typ des Brennstoffs (zum Beispiel ETBE, Biodiesel (FAME) etc.)
- ▶ Nummer des Nachhaltigkeitsnachweises (Spalte b auf der jeweiligen Anlage zum Zoll-Formular 1155)
- ▶ Menge – anrechenbar in Kilogramm, Liter oder Megawattstunde (Spalte e auf der jeweiligen Anlage zum Zoll-Formular 1155).

Aus den obenstehenden Angaben und den ebenfalls in den Anlagen zum Zoll-Formular 1155 angegebenen Heizwerten, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Bioanteils (zum Beispiel ETBE) zum jeweiligen Typ des Brennstoffs, werden die Bioenergiemengen berechnet. Eine Zuordnung der Nachhaltigkeitsnachweise zu den jeweiligen Liefermengen ist nur über das System der massenbilanziellen Dokumentation möglich. Zur Nachweisführung der anrechenbaren Mengen und der zuzuordnenden Nachhaltigkeitsnachweise dienen die von Unternehmen für die Erfüllung der THG-Quote eingereichten Zoll-Formulare 1155 inkl. entsprechender Anlagen (siehe Kapitel 7.4.1).

Dabei muss jedoch beachtet werden, dass im BEHG generell nur solche biogenen Kraftstoffmengen abzugsfähig sind, für die der BEHG-Verantwortliche selbst einen Nachhaltigkeitsnachweis vorweisen kann. Ein Quotenhandel innerhalb der THG-Quote zur Erfüllung der Anforderungen an die Nachhaltigkeit im BEHG ist daher grundsätzlich nicht zulässig ist. Das gilt sowohl für die Menge, die von einem echten Dritten (das heißt einem nicht Kraftstoffquotenverpflichteten, zum Beispiel einem Hersteller von Bioreinkraftstoffen) an einen Quotenverpflichteten übertragen wurde („Quoteneinkauf“) als auch für den Handel von übernommenen und übertragenen Nachhaltigkeitsnachweisen unter Quotenverpflichteten nach § 37 a Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 7 BImSchG. Dies gilt zunächst für die Startphase 2021 und 2022, da in den Jahren 2021 und 2022 Bioreinkraftstoffe nicht der Berichtspflicht des BEHG unterliegen und damit ein Abzug des Bioenergieanteils dieser Bioreinkraftstoffe einer „Doppelanerkennung“ im BEHG gleich käme.

Für die Jahre 2021 und 2022 dürfen Bioreinkraftstoffe oder Ethanolkraftstoffe, die der BEHG-Verantwortliche selbst in Verkehr gebracht hat, weder bei der in Verkehr gebrachten Menge noch die zugehörigen Nachhaltigkeitsnachweise berücksichtigt werden. Zur Nachweisführung dienen die Anlagen BIO und E85 des Zollformulars 1155. Die Mengen und Nachweise sind ab 2023 zu berücksichtigen.

Die ermittelte Bioenergiemenge ist mit der gesamten Energiemenge (vergleiche Formel 4) des Brennstoffs ins Verhältnis zu setzen.



Beispiel:

Laut Energiesteueranmeldung des BEHG-Verantwortlichen wurden von diesem im Jahr 2021 folgende Kraftstoffe in Verkehr gebracht:

- ▶ 107.500.000 Liter Diesel (inkl. Bestandteile: Diesel, Biodiesel, HVO)
- ▶ 110.000.000 Liter Benzin (inkl. Bestandteile: Benzin, Bioethanol)
- ▶ 5.000 Tonnen Flüssiggas.

Auf den Anhängen des Zoll-Formulars 1155 werden folgende nachhaltige Bioenergien²¹ angegeben. Die Bioenergien stammen sämtlich aus konventioneller Biomasse:

- ▶ für HVO und Biodiesel: 248.000 Gigajoule (GJ)
- ▶ für Bioethanol: 210.000 Gigajoule (GJ).

Zur Berechnung des Bioenergieanteils in Diesel oder Benzin müssen Heizwert und Dichte aus Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022 herangezogen werden.

$$\text{Bioenergieanteil}_{\text{Diesel}} = \frac{248.000 \text{ GJ}}{107.500.000 \text{ l} * 0,845 \frac{\text{t}}{1000\text{l}} * 42,8 \frac{\text{GJ}}{\text{t}}} = \frac{248.000 \text{ GJ}}{3.887.845 \text{ GJ}} = 6,38\%$$

$$\text{Bioenergieanteil}_{\text{Benzin}} = \frac{210.000 \text{ GJ}}{110.000.000 \text{ l} * 0,755 \frac{\text{t}}{1000\text{l}} * 43,5 \frac{\text{GJ}}{\text{t}}} = \frac{210.000 \text{ GJ}}{3.612.675 \text{ GJ}} = 5,81\%$$

Formel 5: Berechnung der Bioenergieanteile im Diesel und Benzin

Für HVO, welches unvermischt als reiner nachhaltiger Biokraftstoff in den Verkehr gebracht wird, würden bei Ermittlung nach § 6 EBeV 2022 rein rechnerisch Emissionen entstehen. Das gleiche gilt für unvermischt nachhaltiges Bio-Flüssiggas (Bio-LPG). Für die Emissionsberichterstattung wird in Kapitel 7.4 erläutert, wie reines nachhaltiges HVO oder unvermischt nachhaltiges Bio-LPG in der Erfassungssoftware darzustellen ist, damit diese Emissionen nicht in die Gesamtmenge der abgabepflichtigen Emissionen einfließen.

Heizstoffe:

Für Heizstoffe kann nicht auf die THG-Quote zum Nachweis der Nachhaltigkeit zurückgegriffen werden. Hier müssen die Nachhaltigkeitsnachweise aus der Datenbank der Bundesanstalt für Landwirtschaft (Nabisy) direkt verwendet werden. Diese Nachweise gelten teilweise nur für bestimmte Verwendungen (zum Beispiel Strom und Wärme). Da die BEHG-Verantwortlichen in der Regel nicht den Verwendungszweck des Brennstoffs kennen, muss der Nachhaltigkeitsnachweis nur für mindestens einen Verwendungszweck (das heißt entweder für Strom oder Wärme) anerkennungsfähig sein.

Werden Nachhaltigkeitsnachweise in der Lieferkette bis zum BEHG-Verantwortlichen weitergegeben, sind folgende Informationen erforderlich:

- ▶ Nummern der Nachhaltigkeitsnachweise, die weitergereicht wurden (Nachhaltigkeitsteilnachweise): dies ermöglicht die Nachverfolgung, ob steuerfreie Lieferungen korrekt berücksichtigt wurden.
- ▶ Zollformular 1151 zur Abgabe unversteuerter Brennstoffe.
- ▶ Liegt keine steuerfreie Abgabe vor, so können als Vereinfachung die Nummern der nicht aufgetrennten Nachhaltigkeitsteilnachweise angegeben werden.

²¹ Nachhaltige Bioenergien basieren auf dem jeweiligen Heizwert für den Stoff aus der REDII

Des Weiteren sind analoge Informationen wie für Kraftstoffe erforderlich:

- ▶ Typ des Heizstoffs (zum Beispiel Biodiesel (FAME))
- ▶ Menge – anrechenbar in Kilogramm, Liter oder Megawattstunde.



Als Nachweis sind dem Emissionsbericht die Massenbilanz gemäß Art. 30 Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) sowie eine Auflistung der zugehörigen Nummern der Nachhaltigkeitsnachweise aus Nabisy mit Brennstoffart und Menge beizufügen (siehe Kapitel 7.4.1). Nachdem die angepassten nationalen Nachhaltigkeitsverordnungen im Dezember 2021 in Kraft getreten sind, finden die dort geregelten Nachhaltigkeitsanforderungen unmittelbar Anwendung im BEHG (mit Ausnahme von Biomethan gemäß § 6 Absatz 3 EBeV 2022, siehe Kapitel 6.5.2.1). Für die Abzugsfähigkeit von flüssigen Biobrennstoffen sind die Nachhaltigkeitsnachweise aus dem Nabisy-Register vorzulegen.

6.6 Abzugsfähige Emissionen zur Vermeidung der Doppelerfassung (§ 10 EBeV 2022)

Die EBeV 2022 berücksichtigt mit § 10 Absatz 1 mehrere Fälle, in denen Brennstoffmengen bereits Gegenstand eines Emissionsberichts eines BEHG-Verantwortlichen sind. Für diese Brennstoffmengen sollen nicht erneut Emissionszertifikate abgegeben werden. Weiterhin berücksichtigt § 10 Absatz 1 EBeV 2022 Fälle von Brennstoffmengen, bei denen Energiesteuer entstanden ist, die jedoch nicht nach Deutschland geliefert wurden oder nicht in Deutschland verbleiben (Überblick siehe Tabelle 10 im Anhang 2).

- ▶ Dabei dienen § 10 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 5 EBeV 2022 der Vermeidung der Doppelerfassung von Brennstoffmengen in der Berichterstattung in den Fällen, in denen ein wirksames Steueraussetzungsverfahren nach § 8 Absatz 7 EnergieStG fälschlicherweise angenommen wurde. Darüber hinaus werden damit Fälle der doppelten Steuerschuldnerschaft bei Erdgaslieferanten aufgrund der Entnahmefiktion nach § 38 Absatz 5 EnergieStG erfasst.
- ▶ Die Nummern 2 bis 4 des § 10 Absatz 1 EBeV 2022 berücksichtigen Entlastungen von Brennstoffmengen, die aufgrund von Unregelmäßigkeiten bei der Beförderung oder der Einfuhr besteuert wurden. Für diese ist davon auszugehen, dass die betreffende Brennstoffmenge in Deutschland physisch nicht in Verkehr gebracht wurde und daher nicht zu möglichen Brennstoffemissionen in Deutschland führen kann.
- ▶ Auch in Fällen von Brennstoffmengen, die bereit in Verkehr gebracht wurden und somit Gegenstand eines Emissionsberichts nach BEHG sind, können Brennstoffmengen abgezogen werden, die durch das Verbringen oder die Ausfuhr durch den Verantwortlichen aus Deutschland heraus nicht mehr zu möglichen Brennstoffemissionen in Deutschland führen (vergleiche § 10 Absatz 1 Nummer 6 und 7 EBeV 2022).
- ▶ Eine Doppelerfassung wird weiterhin vermieden bei Brennstoffmengen, die bereits Gegenstand eines Emissionsberichts nach BEHG sind und erneut in ein Steuerlager aufgenommen werden (vergleiche § 10 Absatz 1 Nummer 8 EBeV 2022), eine Dampfdrucknahme erfolgt (vergleiche § 10 Absatz 1 Nummer 9 EBeV 2022) oder im Falle von Erdgas erneut in ein Leitungsnetz für unverteuertes Erdgas eingespeist werden (vergleiche § 10 Absatz 1 Nummer 10 EBeV 2022). Hier ist von einem späteren, erneuten Inverkehrbringen einer zuvor bereits in Verkehr gebrachten Brennstoffmenge auszugehen und damit von einer Doppelerfassung, die es zu vermeiden gilt. Daher kann der aufnehmende bzw. erneut einspeisende Verantwortliche, bei dem die Berichtspflicht erneut entsteht, die entsprechenden Mengen zum Abzug geltend machen.
- ▶ Die Nummer 11 des § 10 Absatz 1 EBeV 2022 dient der Berücksichtigung der auf völkerrechtlichen Verträgen beruhenden energiesteuerrechtlichen Entlastungsmöglichkeit für die Lieferung von Brennstoffen an ausländische Streitkräfte und Hauptquartiere in den Fällen, in denen ein Inverkehrbringen des Brennstoffs nach § 2 Absatz 2 BEHG nicht bereits durch eine Belieferung unter Steueraussetzung nach § 9c des Energiesteuergesetzes vermieden wurde.²²

²² Wenn im Emissionsbericht 2022 Mengen zum Abzug geltend gemacht werden sollen, die zwischen dem 01.07. und 31.12.2022 nach den §§ 58 und 58a EnergieStG entlastet wurden sind diese im Emissionsbericht weiterhin unter den Angaben Entlastungsmengen nach § 105a EnergieStV anzugeben.



Der BEHG-Verantwortliche kann für den Abzug nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 11 EBeV 2022 grundsätzlich nur Brennstoffmengen geltend machen, die durch ihn selbst entlastet wurden. Hiermit wird jedoch nicht vorausgesetzt, dass Steuerschuldner und Entlastungsberechtigter identisch sind (wenngleich es Tatbestände gibt, bei denen dies der Fall sein kann). Zum Beispiel ist der Steuerschuldner (Steuerlagerinhaber A) im Falle einer Entlastung für die Aufnahme von nachweislich versteuerten, nicht gebrauchten Energieerzeugnissen im Sinne des § 4 EnergieStG in ein Steuerlager nicht identisch mit dem Entlastungsberechtigten (Steuerlagerinhaber B). Jedoch können Steuerlagerinhaber A und Steuerlagerinhaber B nur die durch ihn selbst nach § 10 EBeV 2022 entlasteten Tatbestände für den Abzug geltend machen. Steuerlagerinhaber A kann nicht die Entlastung von Steuerlagerinhaber B in Abzug bringen. Ist der Entlastungsberechtigte kein BEHG-Verantwortlicher, kann die Entlastung nicht angesetzt werden.

Ausnahme: Im Falle des Verantwortlichen nach § 3 Nummer 3 d) BEHG (Einlagerer) können die Entlastungen des Steuerlagerinhabers für die eingelagerten Brennstoffmengen durch den Verantwortlichen berücksichtigt werden.

Erstattungen und Vergütungen aufgrund von Abtretung, Verpfändung oder Pfändung nach § 46 Absatz 1 der Abgabenordnung bleiben unberücksichtigt.

Hinweis zu § 10 Absatz 1 Nr. 11 EBeV 2022

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 30. März 2021 wurde der Entlastungstatbestand nach § 105a Absatz 1 EnergieStV (Entlastung für die Lieferung von Brennstoffen an ausländische Streitkräfte und Hauptquartiere) in die Entlastungstatbestände nach § 58 Absatz 1 und § 58a Absatz 1 EnergieStG überführt. Die Änderung trat zum 01.07.2022 in Kraft. Eine Entlastung nach §§ 58 Absatz 1 und 58a Absatz 1 EnergieStG ab dem 01.07.2022 ist im Emissionsbericht 2022 unter dem Entlastungstatbestand nach § 105a Absatz 1 EnergieStV anzugeben.



6.6.1 Voraussetzungen für die Anerkennung abzugsfähiger Emissionen zur Vermeidung der Doppelerfassung

Nachweise für abzugsfähige Brennstoffemissionen sind vorzuhalten. Sie müssen der Prüfstelle und der DEHSt **mit dem Emissionsbericht** zur Verfügung gestellt werden.

Neben den Energiesteueranmeldungen (gegebenenfalls zuzüglich der Steuerberichtigungen zu entsprechenden Steueranmeldungen) und den Entlastungsanträgen sind folgende Nachweise vorzulegen:

- ▶ Bescheid des Hauptzollamts bei abweichender Festsetzung des Hauptzollamts.
- ▶ Bei Entlastungen, die nicht mit der Energiesteueranmeldung verrechnet werden: Zahlungsnachweis, der dem Entlastungsantrag entspricht, beziehungsweise die abweichende Festsetzung des Hauptzollamtes.
- ▶ Im Fall von Entlastungen nach § 58 Absatz 1 EnergieStG: eine Übersicht über die Zuordnung der entlasteten Mengen zu den DEHSt-Aktenzeichen der belieferten EU-ETS-Anlagen. Für diese Übersicht wird auf den Internetseiten der DEHSt eine Vorlage zur Verfügung gestellt.
- ▶ Weitere geeignete Dokumente wie zum Beispiel eine Jahresbilanz über versteuerte, entlastete und korrigierte Mengen sowie der gezahlten/vergüteten Energiesteuer. Diese sind nur auf Nachfrage der Prüfstelle oder der DEHSt vorzulegen.

Anpassung

In den Fällen der Nummern 1 bis 4 des § 10 Absatz 1 EBeV 2022 kann der BEHG-Verantwortliche die Brennstoffmengen in dem Emissionsbericht des Kalenderjahres geltend machen, in dem die Entlastung wirksam wird. Hier stehen die zu Grunde liegende Steuerentstehung und/oder die tatsächlichen Voraussetzungen für diese Entlastungen häufig erst nach dem 31.07. des Kalenderjahres, welches auf das Kalenderjahr folgt, in dem Energiesteuer für den Brennstoff entstanden ist (zum Beispiel Frist von drei Jahren für den Nachweis, dass die Unregelmäßigkeit bei der Beförderung in einem anderen Mitgliedsstaat aufgetreten ist).

In den Fällen der Nummern 5 bis 11 des § 10 Absatz 1 EBeV 2022 liegen die tatsächlichen Voraussetzungen für die Entlastung mit Abschluss des Kalenderjahres vor, so dass der Abzug im Emissionsbericht für dasselbe Kalenderjahr vorzunehmen ist, für das die Entlastung vorgenommen wurde.

6.6.2 Entlastung für die stoffliche Verwendung von Erdgas (§ 10 Absatz 4 EBeV 2022)

Darüber hinaus ist ein Abzug auch in Fällen der stofflichen Verwendung von Erdgas möglich (vergleiche § 10 Absatz 4 EBeV 2022). Die BEHG-Pflicht für die Brennstoffemissionen aus Erdgas entstehen mit der Entnahme des Erdgases und können bei Erdgas auch nicht im Direktlieferverhältnis vermieden werden. Nach § 47 Absatz 1 Nummer 3 EnergieStG erhält der Verwender (Erdgasabnehmer) die steuerliche Entlastung. Auch wenn in diesen Fällen keine Identität zwischen dem BEHG-Verantwortlichen und dem Verwender des Erdgases besteht, kann der BEHG-Verantwortliche einen Abzug von den zu berichtenden Brennstoffemissionen dann vornehmen, wenn ihm der Verwender geeignete Nachweisdokumente, den Entlastungsantrag und gegebenenfalls den Bescheid des Hauptzollamts bei abweichender Festsetzung vorliegend, Bescheide des Hauptzollamts, rechtzeitig vor Erstellung des Emissionsberichts zur Verfügung stellt.

Zur Sicherstellung, dass die betreffenden Mengen nicht mehrfach weitergereicht und geltend gemacht werden können, hat der BEHG-Verantwortliche eine versichernde Erklärung des Verwenders einzureichen. Der Verwender versichert, dass er die Entlastungen nicht selbst im Rahmen der Berichterstattung geltend gemacht oder einem anderen BEHG-Verantwortlichen zur Geltendmachung zur Verfügung gestellt hat. Darüber hinaus ist eine Übersicht über die Zuordnung der entlasteten Mengen zu den DEHSt-Aktenzeichen der belieferten EU-ETS-Anlagen zu erstellen. Für diese Übersicht wird auf den Internetseiten der DEHSt eine Vorlage zur Verfügung gestellt.

Anpassung



Um einen Doppelabzug zu vermeiden, ist der Abzug nach § 10 EBeV 2022 nicht zulässig, wenn das Erdgas stofflich in einer dem EU-ETS unterliegenden Anlage verwendet wird (vergleiche § 10 Absatz 4 EBeV 2022). Da die Emissionen aus Erdgas im Emissionsbericht nach § 5 TEHG berichtet werden, können diese nach § 7 Absatz 5 des BEHG unter den Voraussetzungen des § 11 EBeV 2022 abgezogen werden (siehe Kapitel 6.7).

6.6.3 Ermittlung der abzugsfähigen Emissionen

Zur Ermittlung der abzugsfähigen Emissionen wird die Menge des Brennstoffs, die einen in § 10 EBeV 2022 aufgeführten Tatbestand erfüllt, mit dem Umrechnungsfaktor, dem Heizwert und dem Emissionsfaktor aus Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022 multipliziert.

$$E_{\text{Brennstoff_Doppelerfassung}} = \text{Menge}_{\text{Brennstoff_erneut_inVerkehr}} * \text{Umrechnungsfaktor} * H_i * EF$$

Menge_{Brennstoff_erneut_in_Verkehr} die nach § 5 Absatz 2 und § 10 EBeV 2022 ermittelte Brennstoffmenge

Formel 6: Formel zur Berechnung von abzugsfähigen Brennstoffemissionen zur Vermeidung der Doppelerfassung

6.7 Abzugsfähige Emissionen zur Vermeidung der Doppelbelastung (§ 11 EBeV 2022)

Die von einem BEHG-Verantwortlichen an ein Unternehmen **gelieferte Brennstoffmenge, die zum Einsatz in einer oder mehreren EU-ETS-Anlagen vorgesehen ist (im Folgenden: Liefermenge_{EU-ETS})**, ist bereits Gegenstand des/der nach § 5 TEHG zu erstellenden Emissionsberichte/s. Durch die Möglichkeit des Abzugs der Emissionen aus dieser Liefermenge_{EU-ETS} nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 11 EBeV 2022 von den im nEHS zu berichtenden Emissionen wird erreicht, dass der BEHG-Verantwortliche für diese Brennstoffemissionsmenge keine Emissionszertifikate erwerben und abgeben muss.

Abbildung 1 veranschaulicht die grundsätzlich notwendigen Erklärungen, Angaben und Nachweise für den gemäß § 11 und Anhang 3 EBeV 2022 festgelegten Ansatz zur Vermeidung der Doppelbelastung. In den folgenden Kapiteln wird die Systematik zur Vermeidung der Doppelbelastung genauer beschrieben. Detaillierte Hinweise für Betreiber von EU-ETS-Anlagen zur Erfassung von Daten im Zusammenhang mit der Vermeidung der Doppelbelastung sind im Leitfaden zum Zusammenwirken EU-ETS und nEHS²³ zu finden.

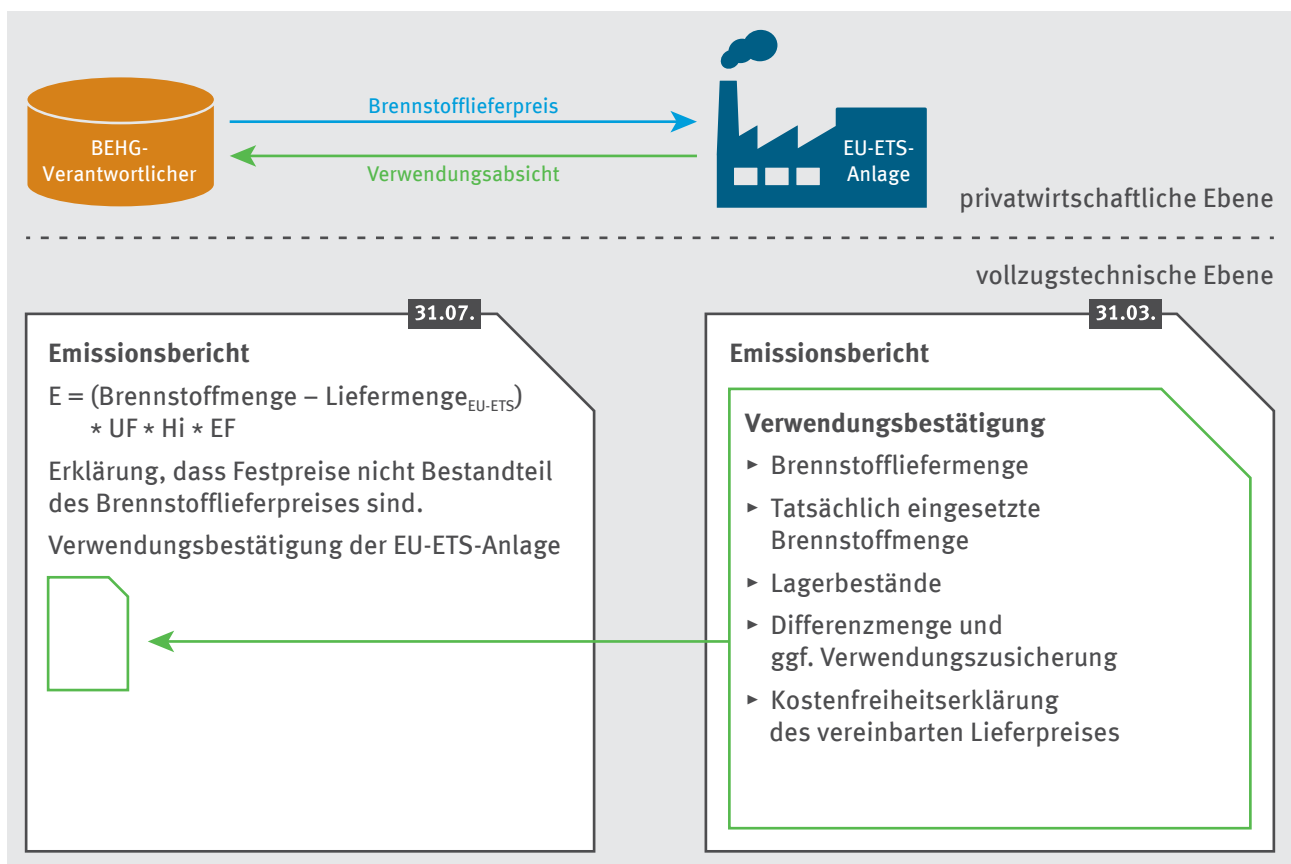


Abbildung 1: Schematische Darstellung der privatwirtschaftlichen und vollzugstechnischen Ebene für den Abzug von Brennstoffmengen nach § 11 EBeV 2022

23 www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/stationaere_anlagen/2021-2030/Leitfaden-euets-nehs.pdf

Die nach § 11 EBeV 2022 abzugsfähigen Brennstoffemissionen werden auf Grundlage folgender Formel berechnet:

Nach § 11 EBeV 2022 abzugsfähige Brennstoffemissionen

$$= \sum_{i=1}^{\text{Anzahl beliefterter EU-ETS Anlagen}} \left[\text{Menge}_{\text{Brennstoff}_{\text{EU-ETS}_i}} * (1 - \text{Biomasseanteil}_{\text{EU-ETS}_i}) \right] * \text{Umrechnungsfaktor} * H_i * EF$$

$\text{Menge}_{\text{Brennstoff}_{\text{EU-ETS}_i}}$ Liefermenge_{EU-ETS}: die im Kalenderjahr zum Einsatz in einer dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlage (i) gelieferte Brennstoffmenge

$\text{Biomasseanteil}_{\text{EU-ETS}_i}$ der in der dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlage (i) anerkannte Biomasseanteil

Formel 7: Formel zur Berechnung der abzugsfähigen Brennstoffemissionen zur Vermeidung der Doppelbelastung

In diesem Zusammenhang werden Anlagen, die nach §§ 16 ff der EHV 2030 als sogenannte Kleinemittenten von einzelnen Pflichten des EU-ETS befreit sind, aufgrund ihrer Verpflichtungen zu gleichwertigen Maßnahmen analog zu EU-ETS-Anlagen behandelt. Auch Betreiber dieser Anlagen können daher von den Vorteilen der Abzugsmöglichkeiten nach § 11 EBeV 2022 profitieren.

6.7.1 Privatwirtschaftliche Ebene

Auf Basis der privatrechtlichen Absichtserklärung (Verwendungsabsichtserklärung) des EU-ETS-Anlagenbetreibers kann der BEHG-Verantwortliche davon ausgehen, dass die Liefermenge_{EU-ETS} auch in dem belieferten Unternehmen und der dazugehörigen EU-ETS-Anlagen eingesetzt wird. Dabei werden von der EU-ETS-Anlage eingelagerte Mengen als „zum Einsatz in einer dem EU-ETS unterliegenden Anlage vorgesehene Mengen“ behandelt.

Zum Zeitpunkt der Lieferung oder der Preisgestaltung auf privatwirtschaftlicher Ebene dient die Verwendungsabsichtserklärung des EU-ETS-Anlagenbetreibers dem BEHG-Verantwortlichen zur Ermittlung der Liefermenge_{EU-ETS} im Kalenderjahr, die ohne CO₂-Kosten aufgrund des nEHS an die EU-ETS-Anlagen geliefert werden kann. Im Verhältnis zwischen dem BEHG-Verantwortlichen und dem Betreiber der EU-ETS-Anlage besteht durch die Abzugsmöglichkeit bereits zum Zeitpunkt der Lieferung keine Veranlassung, CO₂-Kosten aufgrund des nEHS weiterzugeben.

In der Verwendungsabsichtserklärung des EU-ETS-Anlagenbetreibers ist anzugeben, ob die komplette Brennstofflieferung oder nur ein Teil davon zum Einsatz in der EU-ETS-Anlage vorgesehen ist. Sofern nur ein Teil für diese Verwendung vorgesehen ist, da zum Beispiel die belieferte EU-ETS-Anlage an andere Anlagen weiterliefert und/oder Abgänge an nicht EU-ETS-Verwendungen vorliegen (im Folgenden als „Abgänge“ bezeichnet), ist dies realistisch vom EU-ETS-Anlagenbetreiber zu schätzen (zum Beispiel auf Basis historischer Daten der Abgänge). Diese geschätzten Abgänge sind **nicht** „zum Einsatz in einer dem EU-ETS unterliegenden Anlage vorgesehen“ und damit mit CO₂-Kosten aufgrund des nEHS zu belasten. Abgänge an andere EU-ETS-Anlagen (indirekte Lieferung) können nur ohne CO₂-Kosten aufgrund des nEHS vom BEHG-Verantwortlichen geliefert werden, wenn die Verwendungsabsichtserklärung der Betreiber dieser EU-ETS-Anlagen zum BEHG-Verantwortlichen durchgereicht wird.

In der folgenden Tabelle werden Beispiele für Verwendungsabsichtserklärungen genannt. Darüber hinaus wird auf die Konsequenzen der unterschiedlichen Ausgestaltung der Verwendungsabsichtserklärung auf die Emissionsberichterstattung des BEHG-Verantwortlichen eingegangen. Ziel sollte es sein, die Verwendungsabsichtserklärung so zu vereinbaren, dass die Liefermenge_{EU-ETS} möglichst exakt die in der EU-ETS-Anlage zum Einsatz vorgesehene Menge abbildet.

Tabelle 1: Beispiele für Verwendungsabsichtserklärungen und Beschreibung der Konsequenzen für die Emissionsberichterstattung des BEHG-Verantwortlichen

Bsp. Nr.	Annahme	Verwendungsabsichtserklärung	Konsequenz für die Emissionsberichterstattung des BEHG-Verantwortlichen
1	Es existieren keine Abgänge	Die komplette Liefermenge wird in der EU-ETS-Anlage eingesetzt. Die Verwendungsabsichtserklärung des EU-ETS-Anlagenbetreibers sollte in diesem Fall eine allgemeine Zusicherung enthalten, dass die gesamte gelieferte und in Rechnungen gestellte Menge (Liefermenge _{EU-ETS}) in der EU-ETS-Anlage eingesetzt wird.	Die Liefermenge _{EU-ETS} entspricht der in der EU-ETS-Anlage tatsächlich eingesetzten Brennstoffmenge (ggf. zzgl. der Mengen, die ins Lager gingen und zum Einsatz vorgesehen sind). Voraussetzung für die Übereinstimmung der Mengen ist, dass zur Bestimmung der Mengen auf identische Mengenerfassungen zurückgegriffen wird (siehe Beispiel 1 in Anhang 3).
2a	Es existieren Abgänge	Aufgrund des Lieferverhältnisses zwischen BEHG-Verantwortlichen und EU-ETS-Anlagenbetreiber ist es möglich, die Verwendungsabsichtserklärung so aufzusetzen, dass diese auf die konkrete, im Kalenderjahr von der EU-ETS-Anlage eingesetzten Menge abstellt. Bei regelmäßiger Abrechnung (zum Beispiel monatlich) können die tatsächlichen Abgänge von der EU-ETS-Anlage rechtzeitig mitgeteilt werden, um diese bei der Rechnungsstellung bereits zu berücksichtigen oder es besteht die Möglichkeit der Nachverhandlung.	Die Menge, die durch die Verwendungsabsichtserklärung abgedeckt ist (Liefermenge _{EU-ETS}), entspricht der Menge, die nach Ablauf des Kalenderjahres in der EU-ETS-Anlage eingesetzt wurde (ggf. zzgl. der Mengen, die ins Lager gegangen und zum Einsatz vorgesehen sind, siehe Beispiel 4 in Anhang 3).
2b	Es existieren Abgänge	Die Verwendungsabsichtserklärung des EU-ETS-Anlagenbetreibers enthält eine allgemeine Zusicherung, dass die gesamte gelieferte und in Rechnungen gestellte Menge bis auf einen Anteil von zum Beispiel 3 Prozent, welcher in den nicht dem EU-ETS unterliegenden Anlagen oder Verwendungen benötigt wird (zum Beispiel für Infrastruktur auf dem Gelände: Kantine etc.), in der EU-ETS-Anlage eingesetzt wird. Dabei handelt es sich bei dem Abgang um eine Schätzung zum Beispiel auf Basis historischer Daten. Der Abgang kann auch absolut geschätzt werden.	Da der Abgang geschätzt wird, ergibt sich zwangsläufig eine Abweichung zwischen der Liefermenge _{EU-ETS} und der tatsächlich in der EU-ETS-Anlage eingesetzten Menge. Liegt die Abweichung unter der „5 Prozent-Toleranzschwelle“ (siehe hierzu Erläuterungen in Kapitel 6.7.2) müssen keine weiteren Nachweise von der EU-ETS-Anlage vorgelegt werden.

Die Menge gemäß Verwendungsabsichtserklärung (**Liefermenge_{EU-ETS}**) ist beschränkt auf die Liefermenge an die EU-ETS-Anlage.



6.7.2 Vollzugstechnische Ebene

Zusammen mit dem Emissionsbericht zum 31.07. eines Kalenderjahres hat der BEHG-Verantwortliche die **Verwendungsbestätigungen der EU-ETS-Anlagenbetreiber** einzureichen. Die oben beschriebenen **Verwendungsabsichtserklärungen** sind dem Emissionsbericht des BEHG-Verantwortlichen beizufügen.²⁴ Die Brennstoffmenge im Emissionsbericht des BEHG-Verantwortlichen, die abgezogen werden kann, ist die mit der Verwendungsabsichtserklärung vereinbarte Liefermenge_{EU-ETS}. Sie basiert in der Regel auf der vom BEHG-Verantwortlichen gemessenen Liefermenge (Abrechnungsmenge) unter Berücksichtigung von Abgängen (siehe Beispiele zur Verwendungsabsichtserklärung in Kapitel 6.7.1). Weiterer Inhalt der Verwendungsbestätigung ist die sogenannte Differenzmenge nach Nummer 6g Anlage 3 EBeV 2022, die sich aus der im EU-ETS-Emissionsbericht angegebenen Brennstoffliefermenge (Liefermenge_{EU-ETS}) im Kalenderjahr minus der im Kalenderjahr tatsächlich eingesetzten Brennstoffmenge errechnet (siehe Kapitel 6.7.3).

- ▶ **Brennstoffe ohne Zwischenlagerung:** Für Brennstoffe, die unmittelbar nach deren Anlieferung in der EU-ETS-Anlage eingesetzt werden (zum Beispiel Erdgas), entspricht die gesamte Brennstoffliefermenge im Kalenderjahr der tatsächlich von der EU-ETS-Anlage im Kalenderjahr eingesetzten Menge. Eine Differenzmenge nach Nummer 6g Anlage 3 EBeV 2022 kann in diesem Fall auf Unterschiede bei den Messunsicherheiten des Mengenerfassungssystems des BEHG-Verantwortlichen im Vergleich zum Mengenerfassungssystem des EU-ETS-Anlagenbetreibers (siehe Beispiel 2 in Anhang 3) und/oder auf Unterschiede zwischen der geschätzten Menge und der tatsächlich gemessenen Menge der Abgänge (siehe Beispiel 3 in Anhang 3) beruhen. Weiterhin können geringfügige Differenzmengen infolge der Umrechnung der Mengeneinheiten zwischen dem EU-ETS und dem nEHS auftreten.
- ▶ **Brennstoffe mit Zwischenlagerung:** Für Brennstoffe, die vor einem Einsatz in der EU-ETS-Anlage zwischengelagert werden (um Beispiel Heizöl), ergibt sich durch eine Ab- oder Zunahme der Lagerbestände im Kalenderjahr zwangsläufig eine Differenzmenge nach Nummer 6g Anlage 3 EBeV 2022.

Vollzugstechnische Erleichterung für die Verwendungszusicherung von Differenzmengen

Um den verschiedenen Einflüssen zum Beispiel der in vielen Fällen notwendigen „Vorabschätzung“ der Abgänge für die Verwendungsabsichtserklärung sowie den Messunsicherheiten der eingesetzten Mengenerfassungen gerecht zu werden, wird als vollzugstechnische Erleichterung eine Toleranzschwelle eingeführt. Beträgt die Abweichung der Liefermenge_{EU-ETS} von der durchschnittlichen jährlichen Einsatzmenge²⁵ in der EU-ETS-Anlage nicht mehr als fünf Prozent, muss der EU-ETS-Anlagenbetreiber keine zusätzliche Verwendungszusicherung abgeben (vgl. § 11 Absatz 2 Satz 3 EBeV 2022). Differenzmengen, die unterhalb der Toleranzschwelle liegen, werden über die Kalenderjahre hinweg kumuliert. Das heißt, beträgt die Abweichung im ersten Berichtsjahr drei Prozent und im Folgejahr wiederum drei Prozent, ergibt sich im zweiten Kalenderjahr eine Überschreitung der Toleranzschwelle von fünf Prozent. In einigen Fällen ist es daher sinnvoll, die Differenzmenge in die Schätzung für das nächste Kalenderjahr (und damit in die „neue“ Verwendungsabsichtserklärung) einzubeziehen, um so gegebenenfalls einer Überschreitung der Toleranzschwelle im Folgejahr vorzubeugen.

Für Brennstoffe mit Zwischenlagerung werden zur Ermittlung der Toleranzschwelle die im Emissionsbericht angegebenen eingelagerten Mengen als „zum Einsatz in der EU-ETS-Anlage vorgesehene Mengen“ betrachtet. Das heißt, die Toleranzschwelle wird in diesem Fall nicht auf die Differenzmenge nach Nummer 6g Anlage 3 EBeV 2022 angewendet, sondern auf die Differenz zwischen Liefermenge_{EU-ETS} und der Summe aus Einsatzmenge und Lagerbestandsänderung. Wird diese Toleranzschwelle nicht überschritten, wird die Abweichung ohne weiteren Nachweis als „zum Einsatz in einer dem EU-ETS unterliegenden Anlage vorgesehene Menge“ anerkannt. Dies bedeutet, dass die Differenzmenge nach Nummer 6g Anlage 3 EBeV 2022 in diesem Fall keine Relevanz hat und folglich keine Verwendungszusicherungen abgegeben werden muss. Wird sie jedoch überschritten, muss die Differenzmenge nach Nummer 6g Anlage 3 EBeV 2022 gebildet werden (das heißt Differenz aus Liefermenge_{EU-ETS} und Einsatzmenge) und die EU-ETS-Anlagenbetreiber müssen die Differenz begründen sowie zusichern, diese im Folgejahr zu verbrauchen (Verwendungszusicherung).

²⁴ Die Verwendungsabsichtserklärung wird der DEHSt erst zusammen mit dem Emissionsbericht des BEHG-Verantwortlichen übermittelt. Zudem wird die DEHSt keine Vorlage zur Verfügung stellen. Die Ausgestaltung der Verwendungsabsichtserklärung obliegt den beteiligten Unternehmen, auch da es unterschiedliche Konstellationen geben kann, siehe Beispiele in Anhang 3.

²⁵ Für die durchschnittliche jährliche Einsatzmenge wird im Vollzug die mittlere Jahreseinsatzmenge der letzten 3 Jahre herangezogen.

Nach § 11 Absatz 3 EBeV 2022 muss der Einsatz der Menge aus der Verwendungszusicherung des Vorjahres im Emissionsbericht der EU-ETS-Anlage des aktuellen Kalenderjahres nachgewiesen werden (erstmalig für das Berichtsjahr 2022). Ist die in der EU-ETS-Anlage tatsächlich eingesetzte Menge kleiner als die in der Verwendungszusicherung des Vorjahres genannte Menge, muss der BEHG-Verantwortliche die entsprechende nicht gedeckte Brennstoffmenge aus der Verwendungszusicherung im Emissionsbericht des aktuellen Kalenderjahres bei der Abzugsmenge berücksichtigen (das heißt er darf diese Menge nicht abziehen). Gleiches gilt, wenn die zuständige Behörde später feststellt, dass die Verwendungszusicherung für die Differenzmengen unzutreffend oder nicht nachvollziehbar ist.

6.7.3 Inhalte der Verwendungsbestätigung des EU-ETS-Anlagenbetreibers und ihre Verwendung im Emissionsbericht des BEHG-Verantwortlichen

Die Verwendungsbestätigung des EU-ETS-Anlagenbetreibers gemäß Anlage 3 EBeV 2022 enthält Informationen aus dem jeweiligen Emissionsbericht der EU-ETS-Anlage für das vorangegangene Kalenderjahr sowie Erklärungen des Betreibers der EU-ETS-Anlage. Eine Verwendungsbestätigung ist für jeden BEHG-Verantwortlichen zu erstellen, der die EU-ETS-Anlage beliefert. Das bedeutet, dass eine EU-ETS-Anlage, die von mehreren BEHG-Verantwortlichen mit dem gleichen Brennstoff beliefert wird, die Brennstofflieferungsmenge (Liefermenge^{EU-ETS}) auf die BEHG-Verantwortlichen aufteilen muss. Detaillierte Erläuterungen zu erforderlichen Daten und die Erstellung von Verwendungsbestätigungen sind im Leitfaden Zusammenwirken von EU-ETS und nEHS beschrieben.

Die im Emissionsbericht des BEHG-Verantwortlichen notwendigen Daten (vergleiche Anlage 2 Nummer 5 EBeV 2022) aus der Verwendungsbestätigung werden in Kapitel 7.5 im Zusammenhang mit der Erfassung der Daten in der IT-Anwendung dargestellt.



Menge Brennstoff

Sofern die Berichterstattung in der EU-ETS-Anlage in einer anderen Einheit (Masse/Volumen) oder mit einem anderen Bezug (Heizwert/Brennwert) durchgeführt wird, sind die Mengen umzurechnen. Die Umrechnung wird automatisiert im Emissionsbericht der EU-ETS-Anlage über die Umrechnungsfaktoren in der EBeV 2022 umgesetzt, soweit nicht anders angegeben.

Erdgas

Im EU-ETS wird die Menge an eingesetztem Erdgas in Normkubikmeter angegeben. Darüber hinaus wird der Heizwert angegeben. Die daraus ermittelte Energiemenge wird über den praxisüblichen Umrechnungsfaktor 1/0,903 in den Brennwert und über den Umrechnungsfaktor 1/3,6 von Gigajoule in Megawattstunden umgerechnet.

Kleinere EU-ETS-Anlagen können Standardwerte nutzen, sofern auf der Erdgasrechnung kein Emissionsfaktor vermerkt ist. Durch die Abweichung zwischen Standardwert und Abrechnungsbrennwert können sich mit der Zeit die Abweichungen auf über fünf Prozent der typischen Jahreseinsatzmenge akkumulieren. Als Nachweise sind in diesem Fall die Energierechnungen beizufügen, so dass der Einsatz nachvollziehbar ist.

Heizöl EL (Gasöl)

Heizöl EL (Gasöl) wird im EU-ETS in der Regel über die Masse berichtet. Bei Anwendung des Standardwerts aus der DEHSt-Liste²⁶ erfolgt die Umrechnung in 1.000 Liter mit gemäß DEHSt-Liste vorgegebener Dichte von 860 Kilogramm pro Kubikmeter. Bei Anwendung anderer Werte (zum Beispiel Analysenwerte) ist mit der Handelsdichte 845 Kilogramm pro Kubikmeter umzurechnen.

Biomasseanteil

Bei dem in Formel 4 stehenden Biomasseanteil handelt es sich um den in der EU-ETS-Anlage anerkannten (nachhaltigen) biogenen Kohlenstoffgehalt am Gesamtkohlenstoffgehalt und nicht um den Bioenergieanteil, wie er vom BEHG-Verantwortlichen zu bestimmen ist (siehe Kapitel 6.5.2). Das heißt, es wird der spezifisch zur EU-ETS-Anlage gelieferte biogene Anteil berücksichtigt. Für Biomethan läuft die Berichterstattung in beiden Systemen über die vom Lieferanten ausgestellten Massenbilanznachweise, so dass sich äquivalente Werte ergeben. Für die anderen Brennstoffe kann es dagegen zu geringen Abweichungen kommen, da der Biomasseanteil bei EU-ETS-Anlagen über Analysen und im BEHG durch Nachhaltigkeitsnachweise mit Standardwerten ermittelt wird.

Verwendung von Brennstoffen in eigenen EU-ETS-Anlagen des BEHG-Verantwortlichen

Ist der BEHG-Verantwortliche personenidentisch zu dem EU-ETS-Anlagenbetreiber und verwendet er Brennstoffe direkt in seiner EU-ETS-Anlage, können die Brennstoffemissionen aus den in der EU-ETS-Anlage verwendeten Brennstoffen zur Vermeidung der Doppelbelastung abgezogen werden. Dies betrifft auch Fälle, in denen der BEHG-Verantwortliche seine eigenen EU-ETS-Anlagen beliefert (einfachster Fall der Direktlieferung). Voraussetzung für den Abzug ist die Verwendungsbestätigung des BEHG-Verantwortlichen über die direkt in seiner EU-ETS-Anlage eingesetzten Brennstoffmengen.

Zwischenhändler

Können die für die Anwendung des § 11 EBeV 2022 erforderlichen Nachweise (unter anderem Verwendungsbestätigung des EU-ETS-Anlagenbetreibers) bei Lieferungen mit Zwischenhändler in der Lieferkette durchgereicht werden (in beide Richtungen, das heißt sowohl vom BEHG-Verantwortlichen zur EU-ETS-Anlage als auch von der EU-ETS Anlage zum BEHG-Verantwortlichen), kann auch der Zwischenhändler ohne CO₂-Kosten aufgrund des nEHS beliefert werden.

26 www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/stationaere_anlagen/2021-2030/Ueberwachungsplan_Leitfaden_Anhang4.pdf, Stand: 21.11.2020

7

Emissionsbericht und Bericht zur „Benennung der Einlagerer“

7.1 Elektronische Erstellung und Übermittlung von Berichten	52
7.1.1 Zugang zur Anwendung für die elektronische Datenerfassung (DEHSt-Plattform)	52
7.1.2 Anlegen eines Emissionsberichts für das Jahr 2022 auf Grundlage eines Emissionsberichts für das Jahr 2021.....	52
7.1.3 Struktur und grundlegende Funktionalitäten der Anwendung zur Datenerfassung	53
7.1.4 Signatur und Übermittlung von Berichten in der Anwendung zur Datenerfassung.....	55
7.2 Übergreifende Angaben (Sicht „Übersicht Emissionsbericht“)	56
7.2.1 Angaben zum BEHG-Verantwortlichen (Sicht „BEHG-Verantwortlicher“)	56
7.2.2 Angaben zur Berichtsconstellation (Sicht „Berichtsconstellation“)	56
7.2.3 Zusammenfassung (Sicht „Zusammenfassung“)	57
7.3 Übergeordnete Elemente und Anhänge (Sicht „Referenzierte Daten“)	58
7.3.1 Einlagerer in eigenen Steuerlagern (Sicht „Einlagerer“)	58
7.3.2 Einlagerungen bei anderen Steuerlagerinhabern (Sicht „Steuerlagerinhaber“)	58
7.3.3 Anhänge (Sicht „Anhänge“)	58
7.4 Angaben zu versteuerten Brennstoffen	58
7.4.1 Angaben zu einem Brennstoff nach Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022 (Sichten „Brennstoffe nEHS“ und „<Brennstoff nEHS>“)	58
7.4.2 Energiesteueranmeldung an ein Hauptzollamt (Sichten „Meldungen an Hauptzollämter“ und „<Hauptzollamt>“)	61
7.4.3 In Verkehr gebrachte Brennstoffe für nicht zugelassene Einlagerer (Sicht „<Einlagerer>“)	63
7.4.4 Einlagerungen als nicht zugelassener Einlagerer in anderen Steuerlagern (Sicht „<Steuerlagerinhaber>“)	64
7.5 Angaben zu an EU-ETS Anlagen gelieferten Brennstoffen	64
7.5.1 Angaben zu einem an EU-ETS-Anlagen gelieferten Brennstoff (Sichten „Brennstoffe EU-ETS“ und „<Brennstoff EU-ETS>“)	64
7.5.2 Lieferungen an EU-ETS-Anlagen (Sicht „<belieferte EU-ETS-Anlage>“)	65
7.5.3 Hinweise zu Differenzmengen auf den Verwendungsbestätigungen	66
7.6 Umgang mit steuerrechtlichen Korrekturen und Korrekturen im Emissionsbericht	67

Jeder BEHG-Verantwortliche erstellt und übermittelt einen eigenen Emissionsbericht. Hierfür stellt die DEHSt eine Anwendung im Datenerfassungssystem der DEHSt (im Folgenden: DEHSt-Plattform) zur Verfügung, die die erforderlichen Angaben, Daten und Informationen vorstrukturiert abfragt. Der jährliche Emissionsbericht ist das zusammengefasste Ergebnis der Emissionsüberwachung im Berichtsjahr. Er ist Grundlage für die Bestimmung der Abgabepflicht von Emissionszertifikaten und Ausgangspunkt für die Prüfung der DEHSt.

Auch reine Dienstleister, deren Steuerlager ausschließlich der Lagerung von Brennstoffmengen durch nicht zugelassene Einlagerer dienen (siehe Kapitel 6.4.3), erstellen einen Bericht auf der DEHSt-Plattform. Dieser Bericht zur „Benennung der Einlagerer“ durch reine Dienstleister beschränkt sich jedoch auf die Angabe von Stammdaten und Daten zur Benennung der Einlagerer sowie zur Art und Menge der für die nicht zugelassenen Einlagerer in Verkehr gebrachten und entlasteten Brennstoffe. Hierzu sind nur die Erläuterungen in den folgenden Kapiteln zu beachten:

- ▶ Kapitel 7.1 (Elektronische Erstellung und Übermittlung von Berichten),
- ▶ Kapitel 7.2 (Übergreifende Angaben),
- ▶ Kapitel 7.2.1 (Angaben zum BEHG-Verantwortlichen),
- ▶ Kapitel 7.3.1 (Einlagerer in eigenen Steuerlagern (Sicht „Einlagerer“)) und
- ▶ Kapitel 7.4.2 (In Verkehr gebrachte Brennstoffe für nicht zugelassene Einlagerer (Sicht „<Einlagerer>“)).

7.1 Elektronische Erstellung und Übermittlung von Berichten

Die DEHSt gibt gemäß § 17 BEHG vor, dass Emissionsberichte und Berichte zur „Benennung der Einlagerer“ in dem von der DEHSt auf ihrer Internetseite zur Verfügung gestellten Datenerfassungssystem (DEHSt-Plattform) zu erstellen sind. Auch die Übermittlung dieser Berichte und deren Signierung findet auf elektronischem Wege über die DEHSt-Plattform statt (elektronische Kommunikation als Schriftform, siehe Kapitel 7.1.3). Dies wurde im Bundesanzeiger am 03.05.2022 (BAnz AT 03.05.2022 B11) entsprechend veröffentlicht.

7.1.1 Zugang zur Anwendung für die elektronische Datenerfassung (DEHSt-Plattform)

Anwender müssen sich bei der DEHSt-Plattform gesondert registrieren (siehe auch [DEHSt-Plattform: Anleitung zur Registrierung](#)). Hierfür wird die bereits durchgeführte Registrierung beim nEHS-Register weitestgehend genutzt. Dazu werden dem Kontoinhaber und den kontobevollmächtigten Personen im Compliance-Konto des nEHS-Registers ein Link zur Registrierung bei der DEHSt-Plattform unter Konten > Klick auf Kontoinhaber angezeigt. Der Registrierungslink muss ggf. an die Person im Unternehmen weitergegeben werden, die für die Erstellung des Emissionsberichts zuständig ist. Bei Nutzung des Links werden der Unternehmens- bzw. Organisationsname und die Adressdaten vom nEHS-Register an die DEHSt-Plattform übergeben. Weitere Daten, die im nEHS-Register nicht vorliegen, müssen ergänzt werden.

Steuerlagerinhaber, die lediglich Dienstleister und keine BEHG-Pflichtigen sind, benötigen keine Emissionszertifikate für die Abgabe und auch kein Konto im nEHS-Register. Sie wenden sich für den Registrierungslink zur elektronischen Datenerfassung sowie für die Vergabe eines DEHSt-Aktenzeichens direkt an den Kundenservice der DEHSt (www.dehst.de/Kontakt).

7.1.2 Anlegen eines Emissionsberichts für das Jahr 2022 auf Grundlage eines Emissionsberichts für das Jahr 2021

BEHG-Verantwortliche, die bereits einen Emissionsbericht 2021 eingereicht haben, können die Angaben aus diesem Bericht bei der Erstellung des Emissionsberichts 2022 nutzen. Nach dem Öffnen der IT-Anwendung „Emissionsbericht 2022“ und dem Aufruf der Funktion zum Anlegen eines neuen Berichts kann der Benutzer zwischen den beiden Optionen „Anlegen eines leeren Emb 2022“ (analog zu Emb 2021) und „Anlegen eines Emb 2022 auf Basis eines Emb 2021“ wählen.

Wenn er sich für die Datenübernahme entscheidet, wird ein Emissionsbericht 2022 angelegt und mit den Inhalten des ausgewählten Emissionsberichts 2021 befüllt. Es werden alle Benutzereingaben übernommen – mit den folgenden Ausnahmen:

- ▶ Berichtsdatum und Bezeichnung der Berichtsfassung
- ▶ alle Brennstoff- und Bioenergiemengen sowie Angabe „Berücksichtigt die angegebene Erdgasmenge Korrekturmengen aus Jahren vor 2021“
- ▶ alle Berechnungsergebnisse
- ▶ alle Anhänge bzw. Nachweisdokumente mit den zugehörigen Kommentaren.

Sofern nach der (letzten) Übermittlung des Emissionsberichtes 2021 Änderungen an den Angaben zum BEHG-Verantwortlichen (siehe Kapitel 7.2.1) vorgenommen wurden, werden diese aktualisierten Daten in den neuen Emissionsbericht übernommen.

Darüber hinaus werden keine Daten zu Lieferungen an eine EU-ETS-Anlage übernommen, wenn die betreffende Anlage zwar im Jahr 2021 emissionshandelspflichtig war, jedoch nicht mehr im Jahr 2022 (zur jahresabhängigen Liste der EU-ETS-Anlagen: siehe Kapitel 7.5.2)

Zudem wurde eine Änderung an dem Katalog mit den Entlastungs- und Erstattungstatbeständen der Energiesteuer vorgenommen, der in der Anwendung hinterlegt ist (siehe Anhang 2: Überblick über in § 10 Absatz 1 EBeV 2022 berücksichtigte Entlastungs- und Erstattungstatbestände der Energiesteuer zur Vermeidung der Doppelerfassung). Zwei Tatbestände, die im Emissionsbericht 2021 einzeln erfasst wurden, werden im Emissionsbericht zu einem Tatbestand zusammengefasst. Bei der Datenübernahme erfolgt eine automatische Anpassung (Umbenennung und ggf. Zusammenfassung).

Bei Auftreten dieser Ereignisse (im Jahr 2021 belieferte EU-ETS-Anlage ist 2022 nicht mehr emissionshandelspflichtig und Umbenennung eines Entlastungstatbestandes) werden Prüfmeldungen generiert, die dem Benutzer bei der weiteren Bearbeitung des Emissionsberichtes zur Verfügung stehen.

Alle übernommenen Angaben sind durch den Nutzer zu prüfen und ggf. zu aktualisieren bzw. zu ergänzen, soweit dies erforderlich ist.

7.1.3 Struktur und grundlegende Funktionalitäten der Anwendung zur Datenerfassung

Die Datenerfordernisse und somit die Struktur der erfassten Daten und die Funktionalität der Anwendung hängen von Angaben ab, die beim Anlegen des Berichts abgefragt werden (im Folgenden: Berichtskonstellation). Es ist jedoch auch möglich, diese nachträglich noch zu verändern. Die grundlegenden Funktionalitäten der Anwendung werden auch im [DEHSt-Plattform: Handbuch](#) auf der Internetseite der DEHSt erläutert.

Zentrale Daten BEHG – Überwachung

In den zentralen Daten werden all diejenigen Daten verwaltet, die in allen Anwendungen des Vollzugsbereichs „BEHG – Überwachung“ benötigt werden (Emissionsbericht und – zukünftig – Überwachungsplan). Beim Anlegen eines neuen Erfassungsdatensatzes werden sie automatisch übernommen, so dass keine erneute Eingabe durch den*die Benutzer*in erforderlich ist. Ebenso werden Änderungen an den zentralen Daten automatisch in die Datensätze übernommen, die gerade bearbeitet werden. Das sind Angaben

- ▶ zum BEHG-Verantwortlichen
- ▶ zu Einlagerern, die in einem oder mehreren Steuerlagern des BEHG-Verantwortlichen als nicht zugelassener Einlagerer Brennstoffmengen einlagern (siehe Kapitel 6.4.3 und 7.3.1) und
- ▶ zu Steuerlagerinhabern, bei denen der BEHG-Verantwortliche als nicht zugelassener Einlagerer Brennstoffmengen einlagert (siehe Kapitel 6.4.3 und 7.3.2)

Struktur der Anwendung und Sichten

Innerhalb der Anwendung findet die Navigation mit Hilfe eines Navigationsbaumes statt. In Abbildung 2 ist ein Beispiel dargestellt, das mindestens eine aller möglichen sogenannten „Sichten“ enthält. Eine Sicht ist eine Seite innerhalb der IT-Anwendung, auf der Daten zu einem bestimmten Thema einzugeben sind und/oder Berechnungsergebnisse angezeigt werden.

Grün markiert sind die Sichten, die immer, das heißt bei jeder Berichtsconstellation vorhanden sind. Die weiß markierten Sichten werden in Abhängigkeit von der Berichtsconstellation und weiteren Eingaben des Benutzers automatisch hinzugefügt oder gelöscht. Sichten, die der Benutzer selbst hinzufügen und löschen kann, sind rot markiert.

In den folgenden Kapiteln wird auf die Sichten der Anwendung auf der DEHSt-Plattform referenziert. Dabei umschreiben die in Klammern geschriebenen Begriffe die in der Abbildung 2 rot markierten Sichten. So werden zum Beispiel <Brennstoff nEHS> oder <Hauptzollamt>, je nach Eingabe mit dem konkreten Begriff ersetzt, zum Beispiel „Benzin ohne E 85“ oder „Hauptzollamt Berlin“.

Durch Prüfungen wird der Benutzer darauf hingewiesen, ob die vorhandenen Sichten zur gewählten Berichtsconstellation passen oder ob Angaben fehlen bzw. nicht notwendig sind. Diese Prüfungen sind vor allem nach Änderungen an der Berichtsconstellation wichtig. Darum wird beim Speichern solcher Änderungen automatisch die Funktion „Prüfen und Berechnen“ (siehe unten) ausgeführt. Durch die Ausführung dieser Funktion können auch weiß markierte Sichten hinzugefügt oder gelöscht werden. Ein Löschen erfolgt aber nur, wenn der betreffenden Sicht keine rot markierte Sicht (mehr) zugeordnet ist. Dadurch ist sichergestellt, dass Eingaben des Benutzers nur durch eine explizite Aktion (siehe unten) gelöscht werden.

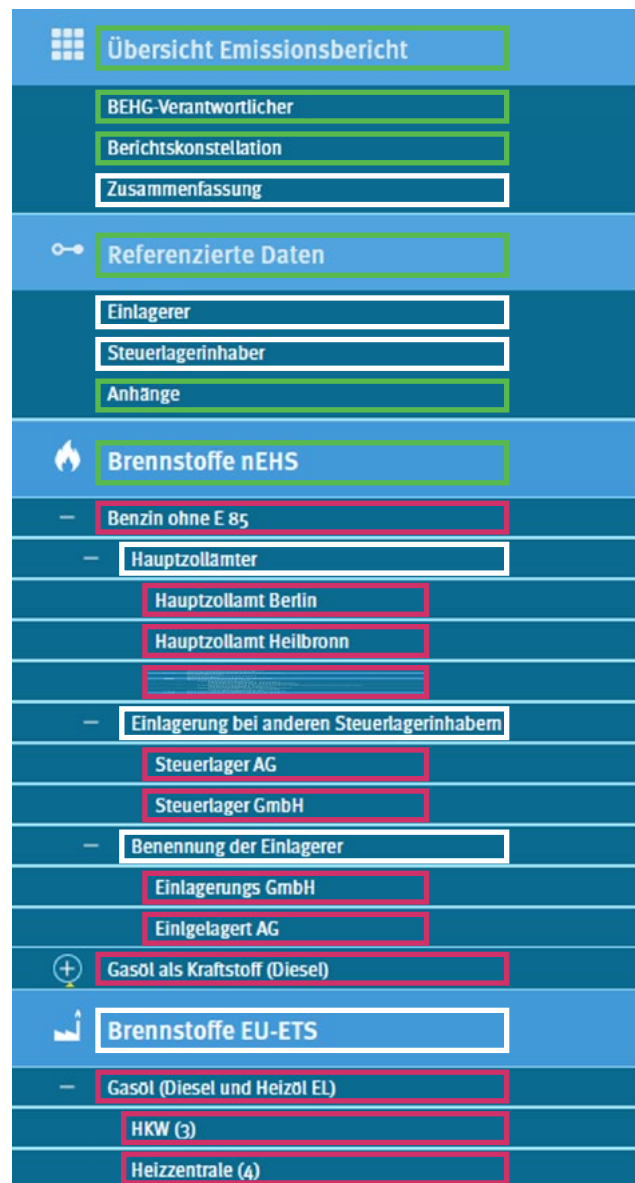


Abbildung 2: Navigationsbaum

Funktion „Hinzufügen“ oder „Löschen“ einer Sicht

Der Anwender kann mit Hilfe eines Funktionsknopfes eine neue Sicht hinzufügen. Dabei ist immer mindestens eine Angabe auszufüllen, die auch den Anzeigenamen der Sicht in der Hierarchie bestimmt. Diese Angabe ist nachfolgend nicht mehr durch eine direkte Eingabe, sondern nur durch Löschen der aktuellen und Hinzufügen einer neuen Sicht änderbar.

Eine Sicht kann auf zwei Wegen gelöscht werden. Mit Hilfe eines Funktionsknopfes kann die aktuell geöffnete Sicht gelöscht werden. In Sichten mit Tabellen, die Informationen aus untergeordneten Sichten zusammenfassen (zum Beispiel „Brennstoffe nEHS“), kann ein Tabelleneintrag mit Hilfe des Funktionsknopfes innerhalb der aufgeklappten Sidebar gelöscht werden. Wird eine Sicht gelöscht, der noch weitere Sichten untergeordnet sind, werden auch diese mitgelöscht. Im Beispiel von Abbildung 2 würden alle untergeordneten Sichten bei Löschen von „Benzin“ mitgelöscht werden. In jedem Fall erscheint eine Rückfrage, die durch den Benutzer zu bestätigen ist.

Funktion „Prüfen und Berechnen“

Das Ausführen des Buttons „Prüfen und Berechnen“ löst zunächst die Berechnung und danach die Prüfung des gesamten Erfassungsdatensatzes aus. Solange Daten eingegeben werden, muss diese Funktion nicht ausgeführt werden. Die Ausführung dieser Funktion wird nach Abschluss der Dateneingabe und bei nachträglichen Änderungen der eingegebenen Daten empfohlen.

Die Ergebnisse der Prüfungen werden in der Protokollleiste angezeigt (siehe [DEHSt-Plattform: Handbuch](#)).

Funktion „Speichern“

Das Ausführen des Buttons „Speichern“ führt zu einer Neuberechnung aller Felder einer Sicht und zum anschließenden Speichern dieser Daten.

Beim Wechsel von einer Sicht zu einer anderen Sicht erfolgt ein automatisches Speichern.

Kommentarfelder für Anhänge

Anhänge werden zentral in der Sicht „Anhänge“ abgelegt. Zu jedem Anhang kann der Benutzer eine Beschreibung hinterlegen (siehe Abschnitt 7.3.3).

In den Sichten mit den Eingaben des Benutzers werden Verknüpfungen zu den Dokumenten abgelegt. Dabei kann zu jeder Verknüpfung noch ein separater Kommentar eingegeben werden. Das kann zum Beispiel die Angaben einer Seitenzahl sein, wenn das verknüpfte Dokument sehr lang ist und die hier relevante Information an einer bestimmten Stelle zu finden ist.

7.1.4 Signatur und Übermittlung von Berichten in der Anwendung zur Datenerfassung

Emissionsberichte der Jahre 2021 und 2022 müssen nicht von einer Prüfstelle verifiziert werden. Daher werden die Emissionsberichte nach Fertigstellung ohne Zwischenschritt direkt vom BEHG-Verantwortlichen bei der DEHSt eingereicht (siehe [DEHSt-Plattform: Handbuch](#)).

Emissionsberichte sind unter Verwendung einer Qualifizierten Elektronischen Signatur (QES) gemäß der eIDAS-Verordnung einzureichen. Das heißt, für das Einreichen der Emissionsberichte sind eine Signaturkarte (SmartCard) mit einer gültigen QES und ein passendes Kartenlesegerät (SmartCardReader) erforderlich. Der Signaturprozess findet in der Anwendung statt, und der Bericht wird direkt aus dem Erfassungssystem heraus an die DEHSt übermittelt.

Hinweis:

Die Beschaffung und Aktivierung der Signaturkarte und des zugehörigen Kartenlesers können bis zu drei Monate in Anspruch nehmen. Auf der DEHSt-Internetseite sind weiterführende Hinweise zur [elektronischen Signatur](#) zu finden.



7.2 Übergreifende Angaben (Sicht „Übersicht Emissionsbericht“)

Die Sicht „Übersicht Emissionsbericht“ enthält übergreifende Informationen zum Bericht, wie zum Beispiel das jeweilige Berichtsjahr, Angaben zum Unternehmen, die im Registrierungsprozess erfasst wurden (siehe Abschnitt 7.1.1), sowie technische Daten. Zu ergänzende Angaben sind das Berichtsdatum (Datum der Erstellung des Berichts), die Bezeichnung der Berichtsfassung (optional) sowie die Geheimhaltungskennzeichnung. In Berichten enthaltene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse werden von der DEHSt nach den gesetzlichen Regeln geschützt und gewahrt. Beantwortet der BEHG-Verantwortliche die hierzu gestellte Frage mit „ja“, ist in einem separaten Dokument zu erläutern, welche Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu beachten sind. Dieses Dokument ist als Anlage anzufügen.

Für die im Feld „Abgabepflichtige Emissionen“ angezeigte Emissionsmenge müssen Emissionszertifikate in entsprechender Zahl im nEHS-Register abgegeben werden (siehe Kapitel 4.4).

7.2.1 Angaben zum BEHG-Verantwortlichen (Sicht „BEHG-Verantwortlicher“)

Die Sicht „BEHG-Verantwortlicher“ enthält ausschließlich allgemeine Daten, die im Registrierungsprozess erfasst wurden (siehe Abschnitt 7.1.1) oder die während der Erstellung des Emissionsberichtes ergänzt werden. Alle Änderungen an diesen Daten werden automatisch in den Emissionsbericht übernommen.

Solche allgemeinen Daten sind unter anderem der Name und der Geschäftssitz der Organisation sowie das zuständige Hauptzollamt, die Beteiligten-Nr. (VVSt.) und der NACE-Code (Rev. 2)²⁷ für die vom BEHG-Verantwortlichen durchgeführte Haupttätigkeit. Als Haupttätigkeit sollte der NACE-Code verwendet werden, unter dem der BEHG-Verantwortliche zu statistischen Zwecken berichtet.

7.2.2 Angaben zur Berichtskonstellation (Sicht „Berichtskonstellation“)

Die Angaben zur Berichtskonstellation steuern die erforderlichen Dateneingaben. Sie werden beim Anlegen des Emissionsberichts abgefragt und können bis zum Einreichen des Emissionsberichts geändert werden. Da bei Erdgas die Energiesteuer bei Entnahme aus dem Erdgasnetz entsteht, spielen Steuerlager und damit die Einlagerung keine Rolle. Sofern als Brennstoff nur Erdgas zu berichten ist, sind die betreffenden Fragen mit „nein“ zu beantworten.

Für Erdgas sind damit lediglich die Sichten

- ▶ „Brennstoff nEHS“, „<Brennstoff nEHS>“ (siehe Kapitel 7.4.1),
- ▶ „Meldungen an Hauptzollämter“, „<Hauptzollamt>“ (siehe Kapitel 7.4.2) und
- ▶ ggf. „Brennstoffe EU-ETS“, „<Brennstoff EU-ETS>“ sowie „<belieferter EU-ETS-Anlage>“ (siehe Kapitel 7.5.1 und 7.5.2)

zu befüllen.

Tabelle 2: Sicht „Berichtskonstellation“, Fragen zur Berichtskonstellation

Feld	Nähere Beschreibung
Werden in Ihren Steuerlagern Brennstoffe (Kraft- und/oder Heizstoffe) eingelagert, für die Sie bei Inverkehrbringen der Steuerschuldner, jedoch nicht der BEHG-Verantwortliche gemäß § 3 Nr. 3 BEHG sind?	<p>Die Frage soll identifizieren, ob in den Steuerlagern der Verantwortlichen neben eigenen Brennstoffmengen oder Brennstoffmengen von zugelassenen Einlagerern auch Mengen von nicht zugelassenen Einlagerern eingelagert werden. Sie ist also mit „ja“ zu beantworten, wenn in den eigenen Steuerlagern auch Brennstoffmengen von Einlagerern eingelagert werden, die keine zugelassenen Einlagerer und damit keine Steuerschuldner im Sinne des EnergieStG sind.</p> <p>Wird die Frage mit „ja“ beantwortet, ist auch die Sicht „Einlagerer“ (siehe Kapitel 7.3.1) sowie die Sicht zum jeweilig benannten Einlagerer (siehe Kapitel 7.4.3) mit Daten zu füllen. Die für nicht zugelassene Einlagerer in Verkehr gebrachten Brennstoffe werden als Abzugsglied bei der Ermittlung der Emissionen berücksichtigt.</p> <p>ACHTUNG: Der nicht zugelassene Einlagerer tritt gemäß § 3 Nr. 3 BEHG als Verantwortlicher an die Stelle des Steuerlagerinhabers und wird somit zum BEHG-Verantwortlichen. Anders als bei der Erfüllung der THG-Quote betrifft die BEHG-Pflicht jedoch nicht nur Kraftstoffe, sondern auch Heizstoffe.</p>

²⁷ <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/products-manuals-and-guidelines/-/ks-ra-07-015>, aufgerufen am 21.03.2022

Feld	Nähere Beschreibung
<p>Bringen Sie aus Ihrem Steuerlager nur fremde (also keine eigenen) Brennstoffe in Verkehr?</p> <p>Wird die Frage mit „ja“ beantwortet, sind Sie kein BEHG-Verantwortlicher gemäß § 3 Nr. 3 BEHG und müssen lediglich die nicht zugelassenen Einlagerer benennen.</p>	<p>Die Frage ist zu verstehen als: „Dient Ihr Steuerlager ausschließlich der Einlagerung von Brennstoffen durch Dritte?“ Sie soll identifizieren, ob ein vereinfachter Bericht („Benennung der Einlagerer“) angelegt werden soll. Sie ist daher mit „ja“ zu beantworten, wenn in den Steuerlagern des Steuerlagerinhabers lediglich Mengen von Dritten eingelagert werden und unter diesen Mengen mindestens Mengen von nicht zugelassenen Einlagerern vorhanden sind (Mengen von zugelassenen Einlagerern können zusätzlich vorhanden sein).</p> <p>Wird die Frage mit „ja“ beantwortet, werden dem Steuerlagerinhaber keine Emissionen aus Brennstoffen zugeordnet und es müssen damit auch keine Emissionszertifikate abgegeben werden. In diesem Fall muss der Steuerlagerinhaber nur wenige Angaben vornehmen. Es sind lediglich die Sicht „Einlagerer“ (siehe Kapitel 7.3.1) sowie die Sicht zum jeweilig benannten Einlagerer (siehe Kapitel 7.4.3) mit Daten zu füllen.</p> <p>ACHTUNG: Der nicht zugelassene Einlagerer tritt gemäß § 3 Nr. 3 BEHG als Verantwortlicher an die Stelle des Steuerlagerinhabers und wird somit zum BEHG-Verantwortlichen. Anders als bei der Erfüllung der THG-Quote betrifft die BEHG-Pflicht jedoch nicht nur Kraftstoffe, sondern auch Heizstoffe.</p>
<p>Lagern Sie Brennstoffmengen (Kraft- und/oder Heizstoffe) in fremden Steuerlagern ein, die für Sie in Verkehr gebracht wurden und für die Sie BEHG-Verantwortlicher gemäß § 3 Nr. 3 BEHG, jedoch kein zugelassener Einlagerer sind?</p>	<p>Die Frage ist mit „ja“ zu beantworten, wenn der BEHG-Verantwortliche Brennstoffmengen in Steuerlagern von fremden Steuerlagerinhabern einlagert und in Verkehr bringen lässt und er für diese Brennstoffmengen kein zugelassener Einlagerer und damit auch kein Steuerschuldner im Sinne des EnergieStG ist.</p> <p>Wird die Frage mit „ja“ beantwortet, ist die Sicht „Steuerlagerinhaber“ (siehe Kapitel 7.3.2) sowie die Sicht zum jeweiligen Steuerlagerinhaber, in dessen Steuerlager Brennstoffmengen als nicht zugelassener Einlagerer eingelagert werden (siehe Kapitel 7.4.4), mit Daten zu füllen. Brennstoffmengen, die der BEHG-Verantwortliche als nicht zugelassener Einlagerer in Steuerlagern von anderen Steuerlagerinhabern einlagert, werden im Emissionsbericht addiert.</p> <p>ACHTUNG: Der nicht zugelassene Einlagerer tritt gemäß § 3 Nr. 3 BEHG als Verantwortlicher an die Stelle des Steuerlagerinhabers und wird somit zum BEHG-Verantwortlichen. Anders als bei der Erfüllung der THG-Quote betrifft die BEHG-Pflicht jedoch nicht nur Kraftstoffe, sondern auch Heizstoffe.</p>
<p>Sind Sie BEHG-Verantwortlicher gemäß § 3 Nr. 3 BEHG, jedoch kein Steuerschuldner im Sinne des EnergieStG (reiner Einlagerer)?</p>	<p>Die Frage ist mit „ja“ zu beantworten, wenn der BEHG-Verantwortliche ausschließlich Brennstoffmengen in Steuerlagern von fremden Steuerlagerinhabern einlagert und diese für ihn in Verkehr gebracht wurden und er für diese Brennstoffmengen kein zugelassener Einlagerer und damit auch kein Steuerschuldner im Sinne des EnergieStG ist.</p> <p>BEHG-Verantwortliche, die ausschließlich als nicht zugelassener Einlagerer Brennstoffmengen in Steuerlagern von anderen Steuerlagerinhabern einlagern, müssen über die Emissionen aus diesen Brennstoffen berichten. Hierzu ist die Sicht „Steuerlagerinhaber“ (siehe Kapitel 7.3.2) sowie die Sicht zum jeweiligen Steuerlagerinhaber, in dessen Steuerlager Brennstoffmengen als nicht zugelassener Einlagerer eingelagert werden (siehe Kapitel 7.4.4), mit Daten zu füllen.</p> <p>ACHTUNG: Der nicht zugelassene Einlagerer tritt gemäß § 3 Nr. 3 BEHG als Verantwortlicher an die Stelle des Steuerlagerinhabers und wird somit zum BEHG-Verantwortlichen. Anders als bei der Erfüllung der THG-Quote betrifft die BEHG-Pflicht jedoch nicht nur Kraftstoffe, sondern auch Heizstoffe.</p>
<p>Liefern Sie Brennstoffe an ein Unternehmen zum Einsatz in einer Anlage, die dem europäischen Emissionshandel unterfällt (EU-ETS-Anlage) und liegt eine zugehörige Verwendungsbestätigung vom Betreiber der EU-ETS-Anlage vor?</p>	<p>Die Frage ist mit „ja“ zu beantworten, wenn der BEHG-Verantwortliche Brennstoffe an ein Unternehmen mit EU-ETS-Anlagen liefert und mit diesem auf privatwirtschaftlicher Ebene eine Verwendungsabsichtserklärung vereinbart hat (siehe Kapitel 6.7). In diesem Fall muss dem BEHG-Verantwortlichen eine Verwendungsbestätigung des EU-ETS-Anlagenbetreibers vorliegen. In der Sicht „Brennstoffe EU-ETS“ sind die an Unternehmen mit EU-ETS-Anlagen gelieferten Brennstoffe anzulegen (siehe Kapitel 7.5.1) und die jeweilige EU-ETS-Anlage zuzuordnen sowie Angaben zu den Lieferungen vorzunehmen (siehe Kapitel 7.5.2).</p>

7.2.3 Zusammenfassung (Sicht „Zusammenfassung“)

In der Sicht „Zusammenfassung“ werden die Daten der Sicht „Brennstoffe nEHS“ und ggf. der Sicht „Brennstoffe EU-ETS“ zusammengefasst (ohne Differenzierung „Brennstoffe nEHS“ in „als Kraftstoff“ oder „zu Heizzwecken“).

In Berichten zur „Benennung von Einlagerern“ von reinen Dienstleistern ist diese Sicht nicht vorhanden.

7.3 Übergeordnete Elemente und Anhänge (Sicht „Referenzierte Daten“)

In diesen Sichten werden die Informationen zusammengefasst, die an mehreren Stellen im Emissionsbericht benötigt werden könnten. Sie werden hier einmalig abgelegt und können dann in den anderen Sichten des Berichts referenziert werden.

7.3.1 Einlagerer in eigenen Steuerlagern (Sicht „Einlagerer“)

Wurde die Frage

- Werden in Ihren Steuerlagern Brennstoffe (Kraft- und/oder Heizstoffe) eingelagert, für die Sie bei Inverkehrbringen der Steuerschuldner, jedoch nicht der BEHG-Verantwortliche gemäß § 3 Nr. 3 BEHG sind?

zur Berichtskonstellation mit „ja“ beantwortet (siehe Kapitel 7.2.2), wird die Sicht „Einlagerer“ automatisch angelegt und mit den Angaben befüllt, die in den zentralen Daten hinterlegt sind.

In den zentralen Daten muss der BEHG-Verantwortliche jeden nicht zugelassenen Einlagerer, der Brennstoffe in einem oder mehreren Steuerlager/n des BEHG-Verantwortlichen einlagert und für den er Brennstoffe in Verkehr bringt, anlegen. Hierfür sind mindestens das DEHSt-Aktenzeichen und der Name des Einlagerers anzugeben. Der Eintrag im Feld „Beteiligten-Nr. (VVSt.) des Einlagerers“ kann bei Einlagerern, die energiesteuerrechtlich nicht in Erscheinung treten, entfallen.

7.3.2 Einlagerungen bei anderen Steuerlagerinhabern (Sicht „Steuerlagerinhaber“)

Wurde die Frage

- Lagern Sie Brennstoffmengen (Kraft- und/oder Heizstoffe) in fremden Steuerlagern ein, für die Sie BEHG-Verantwortlicher gemäß § 3 Nr. 3 BEHG, jedoch kein zugelassener Einlagerer sind?

zur Berichtskonstellation mit „ja“ beantwortet (siehe Kapitel 7.2.2), wird die Sicht „Steuerlagerinhaber“ automatisch angelegt und mit den Angaben befüllt, die in den zentralen Daten hinterlegt sind.

In den zentralen Daten sind die Steuerlagerinhaber der Steuerlager, in denen eingelagert und aus denen in Verkehr gebracht wird, anzulegen. Hierfür sind ist die Beteiligten-Nr. (VVSt.) des Steuerlagerinhabers und der Name des Steuerlagerinhabers anzugeben.

7.3.3 Anhänge (Sicht „Anhänge“)

Die Sicht „Anhänge“ dient der zentralen Eingabe und Pflege angehängter Dateien (zum Beispiel in einer ZIP-Datei zusammengeführte Nachweisdokumente zu den Entlastungen für einen Brennstoff oder in einer ZIP-Datei zusammengeführte Unterlagen zur Nachweisführung der Nachhaltigkeit). Die jeweilige Datei wird hier nur einmal hochgeladen und ist in der Anwendung durch entsprechend gesetzte Verweise mehrmals verwendbar. Für jede Datei lässt sich durch die Funktion „Beschreibung bearbeiten“ eine Kommentierung vornehmen.

In der Sicht „Anhänge“ können die Funktionen „Anhang hochladen“ und „Anhang löschen“ ausgeführt werden. Es ist zu beachten, dass Anhänge nur gelöscht werden können, wenn sie keiner Sicht zugeordnet sind.

7.4 Angaben zu versteuerten Brennstoffen

7.4.1 Angaben zu einem Brennstoff nach Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022 (Sichten „Brennstoffe nEHS“ und „<Brennstoff nEHS>“)

Für jede Brennstoffart nach Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022 muss in der Sicht „Brennstoffe nEHS“ ein eigenes Element durch Drücken des Buttons „Brennstoff hinzufügen“ angelegt werden. Dabei ist die Brennstoffart gemäß Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022 auszuwählen. Jede Brennstoffart kann nur einmal gewählt werden, das heißt alle Informationen zu einem Brennstoff sind zusammenzufassen. Die folgende Tabelle beschreibt, welche Eingaben in dieser Sicht „<Brennstoff nEHS>“ zum jeweiligen Brennstoff notwendig sind.

Tabelle 3: Sicht „Brennstoff nEHS“, erforderliche Eingaben

Feld	Nähere Beschreibung
Abzugsfähige Bioenergiemenge	<p>In diesem Feld ist die nach § 6 EBeV 2022 abzugsfähige Bioenergiemenge des in Verkehr gebrachten Brennstoffs in GJ anzugeben. Diese Energiemenge ist bei Biomethan aus dem Erdgasnetz (für die Jahre 2021 und 2022) aus dem Nachweis des Massenbilanzierungssystems und für alle anderen Brennstoffe aus dem Nachweis der Nachhaltigkeit nach Erneuerbaren-Energien-Richtlinie zu ermitteln (siehe Kapitel 6.5.2).</p> <p>Hinweis: Handelt es sich bei dem in Verkehr gebrachten Brennstoff um einen unvermischten nachhaltigen Brennstoff (zum Beispiel HVO, Bio-LPG), ist die komplette in Verkehr gebrachte Menge abzugsfähig. Führt die Umrechnung durch die unterschiedlichen Umrechnungsfaktoren in der EBeV 2022 bzw. nach Erneuerbarer-Energien-Richtlinie (REDII) zu voneinander abweichenden Energiemengen, ist die abzugsfähige Bioenergiemenge in diesem Feld so einzutragen, dass diese zu einem Bioenergieanteil von 100 % führt. Das heißt, dass die Bioenergiemenge in diesem Feld mit der aus den Berechnungsfaktoren nach EBeV 2022 für den betroffenen Brennstoff ermittelten Energiemenge übereinstimmt. Im Feld „Kommentar des BEHG-Verantwortlichen“ ist dies mit einem kurzen Hinweis auf „unvermischt nachhaltiger Bio-Brennstoff“ zu kennzeichnen.</p>
Laden Sie Unterlagen zur Nachweisführung der Nachhaltigkeit nach der Erneuerbaren-Energie-Richtlinie bzw. § 6 EBeV 2022 hoch.	<p>Für Kraftstoffe dient das Zoll-Formular 1155 inkl. entsprechender Anlagen, die im Rahmen der THG-Quote eingereicht werden, als Nachweis. Für Heizstoffe ist die Massenbilanz gemäß Art. 30 Erneuerbarer-Energien-Richtlinie (REDII) sowie eine Auflistung der zugehörigen Nummern der Nachhaltigkeitsnachweise aus Nabisy mit Brennstoffart und Menge beizufügen (siehe Kapitel 6.5.2.2). Die erforderlichen Unterlagen sind in einer Datei zusammenzuführen und an dieser Stelle zu verlinken (zum Beispiel als ZIP-Datei).</p> <p>Für die Anerkennung von Biomethan aus dem Erdgasnetz muss für die Jahre 2021 und 2022 an dieser Stelle der Nachweis der Massenbilanzierung entsprechend der Erläuterung in Kapitel 6.5.2.1 verlinkt werden.</p>
Menge E5	Für den Brennstoff „Benzin ohne E 85“ ist eine zusätzliche Unterteilung in „E5“,
Menge E10	„E10“ und „Super Plus“ erforderlich. In Summe dürfen die Einzelmengen die Gesamtmenge an versteuertem „Benzin ohne E 85“ nicht überschreiten.
Menge Super Plus	
Berücksichtigt die angegebene Erdgasmenge Korrekturmengen aus den Jahren vor 2021?	<p>Für den Brennstoff „Erdgas“ ist wegen der Möglichkeit zur Abrechnung nach Ablesenzeiträumen der Erdgasmenge nach § 39 Absatz 6 Satz 1 EnergieStG (siehe Kapitel 6.4.2) eine zusätzliche Angabe erforderlich, ob die angegebene Erdgasmenge im Feld „versteuerte Menge“ Korrekturmengen aus Jahren vor 2021 enthält. Diese Korrekturmengen (sowohl nach oben als auch nach unten) sind im nEHS nicht berichtspflichtig. Bei Beantwortung der Frage mit „ja“ wird vom BEHG-Verantwortlichen kenntlich gemacht, dass wegen Korrekturmengen aus den Jahren vor 2021 die für das Kalenderjahr im nEHS-Emissionsbericht angegebene „versteuerte Menge“ von der Summe der Einzelmengen, die für das entsprechende Kalenderjahr in den Energiesteueranmeldungen unter „zu versteuern“ gemeldet werden, abweicht.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ In den Steueranmeldungen für das Kalenderjahr 2021 an das Hauptzollamt in Summe gemeldete „zu versteuernde“ Menge Erdgas: 50.000 MWh ▶ 1. Fall: In den Steueranmeldungen für das Kalenderjahr 2021 an das Hauptzollamt enthaltene Korrekturmenge Erdgas nach unten aus den Jahren 2020 und 2019: -1.500 MWh ▶ 2. Fall: In den Steueranmeldungen für das Kalenderjahr 2021 an das Hauptzollamt enthaltene Korrekturmenge Erdgas nach oben aus den Jahren 2020 und 2019: 2.000 MWh <p>Angaben im Emissionsbericht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ 1. Fall: „Versteuerte Menge“ (siehe Tabelle 4): 51.500 MWh ▶ 2. Fall: „Versteuerte Menge“ (siehe Tabelle 4): 48.000 MWh ▶ „Berücksichtigt die angegebene Erdgasmenge Korrekturmengen aus den Jahren vor 2021?": Ja

In Tabelle 4 werden die in der Sicht „Brennstoffe nEHS“ automatisch berechneten Felder erläutert. Diese speisen sich aus Angaben aus den Sichten <Hauptzollamt>.

Tabelle 4: Sicht „Brennstoffe nEHS“, automatisch berechnete Werte

Feld	Nähere Beschreibung
Versteuerte Menge	In diesem Feld wird die Summe der bei den Hauptzollämtern versteuerten Mengen des Brennstoffs aus den Sichten „<Hauptzollamt>“ angezeigt.
Abzugsfähige Menge nach § 10 EBeV 2022	In diesem Feld wird die Summe der abzugsfähigen Mengen (Entlastungen nach § 10 EBeV 2022) des Brennstoffs aus den Sichten „<Hauptzollamt>“ angezeigt.
Abzugsfähige Menge, die für nicht zugelassene Einlagerer in Verkehr gebracht wurde	In diesem Feld wird die Summe der Mengen des Brennstoffs aus den untergeordneten Sichten zur Sicht „Benennung der Einlagerer“ angezeigt, die für nicht zugelassene Einlagerer in Verkehr gebracht wurden.
Berichtspflichtige Menge, die vom BEHG-Verantwortlichen als nicht zugelassener Einlagerer eingelagert wurde	In diesem Feld wird die Summe der berichtspflichtigen Mengen des Brennstoffs aus den untergeordneten Sichten zur Sicht „Einlagerungen bei anderen Steuerlagerinhabern“ angezeigt.
Zu berichtende Brennstoffmenge	Die zu berichtende Brennstoffmenge für den Brennstoff ergibt sich aus: Versteuerte Menge minus Abzugsfähige Menge nach § 10 EBeV 2022 minus Abzugsfähige Menge, die für nicht zugelassene Einlagerer in Verkehr gebracht wurde plus Berichtspflichtige Menge, die vom BEHG-Verantwortlichen als nicht zugelassener Einlagerer eingelagert wurde
Energiegehalt der zu berichtenden Brennstoffmenge nach Biomasseabzug	Der Energiegehalt der in Verkehr gebrachten Brennstoffmenge nach Abzug des Bioenergieanteils ermittelt sich aus Zu berichtende Brennstoffmenge multipliziert mit Umrechnungsfaktor für den Brennstoff nach Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022 multipliziert mit Unterm Heizwert für den Brennstoff nach Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022 multipliziert mit (1 minus Bioenergieanteil)
Bioenergieanteil in %	Der Bioenergieanteil ergibt sich aus dem Verhältnis der abzugsfähigen Bioenergiemenge zur gesamten Energiemenge des Brennstoffs (gemäß § 2 Nr. 9 EBeV 2022).
Anzuwendender Emissionsfaktor	In diesem Feld wird der entsprechende Emissionsfaktor des Brennstoffs nach Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022 angezeigt.
Resultierende Emissionen	Die resultierenden Emissionen für den Brennstoff ergeben sich aus Energiegehalt der zu berichtenden Brennstoffmenge nach Biomasseabzug multipliziert mit Anzuwendender Emissionsfaktor
Emissionen aus Bioenergie	Die Emissionen aus Bioenergie werden in diesem Feld rein informativ angezeigt. Sie ergeben sich aus Zu berichtende Brennstoffmenge multipliziert mit Bioenergieanteil multipliziert mit Anzuwendender Emissionsfaktor

7.4.2 Energiesteueranmeldung an ein Hauptzollamt (Sichten „Meldungen an Hauptzollämter“ und „<Hauptzollamt>“)

Zur Eingabe der Daten der Energiesteueranmeldungen sind für jeden Brennstoff in der Sicht „<Brennstoff nEHS>“ mit Hilfe des Buttons „Meldung an ein Hauptzollamt hinzufügen“ die benötigten Sichten anzulegen, sofern die Berichtskonstellation diese Angaben erfordert bzw. erlaubt. Dabei ist ein Hauptzollamt aus der hinterlegten Liste auszuwählen. Jedes Hauptzollamt kann je Brennstoffart nur einmal gewählt werden. Sollte es mehr als eine Steueranmeldung für einen Brennstoff bei einem Hauptzollamt geben, sind die Angaben zu diesem Brennstoff zusammenzufassen.

Exkurs Energiesteuer: Zuständiges Hauptzollamt und Fälle mit Meldungen an verschiedene Hauptzollämter

Im Zusammenhang mit der Energiesteuer ist im Fall von Steuerlagern das zuständige Hauptzollamt (HZA) gemäß § 7 Absatz 1 EnergieStG immer jenes, welches am Hauptsitz des Unternehmens zuständig ist. Besitzt der Steuerlagerinhaber verschiedene Betriebsstätten, ist weiterhin das oben genannte HZA zuständig. Abweichend dazu besitzt der zugelassene Einlagerer keine eigenen Lagerräume, sondern lagert bei fremden Steuerlagerinhabern ein, benutzt also dessen Räumlichkeiten. Die Erlaubnis als zugelassener Einlagerer ist nicht bei dem für den Einlagerer zuständigen HZA zu beantragen, sondern beim zuständigen HZA des Steuerlagerinhabers, bei dem eingelagert werden soll. Da je Erlaubnis eine eigene Steueranmeldung beim jeweiligen Hauptzollamt abzugeben ist, kann es für einen Steuerlagerinhaber und damit für einen BEHG-Verantwortlichen Meldungen an mehrere Hauptzollämter geben.

Als zuständiges Hauptzollamt ist in der Anwendung zur Datenerfassung dasjenige anzugeben, das die Beteiligten-Nr. (VVSt.) vergeben hat (siehe Kapitel 7.2.1). Dieses erhält die Markierung „Zuständig“. Dem zuständigen Hauptzollamt werden die in Verkehr gebrachten Brennstoffe der nicht zugelassener Einlagerer (siehe Abschnitt 7.4.3) zugeordnet. Bei BEHG-Verantwortlichen, die lediglich als zugelassene Einlagerer tätig sind, das heißt keine eigene Steuerlager besitzen und damit auch kein zuständiges Hauptzollamt aufweisen, ist ebenfalls das Hauptzollamt als zuständiges Hauptzollamt anzugeben, das die Beteiligten-Nr. (VVSt.) vergeben hat.



In Tabelle 5 werden die erforderlichen Eingaben in der Sicht „<Hauptzollamt>“ erläutert. Je Meldung an ein Hauptzollamt können mehrere Entlastungstatbestände nach § 10 EBeV 2022 mit den dazugehörigen Mengen eingegeben werden.

Tabelle 5: Sicht „<Hauptzollamt>“, erforderliche Eingaben

Feld	Nähere Beschreibung
Versteuerte Menge	In diesem Feld ist die versteuerte Menge aus der Energiesteueranmeldung inklusive ggf. vorgenommener Korrekturen durch den Zoll und Berichtigungen bis zur Übermittlung des Emissionsberichts anzugeben. Zum Umgang mit Korrekturen siehe Kapitel 7.6.
Entlastungstatbestand	Werden für einen Brennstoff vom Hauptzollamt Entlastungen nach § 10 EBeV 2022 gewährt, kann der Entlastungstatbestand in diesem Feld ausgewählt und die entsprechend entlastete Menge im nächsten Feld angegeben werden.
Entlastete Menge	In dieses Feld ist die entlastete Menge für den zuvor gewählten Entlastungstatbestand einzutragen. Entlastungen nach §47 Absatz 1 Nummer 1 EnergieStG und/oder §47 Absatz 1 Nummer 2 EnergieStG können wie in der Energiesteueranmeldung zusammengefasst und unter dem Entlastungstatbestand „§ 47 Absatz 1 Nummer 1 EnergieStG“ berichtet werden.
Gasförmige Menge Kohlenwasserstoffe	Wurde im Feld „Entlastungstatbestand“ der Tatbestand „§ 47 Absatz 1 Nr. 2 EnergieStG“ ausgewählt, ist abweichend von den anderen Entlastungstatbeständen nicht die entlastete Menge anzugeben (siehe Feld „Entlastete Menge“), sondern die Menge der aufgefangenen gasförmigen Kohlenwasserstoffe aus der Energiesteueranmeldung. Die entlastete Menge wird anschließend automatisch anhand der Berechnungsfaktoren für den Brennstoff berechnet.
Nachweisdokument	Die erforderlichen Nachweisdokumente zu den Entlastungen für den betroffenen Brennstoff sind in einer Datei zusammenzuführen und an dieser Stelle zu verlinken (zum Beispiel ZIP-Datei mit allen für den Brennstoff relevanten Anträgen und soweit vorliegend Bescheide des Hauptzollamts. Bei fehlenden Bescheiden sind Nachweise der Zustimmung durch formlose Mitteilung des Hauptzollamts oder Auszahlungsbelege beizulegen). Bei den Entlastungstatbeständen nach § 47 Absatz 1 Nr. 3 EnergieStG (Entlastung für die stoffliche Nutzung von Erdgas) und § 105a Absatz 1 Nr. 6 EnergieSt-DurchführungsVO (Entlastung für die Lieferung von Brennstoffen an ausländische Streitkräfte und Hauptquartiere) ist zusätzlich eine Übersicht über die Zuordnung der jeweils entlasteten Mengen zu den DEHSt-Aktenzeichen der belieferten EU-ETS-Anlagen der Datei beizufügen. Für diese Übersicht ist die auf den Internetseiten der DEHSt zur Verfügung gestellte Vorlage zu verwenden. ²⁹

Durch das Anlegen der ersten Sicht „<Hauptzollamt>“ zu einem Brennstoff wird automatisch die Sicht „Meldungen an Hauptzollämter“ angelegt. In Tabelle 6 werden die berechneten Werte in der Sicht <Hauptzollamt> beschrieben.

28 www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/nehs/nehs-vorlage-erfassung-entlastungstatbestaende.xlsx

Tabelle 6: Sicht „Hauptzollamt“, berechnete Werte

Feld	Nähere Beschreibung
Abzugsfähige Menge nach § 10 EBeV 2022	Aus den in Tabelle 5 beschriebenen Angaben zu den entlasteten Mengen je Entlastungstatbestand wird die „abzugsfähige Menge nach § 10 EBeV 2022“ im gleichnamigen Feld ermittelt.
Eingelagerte Menge nicht zugelassener Einlagerer	In diesem Feld wird die Summe der abzugsfähigen Brennstoffmenge aus den Sichten <Einlagerer> angezeigt, die für nicht zugelassene Einlagerer eingelagert und im Berichtsjahr in Verkehr gebracht wurde. Dieses Feld wird nur für das zuständige Hauptzollamt gefüllt.
Resultierende Menge	Die resultierende Brennstoffmenge ergibt sich aus der Differenz von versteuerter Menge, abzugsfähiger Menge nach § 10 EBeV 2022 und eingelagerter Mengen nicht zugelassener Einlagerer.
Energiemenge der resultierenden Menge	Die Energiemenge der resultierenden Brennstoffmenge ergibt sich für die Brennstoffart durch die Multiplikation mit dem in Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022 zutreffenden Parametern Umrechnungsfaktor und unterer Heizwert.

7.4.3 In Verkehr gebrachte Brennstoffe für nicht zugelassene Einlagerer (Sicht „<Einlagerer>“)

Zu jeder angelegten Brennstoffart nach Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022 können Angaben zu Einlagerern, die keine zugelassenen Einlagerer sind, erfasst werden, sofern die Berichtskonstellation diese Angaben erfordert bzw. erlaubt. Die benötigten Sichten werden mit Hilfe des Buttons „Einlagerer hinzufügen“ angelegt. Dazu ist ein Einlagerer aus der zuvor angelegten Liste der Einlagerer (siehe Kapitel 7.3.1) auszuwählen. Jeder Einlagerer kann je Brennstoffart nur einmal gewählt werden.

Bringt der BEHG-Verantwortliche eine Menge dieses eingelagerten Brennstoffs im Berichtsjahr in Verkehr, sind diese Menge sowie die entlastete Menge für diesen Brennstoff anzugeben (siehe Tabelle 7). Die Differenz dieser beiden Mengen ergibt den Wert im Feld „Resultierende Menge“. Diese resultierende Menge wird von der versteuerten Menge des zuständigen Hauptzollamtes abgezogen.

Tabelle 7: Sicht „<Einlagerer>“, erforderliche Eingaben

Feld	Nähere Beschreibung
In Verkehr gebrachte Menge	Die für den jeweiligen Einlagerer in Verkehr gebrachte Menge kann für einige Kraftstoffe direkt aus dem Zoll-Formular 1102 entnommen werden. Für Heizstoffe müssen die Daten separat ermittelt werden. Handelt es sich um die Brennstoffart „Benzin ohne E85“, ist die summierte Menge der Energieerzeugnisse „Benzine“ aus Nr. 3.1 und Nr. 3.2 des Zoll-Formulars 1102 einzutragen. Handelt es sich um die Brennstoffart „Gasöl als Kraftstoff (Diesel)“, ist die summierte Menge der Energieerzeugnisse „Gasöle“ aus Nr. 3.5 und Nr. 3.6 des Zoll-Formulars 1102 einzutragen.
Menge, für die eine Steuerentlastung nach § 10 Absatz 1 und/oder 4 EBeV 2022 gewährt wurde	In diesem Feld ist die Summe aller Mengen anzugeben, für die eine Steuerentlastung nach § 10 Absatz 1 und/oder 4 EBeV 2022 für den Brennstoff gewährt wurde.

7.4.4 Einlagerungen als nicht zugelassener Einlagerer in anderen Steuerlagern (Sicht „<Steuerlagerinhaber>“)

Zu jeder angelegten Brennstoffart nach Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022 können Angaben zu Steuerlagerinhabern, in deren Steuerlagern der BEHG-Verantwortliche als nicht zugelassener Einlagerer Brennstoffmengen lagert, erfasst werden, sofern die Berichtskonstellation diese Angaben erfordert bzw. erlaubt. Die benötigten Sichten werden mit Hilfe des Buttons „Steuerlagerinhaber hinzufügen“ angelegt. Dazu ist ein Steuerlagerinhaber aus der zuvor angelegten Liste der Steuerlagerinhaber (siehe Kapitel 7.3.2) auszuwählen. Jedes Steuerlagerinhaber kann je Brennstoffart nur einmal gewählt werden.

Bringt der Steuerlagerinhaber des fremden Steuerlagers eine Menge dieses eingelagerten Brennstoffs im Berichtsjahr in Verkehr, sind diese Menge sowie die entlastete Menge für diesen Brennstoff beim Steuerlagerinhaber in Erfahrung zu bringen und anzugeben (siehe Tabelle 8). Die Differenz dieser beiden Mengen ergibt den Wert im Feld „Resultierende Menge“. Diese Menge wird in den Jahre 2021 und 2022 mit den für den Brennstoff anzuwendenden Standardfaktoren nach Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022 multipliziert, um die Energiemenge zu berechnen.

Tabelle 8: Sicht „<Steuerlagerinhaber>“, erforderliche Eingaben

Feld	Nähere Beschreibung
In Verkehr gebrachte Menge	In diesem Feld sind die Brennstoffmengen anzugeben, die vom Steuerlagerinhaber des anderen Steuerlagers für den BEHG-Verantwortlichen, der für diese Brennstoffmengen kein zugelassener Einlagerer ist, in Verkehr gebracht wurden. Die Angabe muss mit der Angabe des Steuerlagerinhabers des anderen Steuerlagers übereinstimmen.
Menge, für die eine Steuerentlastung nach § 10 Absatz 1 und/oder 4 EBeV 2022 gewährt wurde	In dieses Feld ist die Summe aller Mengen anzugeben, für die dem Steuerlagerinhaber für die in Verkehr gebrachte Brennstoffmenge eine Steuerentlastung nach § 10 Absatz 1 und/oder 4 EBeV 2022 gewährt wurde.

Durch das Anlegen der ersten Sicht „<Steuerlagerinhaber>“ zu einem Brennstoff wird automatisch die Sicht „Einlagerungen bei anderen Steuerlagerinhabern“ angelegt, die die Angaben zu allen Steuerlagerinhabern für einen Brennstoff zusammenfasst. Die Summe über eingelagerte Mengen eines Brennstoffs wird im Feld „Berichtspflichtige Menge, die vom BEHG-Verantwortlichen als nicht zugelassener Einlagerer eingelagert wurde“ in der Sicht „<Brennstoff nEHS>“ zum betroffenen Brennstoff angezeigt.

7.5 Angaben zu an EU-ETS Anlagen gelieferten Brennstoffen

7.5.1 Angaben zu einem an EU-ETS-Anlagen gelieferten Brennstoff (Sichten „Brennstoffe EU-ETS“ und „<Brennstoff EU-ETS>“)

Die Sicht „Brennstoffe EU-ETS“ wird automatisch angelegt, sofern die Berichtskonstellation diese Angaben erfordert.

Für jeden Brennstoff, der an EU-ETS-Anlagen geliefert wurde und für den es eine Verwendungsabsichtserklärung mit dem Betreiber der EU-ETS-Anlage sowie eine Verwendungsbestätigung des Betreibers der EU-ETS-Anlage gibt, ist in dieser Sicht durch Drücken des Buttons „Brennstoff hinzufügen“ und Auswahl der zutreffenden Brennstoffart eine Sicht „<Brennstoff EU-ETS>“ anzulegen. Da in EU-ETS-Anlagen nicht zwischen „Gasöl als Kraftstoff (Diesel)“ und „Gasöl zu Heizzwecken (Heizöl EL)“ unterschieden wird (siehe Anhang 4), kann für die Lieferung dieser Brennstoffe einheitlich nur die Brennstoffart „Gasöl (Diesel und Heizöl EL)“ ausgewählt werden. Dasselbe gilt für Heizöl und Flüssiggas. Die Tabelle enthält nur Lieferungen an EU-ETS-Anlagen, für die die Kostenfreiheit bestätigt wurde (siehe Angabe „Wurde die Brennstoffmenge an die EU-ETS-Anlage ohne CO₂-Kosten aufgrund des nEHS geliefert?“ auf den Sichten „<belieferte EU-ETS-Anlage>“, Kapitel 7.5.2).

7.5.2 Lieferungen an EU-ETS-Anlagen (Sicht „<belieferte EU-ETS-Anlage>“)

Zu jedem angelegten „Brennstoff EU-ETS“ sind die belieferten EU-ETS-Anlagen aus der hinterlegten Liste auszuwählen (siehe Button „Lieferung an EU-ETS-Anlage hinzufügen“). Die Liste der emissionshandelspflichtigen EU-ETS-Anlagen wird von der DEHSt für jedes Berichtsjahr separat bereitgestellt.

Zur jeweiligen EU-ETS-Anlage ist lediglich die „Abzugsfähige Brennstoffmenge nach § 7 Absatz 5 BEHG (unter Berücksichtigung des Biomassenanteils)“ aus der Verwendungsbestätigung des EU-ETS-Anlagenbetreibers für den jeweiligen Brennstoff in das gleichnamige Feld zu übertragen sowie die Verwendungsbestätigung und die Verwendungsabsichtserklärung hochzuladen und zu verlinken. Darüber hinaus ist vom BEHG-Verantwortlichen zu bestätigen, dass die an die EU-ETS-Anlage zum Einsatz vorgesehene Menge ohne CO₂-Kosten geliefert wurde.

Tabelle 9: Sicht „<belieferte EU-ETS-Anlage>“, erforderliche Eingaben

Feld	Nähere Beschreibung
Abzugsfähige Brennstoffmenge nach § 7 (5) BEHG (unter Berücksichtigung des Biomasseanteils)	In dieses Feld ist die abzugsfähige Brennstoffmenge nach § 7 Absatz 5 BEHG (unter Berücksichtigung des Biomassenanteils) gemäß der Verwendungsbestätigung des EU-ETS-Anlagenbetreibers für den Brennstoff einzutragen.
Wurde die Brennstoffmenge an die EU-ETS-Anlage ohne CO ₂ -Kosten aufgrund des nEHS geliefert?	Hier ist die Kostenfreiheit des vom BEHG-Verantwortlichen gelieferten und von der EU-ETS-Anlage zum Einsatz vorgesehenen Brennstoffmenge zu bestätigen. Ohne diese Bestätigung kann die aus der gelieferten Brennstoffmenge resultierende Emissionsmenge nicht abgezogen werden.
Verwendungsbestätigung Bitte verlinken Sie hier die vom Betreiber der EU-ETS-Anlage ausgestellte Verwendungsbestätigung für den Brennstoff.	Hier ist die zutreffende Verwendungsbestätigung des EU-ETS-Anlagenbetreibers zu verlinken.
Verwendungsabsichtserklärung Bitte verlinken Sie hier die vom Betreiber der EU-ETS-Anlage vereinbarte Verwendungsabsichtserklärung.	Hier ist die mit dem Betreiber der EU-ETS-Anlage vereinbarte Verwendungsabsichtserklärung zu verlinken.

Durch das Anlegen der ersten Sicht „<belieferte EU-ETS-Anlage>“ zu einem Brennstoff wird automatisch die Sicht „<Brennstoff EU-ETS>“ angelegt, die die Angaben zu allen Lieferungen für einen Brennstoff zusammenfasst (siehe Kapitel 7.5.1).

7.5.3 Hinweise zu Differenzmengen auf den Verwendungsbestätigungen

Ziel des Vorabzugs nach § 7 Absatz 5 BEHG ist, dass die Liefermenge, die zum Einsatz in einer EU-ETS-Anlage vorgesehen ist, im nEHS-Emissionsbericht abgezogen werden kann und die CO₂-Kosten für diese Menge nicht an den Betreiber der EU-ETS-Anlage weitergereicht werden. Es ist zu beachten, dass Differenzmengen zwischen der im Rahmen der Verwendungsabsichtserklärung vereinbarten Liefermenge (Liefermenge_{EU-ETS}) und der in der EU-ETS-Anlage eingesetzten Menge regelmäßig auftreten bei:

- ▶ methodisch unterschiedlichen Ermittlungsansätzen zwischen Liefermenge gemäß Abrechnung des Lieferanten und Liefermenge gemäß Emissionsbericht, zum Beispiel bei Erdgas (Verwendung unterschiedlicher Umrechnungsfaktoren von Brennwert zu Heizwert, Bestimmung der Einsatzmenge mit unterschiedlichen Mengenerfassungen)
- ▶ Einlagerung der gesamten oder eines Teils der Liefermenge
- ▶ Weiterleitungen von Brennstoffmengen (zum Beispiel Abgänge an andere Anlagen)

Bei rein auf methodisch unterschiedlichen Ermittlungsansätzen im EU-ETS und nEHS zurückzuführenden Differenzmengen entspricht die aktuelle Differenzmenge nach Nummer 6g Anlage 3 EBeV 2022 dem Wert im Feld „Abgang (und/oder Abweichung zw. EU-ETS und nEHS)“ auf der Verwendungsbestätigung. Dies jedoch nur sofern keine Brennstoffmengen weitergeleitet wurden und die im Kalenderjahr gelieferte Brennstoffmenge vollständig in der EU-ETS-Anlage eingesetzt wurde (keine Zwischenlagerung von Brennstoffmengen). Im Fall von Erdgas treten diese Differenzmengen regelmäßig auf, wenn die Liefermenge größer als die Einsatzmenge ist. Diese rein auf methodisch unterschiedlichen Ermittlungsansätzen im EU-ETS und nEHS zurückzuführenden Differenzmengen sind bei der Abstimmung der Liefermenge_{EU-ETS} in der Verwendungsabsichtserklärung für das Folgejahr nicht zu berücksichtigen. Bei der Kumulierung der Differenzmengen nach Nummer 6g Anlage 3 EBeV 2022 auf Seiten der EU-ETS-Anlage wird der Anteil der Differenzmenge, der auf methodisch unterschiedlichen Ermittlungsansätzen im EU-ETS und nEHS zurückzuführen ist, ab dem Kalenderjahr 2022 gesondert berücksichtigt. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Kumulierung von rein methodisch bedingten Differenzmengen nicht zu einer Verwendungszusicherung in den Folgejahren führt.

Für den Fall, dass die gesamte oder ein Teil der Liefermengen im Berichtsjahr eingelagert wurde, entspricht die aktuelle Differenzmenge nach Nummer 6g Anlage 3 EBeV 2022 dem Wert im Feld „Endbestand“, sofern keine zusätzlichen methodischen Differenzmengen vorhanden sind. Differenzmengen nach Nummer 6g Anlage 3 EBeV 2022, die ausschließlich auf eine Einlagerung von Brennstoffmengen zurückzuführen sind, werden beim Vergleich mit der Toleranzschwelle nicht berücksichtigt. In diesem Fall muss für die eingelagerte Brennstoffmenge keine Verwendungszusicherung für das Folgejahr abgegeben werden. Eine Berücksichtigung der Differenzmenge bei der Liefermenge_{EU-ETS} in der Verwendungsabsichtserklärung im Folgejahr ist damit nicht erforderlich.

Sind Abgänge zu berücksichtigen, ist der Wert im Feld „Abgang (und/oder Abweichung zw. EU-ETS und nEHS)“ größer als die in der Verwendungsbestätigung ausgewiesene aktuelle Differenzmenge nach Nummer 6g Anlage 3 EBeV 2022. Dies sollte in der Regel der Fall sein, da die mit der Verwendungsabsichtserklärung abgestimmte Liefermenge_{EU-ETS} Weiterleitungen (Abgänge) berücksichtigt und die Liefermenge_{EU-ETS} damit immer kleiner als die potentiell mit CO₂-Kosten belastete Liefermenge gemäß Abrechnung sein sollte.

Diese auf der Verwendungsbestätigung dargestellte Differenzmenge (siehe Feld „Differenzmenge nach Anlage 3 Nr. 6g EBeV 2022 (aktuell)“) hat zunächst keine Auswirkung auf die „Abzugsfähige Brennstoffmenge nach § 7 (5) BEHG (unter Berücksichtigung des Biomasseanteils)“.

Für den BEHG-Verantwortlichen spielt die Differenzmenge erst dann eine Rolle, wenn die Liefermenge_{EU-ETS} deutlich größer ist als die Menge, die zum Einsatz in der EU-ETS-Anlage (das heißt inkl. ggf. eingelagerten Mengen) vorgesehen ist. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn in der Verwendungsabsichtserklärung Abgänge aus einer EU-ETS-Anlage zu berücksichtigen sind und diese unterschätzt wurden. Das heißt ein Teil der abzugsfähigen Brennstoffmengen gemäß Verwendungsbestätigung wurde weitergeleitet und damit nicht in der EU-ETS Anlage eingesetzt, bzw. ist nicht mehr zum Einsatz in der EU-ETS Anlage vorgesehen.

In diesem Fall ist es sinnvoll, die Differenzmenge in die Schätzung für das nächste Kalenderjahr (und damit in die „neue“ Verwendungsabsichtserklärung) einzubeziehen, um so ggf. einer Überschreitung der Toleranzschwelle von +5 % im Folgejahr vorzubeugen.

Die „Abzugsfähige Brennstoffmenge nach § 7 (5) BEHG (unter Berücksichtigung des Biomasseanteils)“ auf der Verwendungsbestätigung wird erst dann reduziert (frühestens ab dem Kalenderjahr 2022), wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- ▶ bei der Bilanzierung im Rahmen des EU-ETS-Emissionsberichts wird die Toleranzgrenze von +5 % überschritten und
- ▶ es liegt eine Verwendungszusicherung aus dem Vorjahr vor und
- ▶ der Nachweis des Einsatzes der Brennstoffmenge in der EU-ETS-Anlage ist nicht oder nicht vollständig erbracht worden (vergleiche § 11 Absatz 3 EBeV 2022).

War mit der Ausstellung der Verwendungsbestätigung für das Kalenderjahr 2021 bereits eine Verwendungszusicherung für das Kalenderjahr 2022 erforderlich, sollte die Verwendungsabsichtserklärung in jedem Fall angepasst werden. Die Differenzmenge muss bei der Ermittlung der Obergrenze der Brennstoffmenge, die maximal abzugsfähig ist (siehe Feld „Zum Einsatz in der EU-ETS Anlage gelieferte steuerpflichtige Brennstoffmenge (abzugsfähige Obergrenze)“) auf Seiten der EU-ETS-Anlage berücksichtigt werden.

7.6 Umgang mit steuerrechtlichen Korrekturen und Korrekturen im Emissionsbericht

Steuerrechtliche Korrekturen

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Großteil der steuerlichen Korrekturen bis zum 31.07. des Folgejahres im Emissionsberichts des Verantwortlichen berücksichtigt werden kann.

Steuerrechtliche Korrekturen nach unten (niedrigere zu versteuernde Menge) werden regelmäßig rechtzeitig im Rahmen der Energiesteuer offensichtlich und wegen des Eigeninteresses des Verantwortlichen durchgeführt. Diese können, da der Emissionsbericht erst im Folgejahr erstellt wird, rechtzeitig in den Emissionsbericht einfließen. Auch steuerrechtliche Korrekturen nach oben (höhere zu versteuernde Menge) sollten rechtzeitig bis zum Einreichen des Emissionsberichts zum 31.07. des Folgejahres durchgeführt werden können.

Korrekturen klassischer Fehler (zum Beispiel „Vertipper“) gegenüber den Zollbehörden sowie Brennstoffmengen, die in der Energiesteueranmeldung falsch ermittelt und daher korrigiert wurden, sind auch in der Berichterstattung zum nEHS zu berücksichtigen. Korrekturen von in der Energiesteueranmeldung gemeldeten Brennstoffmengen, die vor dem 01.01.2021 in Verkehr gebracht worden sind, sind nicht zu berücksichtigen.

Das heißt, alle wirksamen steuerrechtlichen Korrekturen für das Kalenderjahr, die durch die Zollbehörden vor Einreichen des Emissionsberichts zum 31.07. vorgenommen wurden oder in einer anderen nachvollziehbaren Form umgesetzt werden, sind im Emissionsbericht zu berücksichtigen. Die im Emissionsbericht ermittelte Emissionsmenge ist maßgeblich für die Abgabe von Emissionszertifikaten bis zum 30.09.

Sonderregelungen wie § 7 Absatz 3 EBeV 2022 für Erdgas (siehe Kapitel 6.4.2) sowie § 10 Absatz 1 Nummer 1-4 EBeV 2022 (siehe Kapitel 6.6), welche den Korrekturen abweichende Kalenderjahre zuordnen und daher abweichend in Emissionsberichten erfasst werden, sind zu beachten. Dies gilt auch für § 11 Absatz 4 EBeV 2022 bei Lieferung von Brennstoffen an EU-ETS-Anlagen und der Vermeidung der Doppelbelastung nach § 7 Absatz 5 BEHG (siehe Kapitel 6.7 in diesem Leitfaden und Kapitel 3 im Leitfaden Zusammenwirken EU-ETS und nEHS)



Die rechtzeitige Berücksichtigung der steuerlichen Korrekturen ist wichtig für die BEHG-Verantwortlichen, um noch Zertifikate für das betreffende Berichtsjahr nachkaufen zu können (bis zu 10 % bis zum 30.09. – vergleiche § 10 Absatz 2 Satz 3 BEHG, siehe Kapitel 4.4) oder die Korrektur des gesamten Emissionsberichts zu vermeiden. Darüber hinaus soll durch die rechtzeitige Berücksichtigung der steuerlichen Korrekturen vermieden werden, dass für die Abgabe Zertifikate des Folgejahres und damit Zertifikate mit einem höheren Preis verwendet werden müssen. Schließlich wird durch die rechtzeitige, vollständige Berichterstattung auch die Abgabe von zu vielen Emissionszertifikaten für das Berichtsjahr vermieden. Letzteres ist für BEHG-Verantwortliche besonders wichtig, da aufgrund der eingeschränkten Gültigkeit der Zertifikate in der Festpreisphase auch ein Verrechnungsverbot von abgegebenen Zertifikaten für die Zukunft besteht (siehe letzte Absätze unter folgendem Abschnitt „Korrekturen des Emissionsberichts“ sowie Kapitel 4.3).

Korrekturen des Emissionsberichts

Kann eine steuerliche Korrektur nicht mehr rechtzeitig bis zur Frist, zu der der Emissionsbericht gemäß § 7 Absatz 1 BEHG einzureichen ist, berücksichtigt werden oder werden Fehler bei der Ermittlung der Brennstoffemissionen aus anderen Gründen bekannt, so ist gemäß § 21 Absatz 2 BEHG ein korrigierter Emissionsbericht durch den BEHG-Verantwortlichen einzureichen. Andernfalls schätzt die DEHSt die Brennstoffemissionsmenge. Die Schätzung unterbleibt, wenn der BEHG-Verantwortliche im Rahmen der Anhörung seiner Berichtspflicht ordnungsgemäß nachkommt (Nachreichen eines neuen oder eines korrigierten ordnungsgemäßen Emissionsberichts).



Gegen einen BEHG-Verantwortlichen, der nicht ordnungsgemäß über die Brennstoffemissionen berichtet, kann zudem gemäß § 22 BEHG eine Geldbuße bis zu 500.000 Euro verhängt werden (vergleiche Kapitel 6.1.3).

Auswirkung der Korrekturen des Emissionsberichts auf die Abgabeverpflichtung von Emissionszertifikaten

Gemäß § 21 Absatz 3 BEHG bleibt der Verantwortliche verpflichtet, die fehlenden Emissionszertifikate bis zum 30.09. des Jahres abzugeben, das dem Verstoß gegen die Abgabe- oder Berichtspflicht folgt. Sind die Brennstoffemissionen geschätzt worden, so sind die Emissionszertifikate nach Maßgabe der Schätzung abzugeben.

Es gilt das Prinzip der Jahrestreue in der Emissionsberichterstattung, das heißt Emissionen sind für das Kalenderjahr zu berichten, in dem die Brennstoffe in Verkehr gebracht wurden. Für nachträglich geänderte Emissionsberichte aufgrund von Korrekturen gilt dieses Prinzip gleichermaßen.

Für die Nachabgabe können grundsätzlich Emissionszertifikate mit der Jahreskennung des jeweiligen Berichtsjahrs oder der Folgejahre genutzt werden.

Reduziert sich die ermittelte Menge der Brennstoffemissionen durch die Korrektur des Emissionsberichts, so können, wenn noch keine Abgabe für das betreffende Berichtsjahr bis zum 30.09. des Folgejahres vorgenommen wurde, Zertifikate in reduziertem Umfang abgegeben werden.

Ist die Abgabe für das Berichtsjahr bereits durchgeführt worden, darf für diese Überabgabe an Zertifikaten keine Verrechnung mit der Abgabeverpflichtung in darauffolgenden Folgejahren vorgenommen werden (§ 27 Absatz 3 BEHV).

Eine Rückgabe oder Erstattung über § 22 BEHV hinaus (Annullieren von irrtümlich veranlassten und abgeschlossenen Löschungen oder Abgaben von Emissionszertifikaten) ist gesetzlich nicht vorgesehen und kann daher nicht umgesetzt werden.

8

Anhang

Anhang 1: Beispiel für die Ermittlung der Brennstoffemissionen aus in Verkehr gebrachtem Erdgas.....	70
Anhang 2: Überblick über in § 10 Absatz 1 EBeV 2022 berücksichtigte Entlastungs- und Erstattungstatbestände der Energiesteuer zur Vermeidung der Doppelerfassung.....	71
Anhang 3: Beispiele zur Ermittlung der abzugsfähigen Brennstoffmenge nach § 11 EBeV 2022.....	73
Anhang 4: Überblick über Brennstoffe nEHS und Brennstoffe EU-ETS.....	77

Anhang 1: Beispiel für die Ermittlung der Brennstoffemissionen aus in Verkehr gebrachtem Erdgas

Aus der Energiesteueranmeldung (Zoll-Formular 1103) eines BEHG-Verantwortlichen gehen folgende für Erdgas in Verkehr gebrachte Mengen hervor:

1	Art der Energieerzeugnisse	Steuersatz Euro für 1 MWh	Menge in MWh
2	Erdgas, § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) EnergieStG	13,90	1.000,000
3	Erdgas, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 EnergieStG	5,50	5.000,000
4	Erdgas, Differenzbesteuerung § 42 Abs. 1 EnergieStG	8,40	300,000
5			

Abbildung 3: Auszug aus dem Zoll-Formular 1103 für in Verkehr gebrachtes Erdgas

Insgesamt wurden 6.000 Megawattstunden Erdgas im Kalenderjahr in Verkehr gebracht (siehe Summe aus Zeile 2 und 3 in Abbildung 3). Die Energiemenge bezieht sich auf den Brennwert (Ho). Da sich die zur Berechnung der Brennstoffemissionen in Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022 angegebenen Emissionsfaktoren auf den Heizwert (Hi) beziehen, wird die aus dem Zoll-Formular entnommene und im Emissionsbericht angegebene Menge automatisch mit dem Umrechnungsfaktor in Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022 umgerechnet. Der Faktor 3,2508 Gigajoule pro Megawattstunde berücksichtigt neben der Umrechnung von Brenn- in Heizwert (0,903) auch die Umrechnung von Megawattstunden in Gigajoule (3,6 Gigajoule pro Megawattstunde).

$$E_{Erdgas} = 6.000 \text{ MWh} * 3,2508 \frac{\text{GJ}}{\text{MWh}} * 1 \frac{\text{GJ}}{\text{GJ}} * 0,056 \text{ t} \frac{\text{CO}_2}{\text{GJ}} * 1 = 1.092 \text{ t CO}_2$$

Formel 8: Berechnung der Brennstoffemissionen für das Beispiel

Die Differenzbesteuerung (siehe Abbildung 3 Zeile 4) ist bei der Ermittlung der in Verkehr gebrachten Menge nicht zu berücksichtigen

Anhang 2: Überblick über in § 10 Absatz 1 EBeV 2022 berücksichtigte Entlastungs- und Erstattungstatbestände der Energiesteuer zur Vermeidung der Doppelerfassung

Tabelle 10: Überblick über in § 10 EBeV 2022 berücksichtigte Entlastungs- und Erstattungstatbestände der Energiesteuer zur Vermeidung der Doppelerfassung

§ 10 2022	zugrunde liegende Entlastung	Zeitpunkt der Anerkennung des Nachweises
Abs. 1 Nr. 1	Entlastung im Falle, dass die Beförderung von Energieerzeugnissen in der Annahme erfolgte, dass ein wirksames Steueraussetzungsverfahren eröffnet wurde (zum Beispiel, weil nicht korrekte Annahme nicht erkannt wurde) (§ 8 Absatz 7 EnergieStG, Zollformular 1114)	Im Emissionsbericht für das Kalenderjahr, in dem die Entlastung wirksam wird.
Abs. 1 Nr. 2	Entlastung, wenn der Steuerschuldner den Nachweis erbringt, dass die Energiesteuer für die Unregelmäßigkeit bei einer Beförderung in dem tatsächlich zuständigen Mitgliedstaat erhoben wurde. Dies bedeutet, die relevante Brennstoffmenge verblieb im anderen Mitgliedstaat. (§ 14 Absatz 8 EnergieStG)	
Abs. 1 Nr. 3	Entlastung, wenn der Steuerschuldner den Nachweis erbringt, dass die Energiesteuer für die Unregelmäßigkeit bei einer Beförderung im steuerrechtlich freien Verkehr in dem tatsächlich zuständigen Mitgliedstaat erhoben wurde. Dies bedeutet, die relevante Brennstoffmenge verblieb im anderen Mitgliedstaat. (§ 18a Absatz 4 EnergieStG)	
Abs. 1 Nr. 4	Insbesondere Entlastungen für Fälle in denen schadhafte Waren oder Waren, die den Vertragsbestimmungen nicht entsprechen, vorhanden sind und vom Einführer zurückgewiesen werden und somit nicht in den Wirtschaftskreislauf des Steuergebiets eingehen (Art. 118 UZK) (§ 19b Absatz 3 EnergieStG)	
Abs. 1 Nr. 5	Entlastung für eine Doppelerfassung von Erdgaslieferungen durch nicht angemeldete Lieferer (§ 38 Absatz 5 Satz 3 EnergieStG)	
Abs. 1 Nr. 6	Entlastung für das Verbringen von Energieerzeugnissen im Sinn des § 4 EnergieStG aus dem Steuergebiet (§ 46 Absatz 1 Nr. 1 EnergieStG, Zollformulare 1100, 1101)	
Abs. 1 Nr. 7	Entlastung für das Verbringen oder die Ausfuhr von Erdgas aus dem Steuergebiet (§ 46 Absatz 1 Nr. 3 des EnergieStG, Zollformular 1103)	
Abs. 1 Nr. 8 und 9	Entlastung für die Aufnahme von nachweislich versteuerten, nicht gebrauchten Energieerzeugnissen nach § 4 EnergieStG in ein Steuerlager und Steuerentlastung bei Dämpfe-Rückgewinnung (§ 47 Absatz 1 Nummer 1 und 2 EnergieStG, Zollformulare 1100, 1101)	

Anpassung

§ 10 2022	zugrunde liegende Entlastung	Zeitpunkt der Anerkennung des Nachweises
Abs.1 Nr. 10	Entlastung für die Einspeisung von nachweislich, versteuerten Erdgas in ein Leitungsnetz für unverteuertes Erdgas (§ 47 Absatz 1 Nr. 6 EnergieStG, Zollformular 1103)	Im Emissionsbericht für dasselbe Kalenderjahr, für das die Entlastung gewährt wurde.
Abs. 1 Nr. 11	Entlastung für die Lieferung von Brennstoffen an ausländische Streitkräfte und Hauptquartiere (§ 105a Absatz 1 des EnergieStV) ³⁰	
Abs. 4	Entlastung für die stoffliche Nutzung von leitungsgebundenem Erdgas (§ 47 Absatz 1 Nr. 3 EnergieStG)	

²⁹ Wenn im Emissionsbericht 2022 Mengen zum Abzug geltend gemacht werden, die zwischen dem 01.07. und 31.12.2022 nach den §§ 58 und 58a EnergieStG entlastet wurden, sind diese im Emissionsbericht weiterhin unter den Angaben Entlastungsmengen nach § 105a EnergieStV anzugeben.

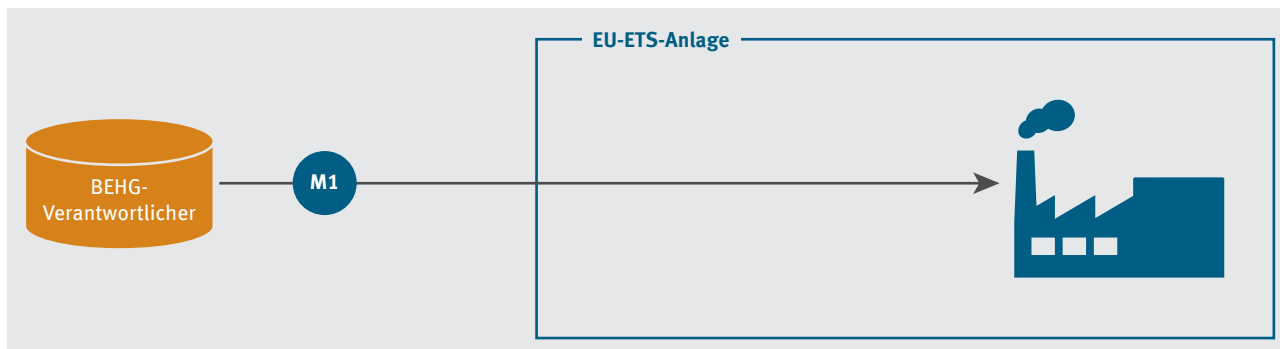
³⁰ www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/nehs/nehs-vorlage-erfassung-entlastungstatbestaende.xlsx

³¹ www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/nehs/nehs-vorlage-erfassung-entlastungstatbestaende.xlsx

Anhang 3: Beispiele zur Ermittlung der abzugsfähigen Brennstoffmenge nach § 11 EBeV 2022

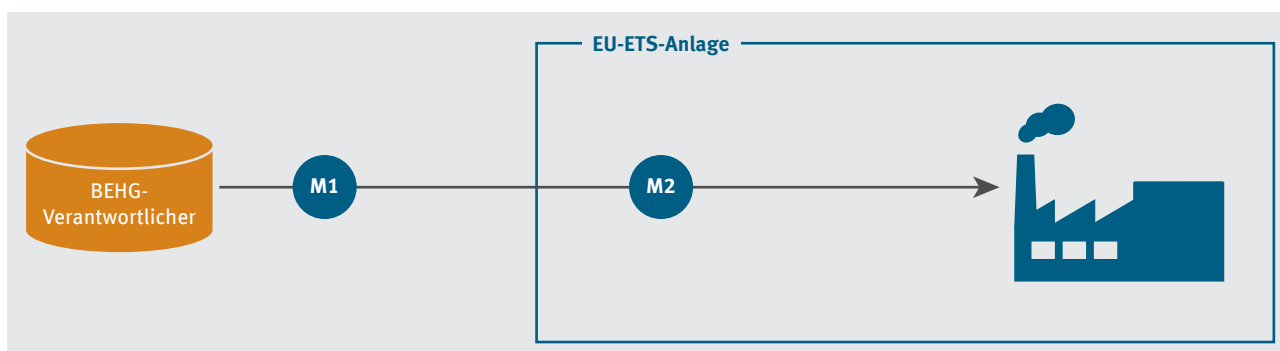
Bei den Beispielen wird von Brennstoffen ohne biogene Bestandteile ausgegangen.

Beispiel 1: Direkter Brennstoffeinsatz ohne Zwischenlagerung (zum Beispiel Erdgas)



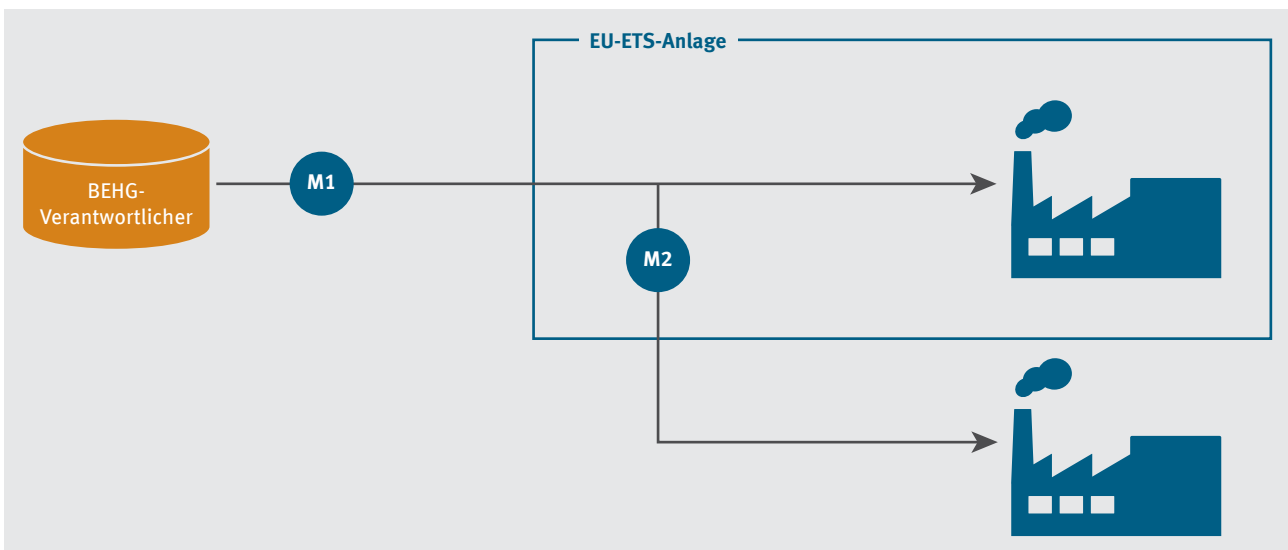
- ▶ Abrechnung Lieferant über Messung M1 (Abrechnungs- bzw. Liefermenge)
 - ▶ Berichterstattung der EU-ETS-Anlage über Messung M1 (Einsatzmenge)
 - ▶ Liefermenge entspricht Einsatzmenge der EU-ETS-Anlage
 - ▶ Verwendungsabsichtserklärung (Liefermenge_{EU-ETS}) deckt Abrechnungs- bzw. Liefermenge ab
- ➔ Abzugsmenge nach § 11 EBeV 2022 = Abrechnungs- bzw. Liefermenge = Liefermenge_{EU-ETS}

Beispiel 2: Direkter Brennstoffeinsatz ohne Zwischenlagerung (zum Beispiel Erdgas)



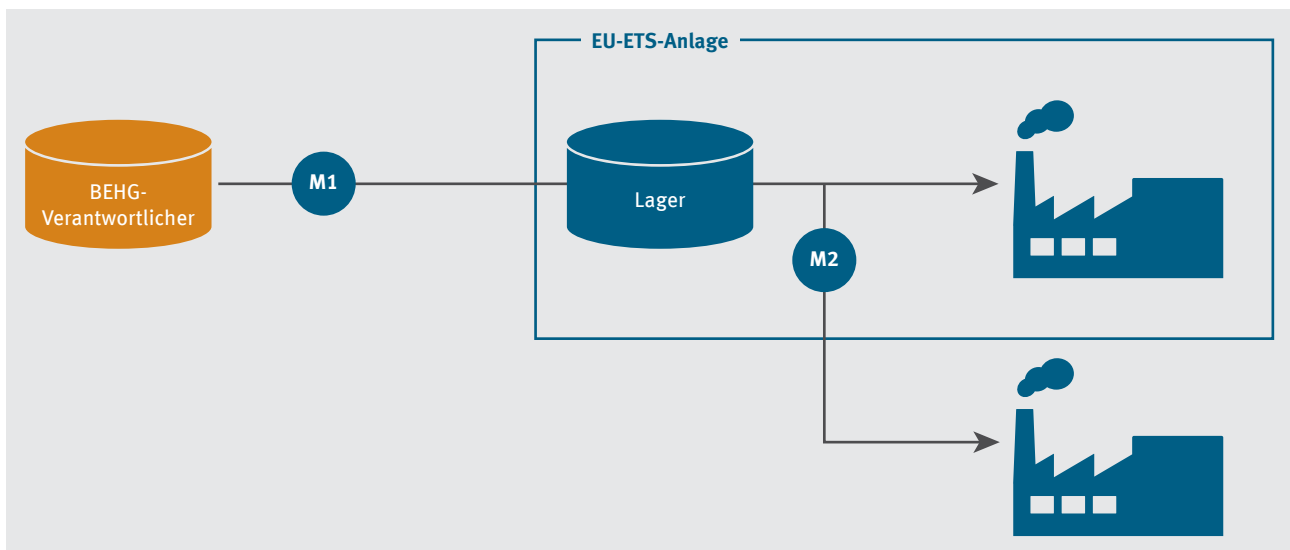
- ▶ Abrechnung Lieferant über Messung M1 (Abrechnungs- bzw. Liefermenge)
 - ▶ Berichterstattung der EU-ETS-Anlage über Messung M2 (Einsatzmenge)
 - ▶ Abrechnungs- bzw. Liefermenge entspricht wegen Messunsicherheit nicht der Einsatzmenge der EU-ETS-Anlage.
 - ▶ Wird die Tolleranzschwelle von 5 Prozent nicht überschritten, sind keine weiteren Nachweise notwendig (vollzugstechnische Erleichterung).
 - ▶ Verwendungsabsichtserklärung (Liefermenge_{EU-ETS}) deckt Abrechnungs- bzw. Liefermenge ab
- ➔ Abzugsmenge nach § 11 EBeV 2022 = Abrechnungs- bzw. Liefermenge = Liefermenge_{EU-ETS}

Beispiel 3: Einsatz ebenfalls in nicht EU-ETS-Anlage (Erdgas)



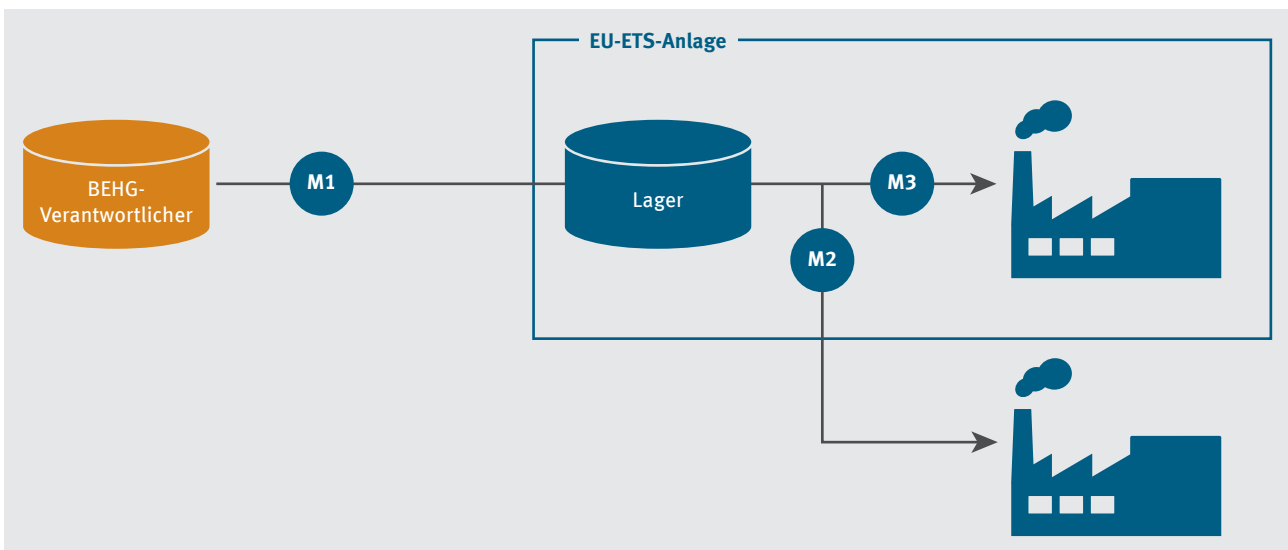
- ▶ Abrechnung Lieferant über Messung M1 (Abrechnungs- bzw. Liefermenge)
 - ▶ Berichterstattung der EU-ETS-Anlage über die Messung M1 abzgl. Messung M2 des Abgangs (Einsatzmenge)
 - ▶ Menge M2 des Abgangs an nicht EU-ETS-Anlage ist von der Abrechnungs- bzw. Liefermenge M1 abzuziehen und dies in der Verwendungsabsichtserklärung (Liefermenge_{EU-ETS}) zu berücksichtigen. Da die Menge M2 ggf. zum Zeitpunkt der Lieferung nicht bekannt ist, darf diese Menge geschätzt werden.
 - ▶ Wird die Tolleranzschwelle von 5 Prozent nicht überschritten, sind keine weiteren Nachweise notwendig (vollzugstechnische Erleichterung).
- ➔ Abzugsmenge nach § 11 EBeV 2022 = Abrechnungs- bzw. Liefermenge abzgl. (geschätzter) Menge M2 des Abgangs = Liefermenge_{EU-ETS}

Beispiel 4: Einsatz ebenfalls in nicht EU-ETS-Anlage und Berücksichtigung des Lagers (zum Beispiel Heizöl)



- ▶ Abrechnung Lieferant über Messung M1 (Abrechnungs- bzw. Liefermenge)
 - ▶ Berichterstattung der EU-ETS-Anlage über den Zugang M1 abzgl. des Abgang M2 sowie Berücksichtigung der Lagerbestandsänderung (Einsatzmenge)
 - ▶ Menge M2 des Abgangs an nicht EU-ETS-Anlage ist von der Abrechnungs- bzw. Liefermenge M1 abzuziehen und dies in der Verwendungsabsichtserklärung (Liefermenge_{EU-ETS}) zu berücksichtigen. Da die Menge M2 ggf. zum Zeitpunkt der Lieferung nicht bekannt ist, darf diese Menge geschätzt werden
 - ▶ Tolleranzschwelle wird auf die Differenz zwischen Liefermenge_{EU-ETS} und der Summe aus Einsatzmenge und Lagerbestandsänderung angewendet. Wird die Tolleranzschwelle von 5 Prozent nicht überschritten, sind keine weiteren Nachweise notwendig (vollzugstechnische Erleichterung).
- Abzugsmenge nach § 11 EBeV 2022 = Abrechnungs- bzw. Liefermenge abzgl. (geschätzter) Menge M2 des Abgangs = Liefermenge_{EU-ETS}

Beispiel 5: Einsatz ebenfalls in nicht EU-ETS-Anlage und Berücksichtigung des Lagers (zum Beispiel Heizöl)



- ▶ Abrechnung Lieferant über Messung M1 (Abrechnungs- bzw. Liefermenge)
 - ▶ Berichterstattung der EU-ETS-Anlage über M3 (Einsatzmenge)
 - ▶ Menge M2 des Abgangs an nicht EU-ETS-Anlage ist von der Abrechnungs- bzw. Liefermenge M1 abzuziehen und dies in der Verwendungsabsichtserklärung (Liefermenge_{EU-ETS}) zu berücksichtigen.
 - ▶ Da die Menge M2 ggf. zum Zeitpunkt der Lieferung nicht bekannt ist, darf diese Menge geschätzt werden.
 - ▶ Tolleranzschwelle wird auf die Differenz zwischen Liefermenge_{EU-ETS} und der Summe aus Einsatzmenge und Lagerbestandsänderung angewendet. Wird die Tolleranzschwelle von 5 Prozent nicht überschritten, sind keine weiteren Nachweise notwendig (vollzugstechnische Erleichterung).
 - ▶ Die EU-ETS-Anlage hat den Zugang M1, den Abgang M2 sowie die Lagerbestandsänderung als flankierende Berechnung anzugeben
- ➔ Abzugsmenge nach § 11 EBeV 2022 = Abrechnungs- bzw. Liefermenge abzgl. (geschätzter) Menge M2 des Abgangs = Liefermenge_{EU-ETS}

Anhang 4: Überblick über Brennstoffe nEHS und Brennstoffe EU-ETS

Tabelle 11: Brennstoffe nEHS und Brennstoffe EU-ETS

Nr.	Brennstoff nEHS	Nr.	Brennstoff EU-ETS (für Vorabzug nach § 7 Absatz 5 BEHG)
1	Benzin ohne E 85	1	Benzin ohne E 85
2	Flugbenzin	2	Flugbenzin
3a	Gasöl als Kraftstoff (Diesel)	3	Gasöl (Diesel und Heizöl EL)
3b	Gasöl zu Heizzwecken (Heizöl EL)		
4a	Heizöl als Kraftstoff (Heizöl S)	4	Heizöl (Heizöl S)
4b	Heizöl zu Heizzwecken (Heizöl S)		
5a	Flüssiggas als Kraftstoff	5	Flüssiggas
5b	Flüssiggas zu Heizzwecken		
6	Erdgas	6	Erdgas

**Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt
City Campus
Haus 3, Eingang 3A
Buchholzweg 8
13627 Berlin**

www.dehst.de | nationaler-emissionshandel@dehst.de